

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM

**Subventionen und Zuwendungen
des Landes Niedersachsen
2017 - 2021**



Niedersachsen

Inhaltsübersicht	Seite
Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2017 - 2021	
1. Einleitung	5
2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen	5
3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen	6
4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen	7
5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen	11
6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen	13
Anhänge	
1 Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (Aufgabenfeldsummen)	16
2 Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- / Zuwendungs-Quote)	18
3 Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (titelweise Darstellung)	20

1. Einleitung

Mit der Auswertung „Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2017 – 2021“ legt das Finanzministerium seinen dreizehnten Subventionsbericht vor. Seit 2006 erscheint er in einem zweijährigen Berichtsrhythmus. Die Dokumentation der Zuwendungen und Subventionen legt die gleiche Systematik zugrunde wie die Darstellung in den jeweiligen Haushaltsplänen. Die Subventions- und Zuwendungstitel werden auf Basis eines einheitlichen Schemas erläutert. Um den Umfang des Subventionsberichts dabei in angemessenem Rahmen zu halten, wurde – wie bereits in früheren Berichten – in Anhang 3 auf die Erläuterung von Titeln mit Beträgen unter 50.000 EUR verzichtet.

2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen listet jeweils die Subventionen und Zuwendungen auf, die im aktuellen Haushalt des Landes veranschlagt und für den Mipla-Zeitraum geplant sind. Die begriffliche Unterscheidung ist den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geschuldet.

2.1 Subventionen

Da auch der Bund und einige anderen Länder Subventionsberichte herausgeben, orientiert sich Niedersachsen im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit grundsätzlich an der Definition des Begriffes „**Subvention**“ im Bundessubventionsbericht. Grundlage der Begriffsbestimmung ist danach die – allerdings nicht abschließende – Definition in § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG gilt hiernach:

Subventionen – in Form von Finanzhilfen – sind Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Sie werden mit dem Ziel vergeben,

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen (Erhaltungs- und Anpassungshilfen);
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern (Produktivitäts- und Wachstumshilfen) oder
- in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen (sozial- und vermögenspolitisch orientierte Hilfen).

Keine Subventionen sind demnach finanzielle Aufwendungen des Landes für allgemeine Staatsaufgaben. Das sind zum Beispiel:

- allgemeine Sozialleistungen, die nicht zu einer gezielten Verbilligung einzelner Marktgüter führen;
- Ausgaben für kulturelle Zwecke;
- Ausgaben für das allgemeine Bildungswesen und für die nicht unternehmens- oder wirtschaftsbezogene Forschungs- und allgemeine Wissenschaftsförderung;
- Ausgaben für Gesundheit, Sport und Erholung oder
- Ausgaben für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen.

Neben den Subventionen, die als Ausgaben veranschlagt werden, gibt es „unsichtbare Subventionen“ in Form von Steuervergünstigungen. Steuerliche Regelungen mit entlastender Wirkung werden als Subventionen angesehen, wenn sie zu vergleichbaren Zwecken gewährt werden wie ausgabeseitige Subventionen. Steuervergünstigungen werden im Bundesrecht

geregelt und sind dem unmittelbaren Einfluss des Landes entzogen, auch wenn das Land an den Einnahmeausfällen entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der betroffenen Steuer beteiligt ist. Ihre Wirkungen sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts.

2.2 Zuwendungen

Entsprechend der Definition in § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind **Zuwendungen** „Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Dazu gehören:

- zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie
- zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung von Aufgaben durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen nach der LHO sind daher zum Beispiel:

- Sachleistungen;
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat;
- Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder
- der Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO).

3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen

Die im Subventionsbericht verwendeten Zahlen basieren auf dem Stand der Haushaltspläne 2017 und 2018 sowie der aktuellen MiPla 2017 - 2021.

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Jahr 2018 sind Subventionsausgaben und Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.128,2 Mio. EUR veranschlagt. Davon fallen 346,2 Mio. EUR unter die Ausgabekategorie „Subventionen“ und 1.045,4 Mio. EUR unter die Kategorie „Zuwendungen“. Der inhaltlich definierte Begriff der Subvention und die eher formale Abgrenzung der Zuwendung führen zu einer Schnittmenge von Ausgaben, die sowohl Subvention als auch Zuwendung sind (2018 rd. 263,4 Mio. EUR; d. h. rd. 23,3 % der Gesamtsumme).

Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen und der Projektförderungen sind grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet, soweit nicht Dritte (z. B. der Bund) bereits eine abweichende Befristung verbindlich regeln oder Ansätze zur Finanzierung von Länderkooperationen und Bund-Länder-Vereinbarungen geplant werden. Bei sonstigen freiwilligen Leistungen wird entsprechend verfahren.

Im Betrachtungszeitraum dieses Subventionsberichtes verändert sich das Volumen der Zuwendungen und Subventionen nicht wesentlich.

Ihr Anteil an den bereinigten Ausgaben des Landes sinkt im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 von 4,2 % auf 3,7 %.

Die Veränderungen der einzelnen Aufgabenbereiche sind dem Abschnitt 4 zu entnehmen.

Tabelle 1:
Gesamtentwicklung von Subventionen und Zuwendungen 2017 - 2021
 (in Mio. €)

	Ist	1. NHP	HP	Planung		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuwendungen und Subventionen	1.224,5	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4
Veränderung zum Vorjahr	1,4%	-3,0%	-5,0%	-6,7%	-0,6%	0,6%
Subventionen	400,7	330,5	346,2	368,5	370,4	374,8
Veränderung zum Vorjahr	0,1%	-17,5%	4,7%	6,5%	0,5%	1,2%
Zuwendungen	1.130,1	1.104,7	1.045,4	970,0	963,9	970,5
Veränderung zum Vorjahr	1,3%	-2,2%	-5,4%	-7,2%	-0,6%	0,7%
-						
<u>Nachrichtlich:</u> Subventionen, die zugleich Zuwendungen sind	306,3	247,2	263,4	285,8	287,6	292,0
Bereinigte Ausgaben des Landes	29.154,4	30.196,1	30.760,1	31.494,3	32.291,2	33.057,5
Subventionen und Zuwendungen in % der bereinigten Ausgaben	4,2%	3,9%	3,7%	3,3%	3,2%	3,2%

4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen

Von den 1.128,2 Mio. EUR, die im Haushaltsjahr 2018 für Subventionen und Zuwendungen veranschlagt worden sind, entfallen mit 519,9 Mio. EUR 46,2 % auf das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bewirtschaftet mit rd. 214,7 Mio. EUR 19,0 % der Subventionen und Zuwendungen. Danach folgt das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit rd. 104,9 Mio. EUR und 9,3 % der Subventionen und Zuwendungen.

In dem nach Aufgabenfeldern gegliederten Anhang 3 sind die Subventionen und Zuwendungen mit den entsprechenden Erläuterungen im Einzelnen dargestellt. Da die gleiche Systematik wie im Haushaltsplan 2017/2018 zugrunde gelegt wird, beinhalten die Erläuterungen die Daten für das Ist 2012 bis zum Soll 2020. Für den gesamten Betrachtungszeitraum stellen sich die Subventionen und Zuwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt dar:

Tabelle 2:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Aufgabenbereich	Ist	1. NHP	HP	Planung		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
MI	42,2 3,4%	91,1 7,8%	42,0 3,7%	40,1 3,8%	40,0 3,8%	40,0 3,8%
MS	229,4 18,7%	197,4 16,6%	214,7 19,0%	218,5 20,7%	222,6 21,3%	222,8 21,2%
MWK	479,5 39,2%	526,3 44,3%	519,9 46,2%	470,3 44,6%	463,2 44,3%	469,7 44,5%
MK	84,4 6,9%	48,0 4,0%	34,1 3,0%	13,3 1,3%	13,3 1,3%	13,3 1,3%
MW	157,9 12,9%	97,5 8,2%	97,0 8,6%	93,2 8,9%	93,3 8,9%	93,3 8,9%
ML	98,0 8,0%	102,4 8,6%	102,7 9,1%	99,7 9,4%	99,7 9,4%	100,1 9,5%
MJ	2,8 0,2%	3,9 0,3%	3,8 0,3%	3,7 0,4%	3,7 0,4%	3,6 0,3%
MU	119,8 9,8%	112,8 9,5%	104,9 9,3%	104,9 10,0%	102,8 9,8%	102,5 9,7%
Querschnittsaufgaben	10,5 0,9%	8,6 0,7%	9,1 0,8%	9,0 0,9%	8,1 0,8%	8,1 0,8%
insgesamt	1.224,5	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4

Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen 2017 und 2018

Diagramm 2017

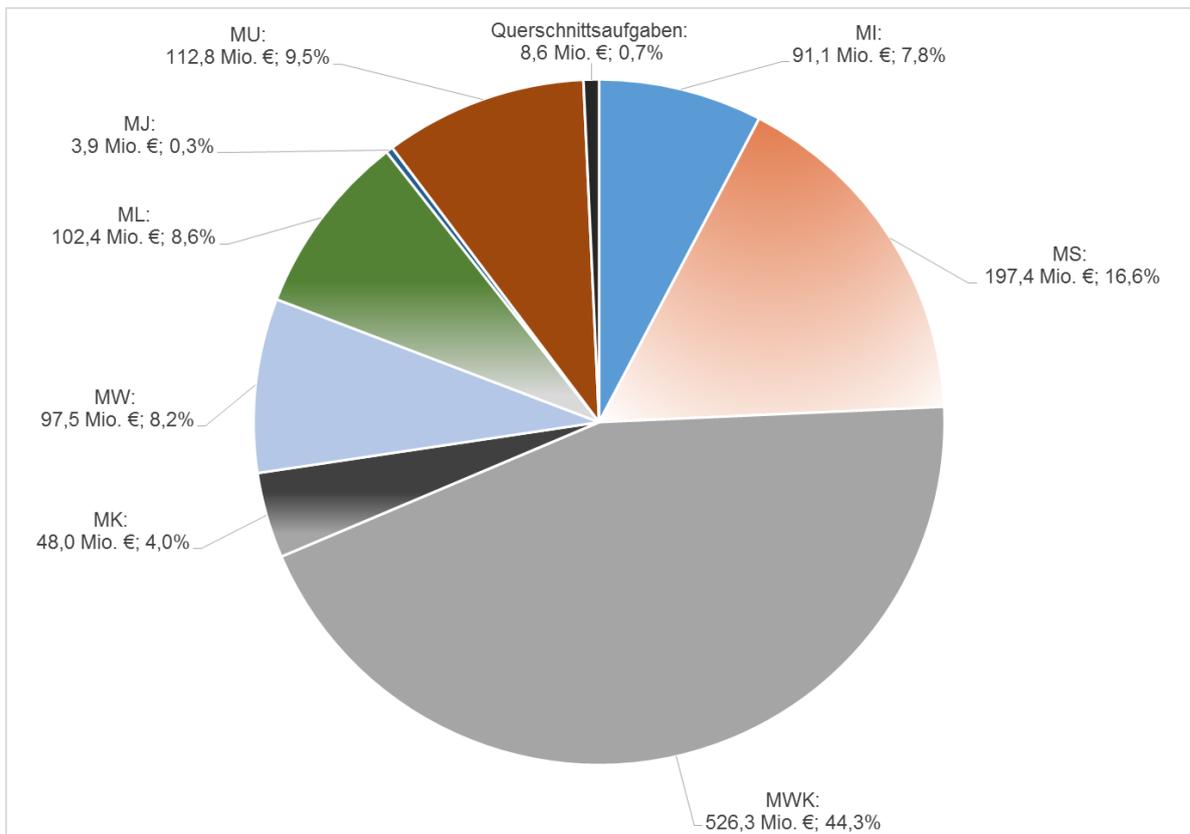
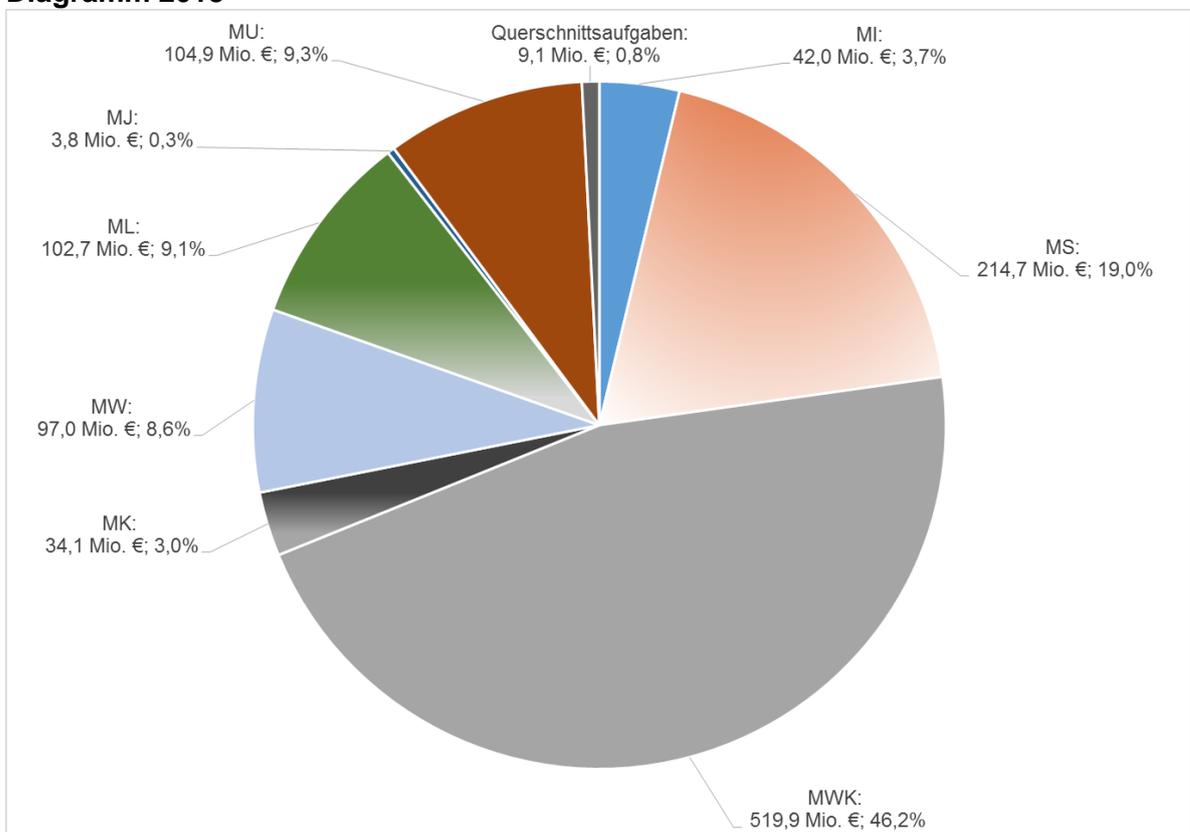


Diagramm 2018



Im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ergeben sich gegenüber dem letzten Subventionsbericht Veränderungen der absoluten Beträge. Unter anderem sind durch die geringeren Dividendenerträge die Erträge der „VolkswagenStiftung“ und damit die im VW-Vorab zur Verfügung stehenden zusätzlichen Fördermittel rückläufig (Ansätze im Haushaltsjahr 2016 110 Mio. EUR, im Haushaltsjahr 2017 100 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 90 Mio. EUR). Für die zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre sind weiterhin 4 Strukturlinien eingeplant:

- Strukturlinie 1: Forschungsverbünde und –schwerpunkte,
- Strukturlinie 2: Neue Forschungsgebiete –Kofinanzierung in der Aufbauphase,
- Strukturlinie 3: Holen und Halten und
- Strukturlinie 4: Programme und Ausschreibungen.

Für die Deutsche Forschungsgemeinschaft stehen rd. 78 Mio. EUR (2017) / 79 Mio. EUR (2018) als vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen (Gemeinsame Wissenschaftskonferenz) in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung zur Verfügung. Für die Max-Planck-Gesellschaft sind rd. 74 Mio. EUR (2017) und 73 Mio. EUR (2018) veranschlagt.

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind im Rahmen der Städtebauförderung und Stadterneuerung für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 rd. 81 Mio. EUR eingeplant. Dieser Aufgabenbereich wird mit Wirkung vom 22.11.2017 im Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wahrgenommen. Darüber hinaus findet man Subventionen und Zuwendungen in den Aufgabenbereichen Gesundheit, Jugend und Familie, Besondere Hilfen für soziale Gruppen, Frauen und Migration und Teilhabe. Den größten Anteil bildet hier der Aufgabenbereich Jugend und Familie mit je 45 Mio. EUR in den Jahren 2017 und 2018.

Die Beträge von 112,7 Mio. EUR für 2017 und 104,9 Mio. EUR für 2018, die auf das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entfallen, ergeben sich im Wesentlichen aus der Förderung des Aufgabenfeldes „Wasserwirtschaft“ mit 83,7 Mio. EUR (2017) und 75,4 Mio. EUR (2018), worin u. a. 53,8 Mio. EUR (2017) bzw. 47,3 Mio. EUR (2018) für den Küsten- und Hochwasserschutz sowie 20,8 Mio. EUR (2017) bzw. 19,2 Mio. EUR (2018) für den Trink- und Grundwasserschutz verwendet werden. In 2017 sind 18,4 Mio. EUR und in 2018 sind 19,1 Mio. EUR für den Naturschutz, die Landschaftspflege und Natura 2000 eingeplant, davon in beiden Jahren 4,5 Mio. EUR für Agrarumweltmaßnahmen. Für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden 1,9 Mio. EUR und für Abfälle und Altlasten 1,8 Mio. EUR (2017) bzw. 1,9 Mio. EUR (2018) veranschlagt.

Im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sind Zuführungen an den Wirtschaftsförderfonds von rd. 29,9 Mio. EUR (2017) / 29,4 Mio. EUR (2018) und Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit rd. 33 Mio. EUR (2017 und 2018) enthalten. Das verbleibende Volumen wird u. a. für die Arbeitsmarktförderung (8,3 Mio. EUR, 2017 und 2018), für Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (insg. rd. 10,8 Mio. EUR, 2017 und 2018) und zur Förderung der Maritimen Wirtschaft verwendet (5 Mio. EUR, 2017 und 2018).

Die im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veranschlagten Ansätze für Subventionen und Zuwendungen von 102,4 Mio. EUR (2018: 102,7 Mio. EUR) ergeben sich im Wesentlichen aus den Mitteln der Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Diese werden überwiegend zur Kofinanzierung des Programms PFEIL eingesetzt (2017 und 2018 jeweils 83,7 Mio. EUR, davon 50,2 Mio. EUR Bundesmittel) und verteilen sich entsprechend den Zielsetzungen auf die Förderbereiche Integrierte Ländliche Entwicklung, Agrarinvestitionsförderung, Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in der Landwirtschaft und in der Fischwirtschaft, Forstliche Maßnahmen, Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung und Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und

Agrarumweltmaßnahmen. Darüber hinaus sind 5,0 Mio. EUR (2018: 5,4 Mio. EUR) zur Kofinanzierung von verschiedenen EU-Förderungen aus Landesmitteln veranschlagt (neben „PFEIL“ u.a. für das Schulprogramm sowie für Förderungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds EMFF). Für Förderungen aus reinen Landesmitteln sind 7,0 Mio. EUR (2018: 6,9 Mio. EUR) für die Förderung der Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft veranschlagt, weitere 5 Mio. EUR (2018: 5 Mio. EUR) betreffen den Aufgabenbereich „Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz“ sowie 1,6 Mio. EUR (2018: 1,6 Mio. EUR) die Förderung der Forst-, Holz- und Jagdwirtschaft.

5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen

Die Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen unterliegen zum Teil einer gesetzlichen Bindung. Im Jahr 2018 entfallen 1,8 % auf Bundesgesetze. Der Anteil der durch Landesgesetze fixierten Ausgaben steigt im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 8,2 %. Somit sind insgesamt 10,0 % der Ausgaben für die im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen und Zuwendungen gesetzlich fixiert.

Tabelle 3:
Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Art der Bindung bei Verausgabung	1. NHP	HP	Planung		
	2017	2018	2019	2020	2021
Bundesgesetze	19,0 1,6%	19,8 1,8%	19,1 1,8%	19,4 1,8%	18,7 1,8%
Landesgesetze	93,6 7,9%	92,6 8,2%	91,8 8,7%	92,7 8,9%	92,2 8,8%
Verträge, VE	459,6 38,6%	451,2 40,0%	452,5 43,0%	455,0 43,5%	456,6 43,3%
im Rahmen von GA	176,8 14,9%	170,4 15,1%	173,5 16,5%	172,6 16,5%	172,6 16,4%
übrige	439,0 37,0%	394,2 34,9%	315,8 30,0%	307,0 29,3%	313,3 29,7%
insgesamt	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4

Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung 2017 und 2018

Diagramm 2017

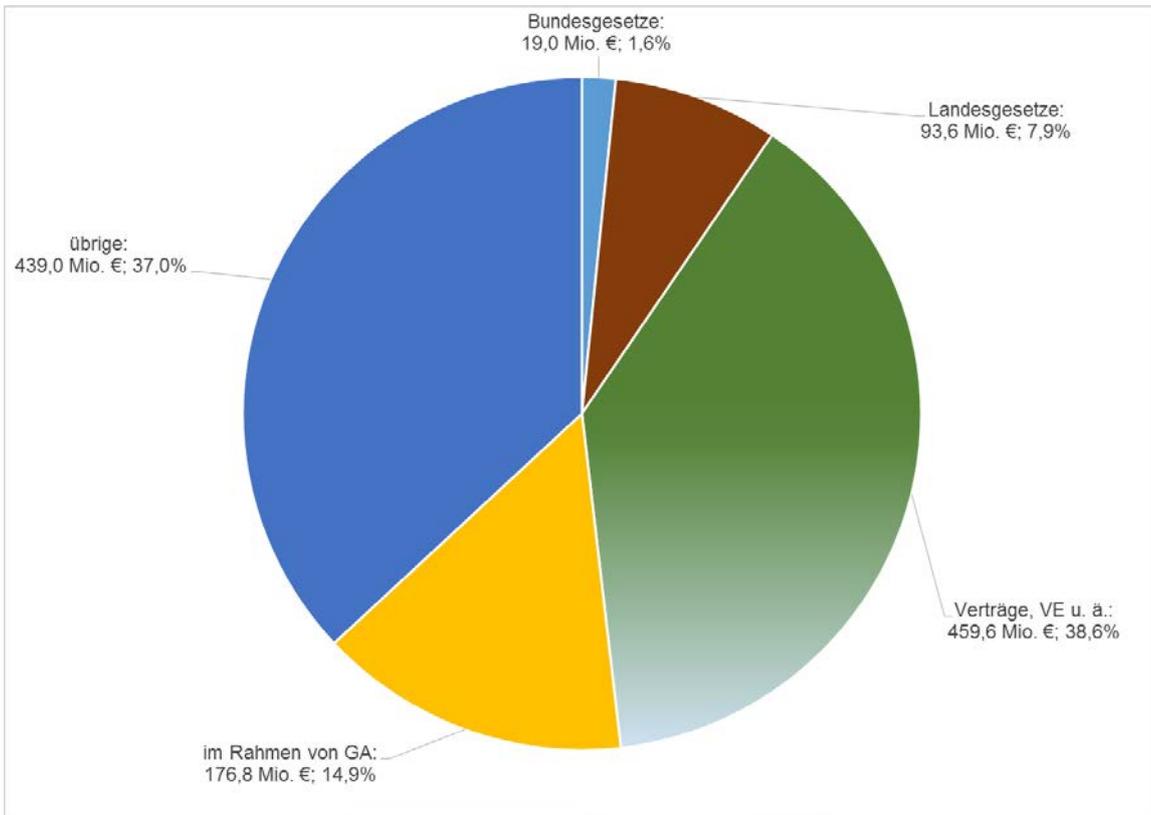
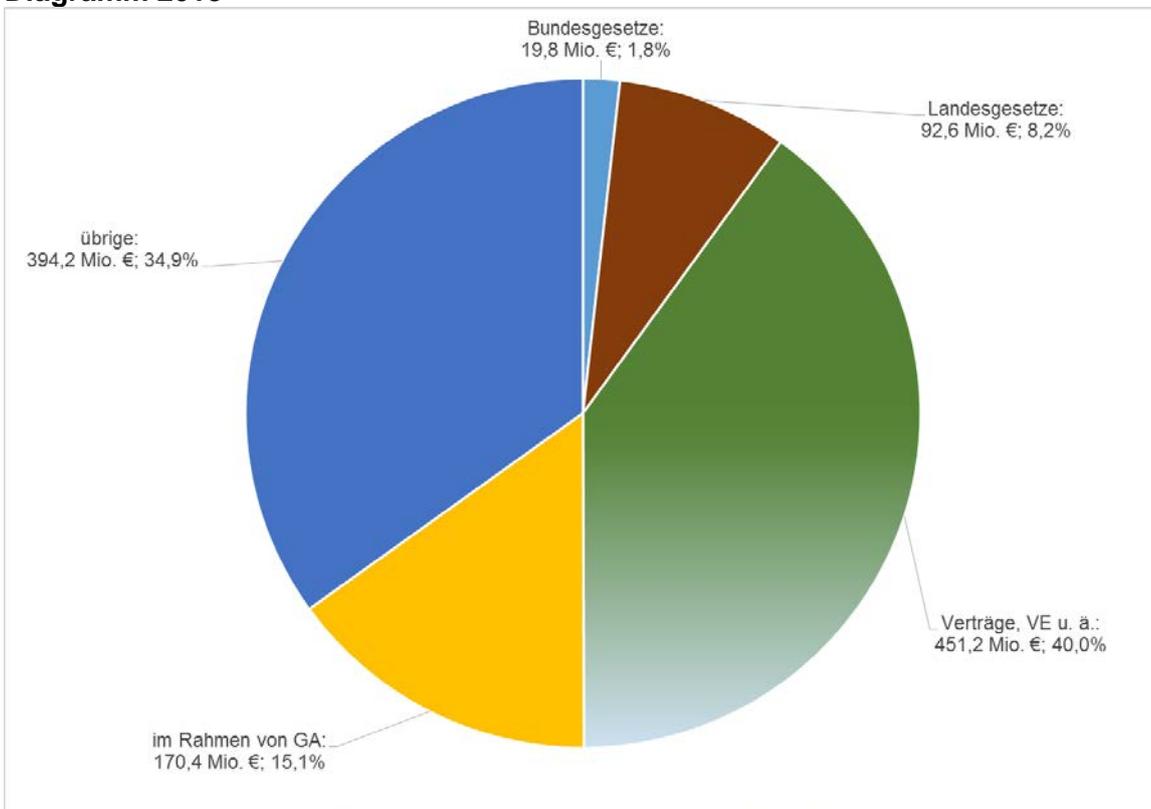


Diagramm 2018



Einige Beispiele für die Art der rechtlichen Bindung:

- Zu den Ausgaben, die durch **Bundesgesetz** gebunden sind, gehören beispielsweise die Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Beratung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“.
- Die Ausgaben zur Förderung des Landessportbundes gehören z. B. zu den Zuwendungen, die auf Basis **landesgesetzlicher Regelungen** erfolgen.
- Aufgrund von **Verträgen** werden u. a. die Ausgaben für die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und die Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH gezahlt.
- Die Ausgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sowie die überregionale Forschungsförderung gehören zu den **Gemeinschaftsaufgaben**.
- Zu den **übrigen Zuwendungen** gehören z. B. die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen oder die Zuschüsse für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (mit Wirkung vom 22.11.2017: Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) oder das Programm zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen.

6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen

Im Durchschnitt der Jahre 2017 - 2021 sind 67,9 % der Subventionen und Zuwendungen als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, also als Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) vorgesehen. Für investive Maßnahmen werden 32 % verwendet. Es handelt sich dabei ausschließlich um Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 – „Baumaßnahmen“ und „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ –.

Tabelle 4:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen
(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Hauptgruppe	Ist	1. NHP	HP	Planung		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
4 - Personalausgaben	0,2 0,02%	0,2 0,02%	0,0 0,00%	0,0 0,00%	0,0 0,00%	0,0 0,00%
5 - Sächliche Verwaltungsausgaben	1,2 0,10%	0,9 0,08%	0,9 0,08%	0,6 0,06%	0,6 0,06%	0,6 0,06%
6 - Übertragungsausgaben	783,9 64,01%	827,2 69,62%	780,0 69,14%	702,2 66,70%	701,9 67,06%	706,0 67,02%
7 - Baumaßnahmen	0,0 0,00%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%	0,1 0,01%
8 - Sonstige Investitionsausgaben	439,2 35,87%	359,0 30,22%	346,4 30,70%	349,2 33,17%	343,5 32,81%	345,8 32,82%
9 - Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 0,00%	0,6 0,05%	0,8 0,07%	0,6 0,06%	0,6 0,06%	0,9 0,09%
insgesamt	1.224,5	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4

Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen 2017 und 2018

Diagramm 2017

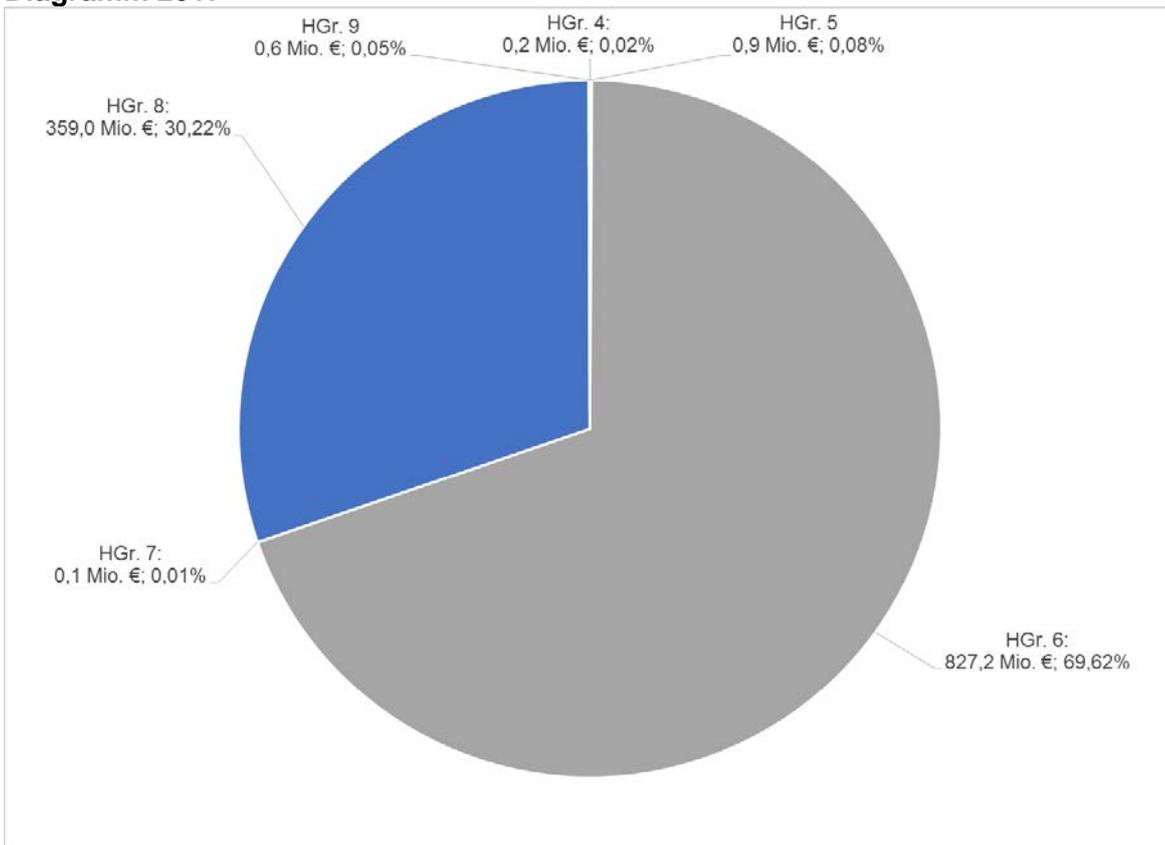
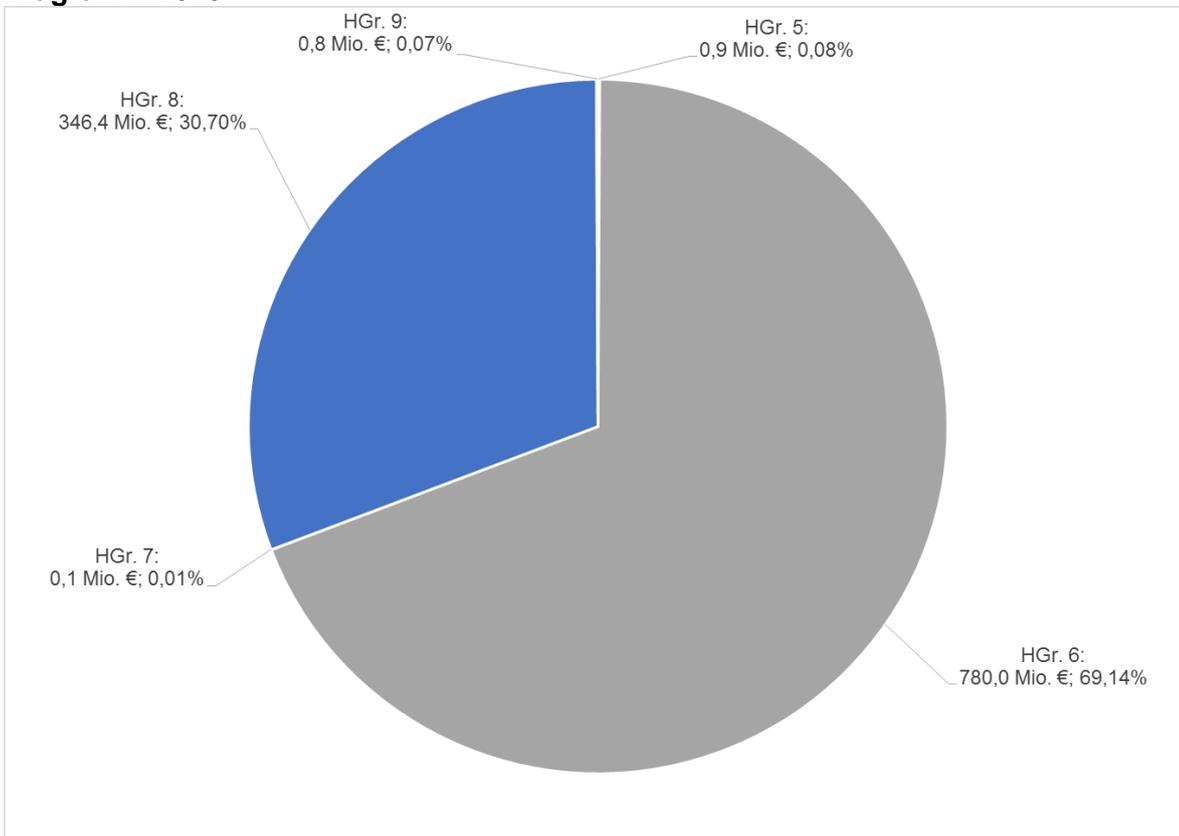


Diagramm 2018



Die **Übertragungsausgaben** werden zum überwiegenden Teil vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewirtschaftet. Er beträgt im Berichtszeitraum 61,6/ 63,7/ 63,9/ 63,7/ 64,2 %. Einen großen Anteil daran hat die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich u. a. mit den Zuschüssen an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Eine weitere wesentliche Position ist die Theaterförderung.

Darauf folgt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit einem Anteil von 14,6/ 15,6/ 14,1/ 14,1/ 13,8 %.

Den größten Teil der **investiven Ausgaben** bewirtschaftet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Der Anteil beträgt in den Jahren 2017 - 2021 21,4/ 26,8/ 34,0/ 35,8/ 36,1 % und beruht in der Hauptsache auf Zuweisungen an Gemeinden aus Bundes- und Landesmitteln für das Städtebauförderungsprogramm (mit Wirkung vom 22.11.2017: Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung folgt mit einem Anteil von 21,3/ 21,9/ 21,6/ 22,0/ 21,8 %. Diese fließen vor allem in Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, wie z. B. die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zur Förderung von Investitionen der Maritimen Wirtschaft.

Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		1.NHP	HP	Planung		
		2017	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	53,3	4,3	2,8	2,7	2,7
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
03.6	Sport	33,1	33,1	32,6	32,6	32,6
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
03 .	Summe 03 (MI)	91,1	42,0	40,1	40,0	40,0
05.1	Gesundheit	20,1	20,2	18,3	18,3	17,6
05.2	Jugend und Familie	45,0	45,2	41,0	41,0	41,0
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	20,9	26,9	25,5	25,5	24,3
05.4	Frauen	13,1	13,1	9,6	9,6	9,1
05.5	Städtebau und Wohnungswesen	74,7	91,1	115,5	119,6	122,1
05.6	Migration und Teilhabe	17,6	17,7	8,2	8,2	8,2
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5
05 .	Summe 05 (MS)	192,1	214,7	218,6	222,6	222,8
06.1	Hochschulen	7,0	2,8	6,8	2,8	6,8
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	329,5	321,3	324,5	326,5	329,3
06.3	Kunst und Kultur	131,1	137,9	134,4	129,3	129,1
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	58,7	57,8	4,6	4,6	4,6
06 .	Summe 06 (MWK)	526,3	519,8	470,3	463,2	469,7
07.1	Elementarbereich	40,8	26,9	6,1	6,1	6,1
07.2	Schule und Berufsausbildung	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
07 .	Summe 07 (MK)	48,0	34,1	13,3	13,3	13,3

noch Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		1.NHP	HP	Planung		
		2017	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	68,5	67,5	66,2	63,8	65,8
08.2	Arbeit und Qualifizierung	8,3	8,3	4,8	4,8	4,8
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	7,9	8,0	8,1	8,2	8,2
08.4	Straßen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	10,8	10,8	10,5	10,5	10,5
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt		0,4	1,6	4,0	2,0
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
08 .	Summe 08 (MW)	97,5	97,0	93,2	93,3	93,3
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	5,2	5,2	3,9	3,9	3,9
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	25,3	25,4	24,2	24,2	24,2
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	58,1	58,4	58,2	58,2	58,5
09.4	Fachverwaltungen	13,7	13,7	13,3	13,4	13,4
09 .	Summe 09 (ML)	102,4	102,7	99,7	99,8	100,1
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	3,2	3,1	3,0	3,0	3,0
11 .	Summe 11 (MJ)	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6
15.1	Wasserwirtschaft	83,7	75,4	77,5	75,2	75,1
15.2	Abfälle und Altlasten	1,8	1,9	1,1	1,4	1,4
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	18,4	19,1	18,7	18,9	18,7
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	8,8	8,6	7,7	7,3	7,3
15 .	Summe 15 (MU)	112,8	104,9	104,9	102,8	102,5
29.1	Zentrale Institutionen	8,6	9,1	9,0	8,1	8,1
29.9	Provisorisches Aufgabenfeld zur vorläufigen Zuordnung einer Haushaltsstelle					
29 .	Summe 29	8,6	9,1	9,0	8,1	8,1
insgesamt		1.182,6	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4
Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich						

Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		1.NHP	HP	Planung		
		2017	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	47,8	7,0	4,6	4,6	4,5
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	0,4	0,4	0,3	0,4	0,3
03.6	Sport	99,8	99,8	99,8	99,8	99,8
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8
03.	Summe 03 (MI)	3,4	1,6	1,5	1,5	1,5
05.1	Gesundheit	6,1	6,0	5,4	5,4	5,4
05.2	Jugend und Familie	10,8	13,2	10,4	10,7	11,0
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5
05.4	Frauen	50,1	49,8	41,9	41,5	40,2
05.5	Städtebau und Wohnungswesen	34,8	41,0	46,1	45,9	46,0
05.6	Migration und Teilhabe	96,3	96,3	97,8	97,8	97,8
05.7	Sonstige Aufgaben des MS	2,8	2,8	1,9	1,8	1,8
05.	Summe 05 (MS)	3,8	4,2	4,0	4,0	3,9
06.1	Hochschulen	0,3	0,1	0,3	0,1	0,3
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	85,2	84,9	84,9	84,9	85,0
06.3	Kunst und Kultur	57,7	58,6	58,7	57,7	57,6
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	38,8	38,2	4,8	4,8	4,8
06.	Summe 06 (MWK)	16,2	16,0	14,8	14,5	14,8
07.1	Elementarbereich	5,1	3,3	0,7	0,7	0,6
07.2	Schule und Berufsausbildung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
07.	Summe 07 (MK)	0,8	0,6	0,2	0,2	0,2

noch Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		1.NHP	HP	Planung		
		2017	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	70,0	69,7	69,7	68,9	69,5
08.2	Arbeit und Qualifizierung	61,9	61,9	98,2	98,2	98,2
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	26,5	26,4	26,3	26,3	26,1
08.4	Straßen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	92,5	92,5	92,3	92,3	92,3
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt		0,7	3,2	7,6	4,0
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	1,9	1,9	1,8	1,8	1,8
08 .	Summe 08 (MW)	16,6	15,9	15,7	15,7	15,6
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	6,6	6,6	5,0	4,9	4,9
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	84,2	84,5	81,7	81,7	81,7
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	92,6	92,6	92,2	92,2	92,2
09.4	Fachverwaltungen	6,0	5,9	5,8	5,8	5,6
09 .	Summe 09 (ML)	25,5	25,4	24,8	24,6	24,3
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1
11 .	Summe 11 (MJ)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
15.1	Wasserwirtschaft	53,2	47,7	50,5	49,7	49,5
15.2	Abfälle und Altlasten	5,0	5,2	3,0	4,0	4,0
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	40,1	42,8	43,5	44,4	44,1
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	4,8	5,0	4,2	3,9	4,1
15 .	Summe 15 (MU)	26,7	25,5	25,4	24,9	25,3
29.1	Zentrale Institutionen	2,8	2,8	3,0	2,5	2,2
29.9	Provisorisches Aufgabenfeld zur vorläufigen Zuordnung einer Haushaltsstelle					
29 .	Summe 29	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
insgesamt		3,9	3,6	3,3	3,2	3,2

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0302 - 633 15	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände zu den Kosten der Katastro- phenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	—	—	—	—	—
0302 - TGr. 64		Katastrophenschutz und zivile Verteidigung					
0302 - 684 64	7	Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 883 64	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Fachbereich Brandschutz im Katastrophenschutz	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 893 64	7	Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	3,2	3,2	1,7	1,7	1,7
0302 - TGr. 95		Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2013					
0302 - 681 95	7	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
0302 - 683 95	7	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0307 - 686 52	7	Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0307 - TGr. 66		Brandbekämpfung/Waldbrandbeobachtung aus der Luft					
0307 - 686 66	7	Zuschuss an den Feuerwehrflugdienst des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.2	4,3	4,3	2,8	2,7	2,7
0302 - TGr. 81		Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern nach BVFG					
0302 - 684 81	7	Zuschüsse für Sondermaßnahmen zur Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 90/91		Förderung kultureller Aufgaben (§ 96 BVFG) und Maßnahmen zur Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur					
0302 - 684 90	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1
0326 - 685 51	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Rückfüh- rung, freiwilligen Rückkehr und Weiter- wanderung von ausländischen Flüchtlingen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0328 - 684 10	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0328 - TGr. 61		Museum Friedland					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 633 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Freiwillige Leistungen des Landes zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung .

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i.d.F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	1.500	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	
Sonstige					-	-	-	-	
Zuschuss					-	-	-	-	
					-	-	-	-	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2013

Befristung:

Nein Ja, nur 2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung.

Zielgruppe:

Katastrophenschutzbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der nachgewiesenen Einsatzkosten

Kapitel 0302 Titel 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 08.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 1/2015, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 64

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	436	436	435	436	436	436	436	436	436
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					436	436	436	436	436

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungsempfänger wirken im Katastrophenschutz des Landes als Einrichtungen privater Träger mit. Die Bewältigung von Großschadenslagen wäre ohne das ehrenamtliche Engagement in diesen Organisationen, die überwiegend im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes tätig sind, nicht denkbar. Die regelmäßigen finanziellen Unterstützungen des Landes zur Beschaffung und Instandsetzung und Instandhaltung der Ausstattung sowie zu örtlichen Ausbildungsvorhaben, überörtlichen Übungen und zentralen Lehrgängen sind daher für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzseinheiten privater Träger vom 08.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 1/2015, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitel 0302 Titel 883 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Brandschutz im Katastrophenschutz (s. auch allgemeine Erläuterungen zu Titel 0302 – 893 64)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und Gemeinden (Richtlinie vom 09.02.2010 - Nds. MBl. Nr. 8/2010, S. 233) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	110	300	620	190	402	402	402	402	402
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					402	402	402	402	402

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse des Landes an die Gemeinden im Brandschutzdienst für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen mit spezifischer Ausstattung für den KatS) sind für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen flächendeckenden Katastrophenschutzes zwingend erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 64

Zielgruppe:

Gemeinden im Brandschutzdienst.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Höhe der Einzelförderung ist vom Fahrzeugtyp abhängig und beträgt 110.000 Euro bis 190.000 Euro.

Kapitel 0302 Titel 893 64

a) Der Bund hat die Beschaffung und Unterhaltung von KatS-Fahrzeugen neu geregelt. Das bisherige Bundeskonzept von 1995 sieht für Niedersachsen ein KatS-Fahrzeugsoll von 882 vor. Nach dem Neukonzept ergibt sich für das Land lediglich noch ein rechnerisches Soll von ca. 450 - 490 KatS-Fahrzeugen. Mit dieser geringen Anzahl von KatS-Fahrzeugen ist die Bekämpfung von Katastrophen landesweit nicht mehr gewährleistet. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Niedersachsen und Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Engagements ist - angesichts einer gegenüber 1995 deutlich verschärften Sicherheitslage - von der Landesregierung die Erhöhung der Förderung von Ersatzbeschaffungen und zusätzlichen KatS-Fahrzeugen beschlossen worden.

b) Gefördert werden zudem die Vorbereitung und Planung der Notfallunterbringung von Personen sowie die Beschaffung, Lagerung und Erhaltung von Fahrzeugen und Material für Betreuungsaufgaben.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 8/2002, S. 73) – geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) -,

zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und Gemeinden (Richtlinie vom 09.02.2010 - Nds. MBl. Nr. 8/2010, S. 233) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.753	1.629	1.716	1.100	1.687	3.187	3.187	1.687	1.687
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.687	3.187	3.187	1.687	1.687

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1978; b) 2017

Befristung:

[X] Nein zu a) [X] Ja, zu b) bis 2018, jährlich 1,5 Mio. Euro

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungen des Landes an die Hilfsorganisationen,

zu a) für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. KatS- Fahrzeuge und Spezialgeräte, Krankentransportwagen),

zu b) für die Beschaffung von Material für die Notfallunterbringung von Personen und für die Beschaffung, Lagerung und Erhaltung von Fahrzeugen für die Fachdienste im Katastrophenschutz, insbesondere den Betreuungsdienst, sind für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Gefördert werden das DRK – Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 15.000 - 90.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 681 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinien zur Gewährung einer Soforthilfe für vom Hochwasser 2013 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 25.6. 2013, Nds.MBl. Nr. 23/2013 S. 449).

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 681 95

Billigkeitsleistung nach § 53 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	83	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Behebung dringender Notfälle, die durch das Hochwasser im Jahre 2013 bei Einzelpersonen und Familien entstanden sind, stellt das Land Niedersachsen eine Soforthilfe zur Verfügung.

Zielgruppe:

Einzelpersonen und Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ bis zu 2.500 Euro
 Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ bis zu 5.000 Euro
 Härtefonds bei besonderen sozialen Notlagen bis zu 20.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 683 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.
2. Durchführungsbestimmungen zum Hochwasserhilfsprogramm 2013 für die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft.

Rechtliche Grundlage:

zu 1.: § 44 Landeshaushaltsordnung
 zu 2.: § 53 Landeshaushaltsordnung, § 44 Landeshaushaltsordnung (analog)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 683 95

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	8.627	198	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige									
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (zu 1.) Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung (zu 2.)

Beginn der Förderung: 2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zu 1.: Soforthilfen zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Mitarbeitern mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

Zu 2.: Kompensation von Schäden u.a. an landwirtschaftlichen Flächen, Gebäuden, Inventar und Tieren, die durch das Hochwasser in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Sitz in Niedersachsen entstanden sind.

Zielgruppe:

Zu 1.: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.

Zu 2.: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen einschl. Imkerei, Wanderschäfferei, Binnenfischerei und Aquakultur.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 1.: Bis zu 100.000 Euro, bei in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben und in vergleichbaren Härtefällen bis zu 200.000 Euro.

Zu 2.: Bis zu 50.000 Euro, in Härtefällen bis zu 100.000 Euro.

Kapitel 0307 Titel 686 52

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0307 Titel 686 52

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	130	160	160	160	160	180	180	160	160
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					160	180	180	160	160

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gemäß § 5 NBrandSchG ist das Land zuständig für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Feuerwehren und fördert mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, z.Bsp. Jugendarbeit, Wettbewerbe, Musikwesen, Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

180.000 EUR

Kapitel 0307 Titel 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Feuerwehrflugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	60	69	60	60	60	60	60	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					60	60	60	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land, das gemäß § 5 NBrandSchG für zentrale Aufgaben des Brandschutzes zuständig ist, bedient sich des vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. ehrenamtlich betriebenen Feuerwehrflugdienstes zur operativen Unterstützung der Feuerwehren durch qualifizierte Führungskräfte als Luftbeobachter.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

60.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Sondermaßnahmen der Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern.

Rechtliche Grundlage:

Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	201	129	95	107	116	116	116	116	116
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					116	116	116	116	116

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern nach dem BVFG, insbesondere im Zusammenwirken mit der Landesgruppe Niedersachsen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland und anderen Trägern der Aussiedlerarbeit.

Zielgruppe:

Spätaussiedler und deren Familienangehörige

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 bis 50.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 90

Bezeichnung des Förderprogramms:

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Rechtliche Grundlage:

§ 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	85	120	86	146	108	158	108	158	108
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					108	158	108	158	108

Mehr in den Jahren 2017 und 2019 wegen Bezuschussung des Schlesiertreffens.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1955

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 90

]Nein]Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern.

Zielgruppe:

Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige Organisationen der Heimatvertriebene

Durchschnittliche Förderhöhe:

8.000 EUR

Kapitel 0326 Titel 685 51

Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Rückführung, freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen. Vorrangig gefördert werden Projekte von Hilfsorganisationen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Mehr wegen erhöhtem Förderbedarf.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland bzw. Weiterwanderung in ein Drittland; Projekte u.a. „Vernetzte Rückkehrberatung in Niedersachsen: Gemeinsam Flüchtlingen und Asylbewerbern Perspektiven eröffnen“, „Integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung“, „New Life“.

Rechtliche Grundlage:

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	72	58	76	118	200	1000	1000	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	1000	1000	1000	1000

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2006

Befristung:

]Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Projekten werden durch Beratung und Individualhilfen verstärkt Anreize zur freiwilligen Rückkehr geschaffen. Die integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zum Gelingen einer nachhaltigen Reintegration. Hierdurch verringert sich der finanzielle Aufwand des Landes, da für jeden in der Kommune aufhaltigen AsylbLG-Leistungsempfänger eine pauschale Kostenabgeltung von 10.000 EUR pro Jahr zu zahlen ist.

Zielgruppe:

Ausreisepflichtige und ausreisewillige Flüchtlinge, die sich außerhalb von Landeseinrichtungen aufhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 Euro.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0326 Titel 685 51

Mehr wegen Ausweitung der Förderung auch durch Berücksichtigung weiterer Hilfsorganisationen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	50	—	50
2019	—	—	50	50
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	50	100

Kapitel 0328 Titel 684 10

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Hilfsorganisationen erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für die soziale Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

Mehr wegen Sicherstellung der unabhängigen Asylverfahrensberatung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der LAB NI.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Richtlinie vom 4.9.2014, Nds. MinBl. Nr. 32/2014, S. 585).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	258	271	600	1000	1000	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	1000	1000	1000	1000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, jährliche Befristung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es soll der Aufenthalt aller Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI durch Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet gestaltet werden, um ihnen eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft zu geben.

Zielgruppe:

Alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Maximal 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0328 - 685 61	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Stiftung Museum Friedland	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.5	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
0331 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto- Sport-Stiftung für die Förderung von Projekten zugunsten des Sports und der Integration	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0331 - 684 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	0,6	0,6	0,1	0,1	0,1
0331 - 685 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0331 - TGr. 62		Finanzhilfe an den Landessportbund Nie- dersachsen e.V. nach dem Niedersächsi- schen Sportfördergesetz (NSportFG)					
0331 - 684 62	3	Finanzhilfe für lfd. Zwecke	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4
0331 - 893 62	3	Finanzhilfe für Investitionen	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.6	33,1	33,1	32,6	32,6	32,6
0302 - 684 13	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen nach dem NWohlföG	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0302 - 684 14	7	Zuschüsse für Fachberatung Härtefallkom- mission	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - 685 11	7	Zuschüsse zur Betreuung jüdischer Friedhöfe	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 685 12	7	Förderung der Bildungs- und internationa- len Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	—	—	—	—	—
0302 - TGr. 69		Glücksspiel					
0302 - 685 69	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 70		Förderung des Tages der Niedersachsen					
0302 - 685 70	7	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.8	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 03	42,1	42,0	40,1	40,0	40,0
0502 - 684 13	7	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 14	7	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge	3,6	3,6	3,5	3,5	3,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0331 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung.

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 2 Nr. 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	
Sonstige					-	-	-	-	
Zuschuss					-	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung fördert Projekte des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs- und Nachwuchssports, der Integration von Zugewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund und mildtätige Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Durchschnittliche Förderhöhe:

1.000.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 684 61

Bezeichnung der Förderprogramme:

- a) Mittel zur Förderung des Tags des Sports (50.000 Euro jährlich).
- b) Förderung der Integration im und durch Sport (500.000 Euro jeweils für 2017 und 2018)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 61

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	500	-	56	48	50	550	550	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					50	550	550	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) 2014 b) 2017

Befristung:

zu a) Nein zu b) Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- a) Die Mittel sind für die Durchführung des Tags des Sports veranschlagt.
 b) Mit den Mitteln erhalten die Sportregionen/Sportbünde des Landessportbundes e.V. Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen für die Integration von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Ggf. wird die Einrichtung von Koordinierungsstellen gefördert.

Zielgruppe:

- a) Vereine und Verbände
 b) Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Sportregionen/ Sportbünden

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 50.000 Euro
 b) 500.000 Euro

Kapitel 0331 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Tags des Sports ab 2014 bzw. Special Olympics 2016 in Hannover.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 685 61

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	40	-	76	-	150	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					150	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein (Tag des Sports) Ja, bis 31.12.2016 (Special Olympics in Hannover)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ab 2014 sind 50.000 Euro vorgesehen für die Durchführung des Tags des Sports. Für 2016 sind 100.000 Euro für die Durchführung der Special Olympics eingeplant. Die Special Olympics (Nationale Sommerspiele für Menschen mit geistiger Behinderung) ist eine Sportveranstaltung, die im Jahre 2016 in der Landeshauptstadt Hannover durchgeführt wird und an der voraussichtlich bis zu 4.500 Athleten, 1.500 Trainer und Betreuer sowie 2.000 freiwillige Helfer aus ganz Deutschland sowie fünf ausländische Delegationen teilnehmen werden.

Zielgruppe:

Landeshauptstadt Hannover (Special Olympics)
Gemeinden und Gemeindeverbände (Tag des Sports)

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 Euro (Special Olympics)
50.000 EUR Gemeinden und Gemeindeverbände (Tag des Sports)

Kapitel 0331 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz (NSportFG) v. 7.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	23.461	31.803	28.518	28.778	26.400	26.400	26.400	26.400	26.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					26.400	26.400	26.400	26.400	26.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 62

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

]Nein]Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der LSB hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zu verwenden. Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, welches den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Sporttreibenden entspricht.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.400.000 EUR

Kapitel 0331 Titel 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz (NSportFG) vom 07.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.700	-	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5.100	5.100	5.100	5.100	5.100

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzhilfe für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Vereins- bzw. Verbandssportstätten.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.100.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 13

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWoHlFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	800	868	863	870	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis .

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Das Land hat sich im Rahmen des Glücksspielgesetzes verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

Zielgruppe:

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Durchschnittliche Förderhöhe:

800.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für externe unabhängige Fachberatung zu Härtefalleingaben.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 14

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	65	65	65	65	65
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					65	65	65	65	65

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einrichtung und Betrieb einer externen, unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben.

Zielgruppe:

Antragsteller bei der Härtefallkommission.

Durchschnittliche Förderhöhe:

65.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung und Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsvertrag des Landes mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR) vom 22.12.2000/29.01.2001

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 11

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	394	394	394	402	414	414	414	414	414
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					207	207	207	207	207
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					207	207	207	207	207

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1957

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie jüdischen Vertretern am 21.06.1957 die Verantwortung für die dauernde Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung des Landesverbandes übernommen.

Zielgruppe:

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR)

Durchschnittliche Förderhöhe:

414.000 EUR (einschl. Bundesanteil)

Kapitel 0302 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	45	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 12

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von Projekten im Rahmen der historischen Bildungsarbeit an Schulen, Unterstützung von internationalen Jugendbegegnungen, Förderung des Europagedankens.

Zielgruppe:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

45.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	38	94	112	112	112	112
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					94	112	112	112	112

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2015

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Das Land hat sich im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

Zielgruppe:

Universität Bremen und die Hochschule Emden-Leer

Durchschnittliche Förderhöhe:

56.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Tages der Niedersachsen (TdN)

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 70

Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 22.07.1980

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	137	116	116	116	116	116	116	116	116
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					116	116	116	116	116

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1980

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der im Interesse des Landes stehende „Tag der Niedersachsen“ findet alle zwei Jahre mit dem Ziel statt, die kulturelle Vielfalt des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Zielgruppe:

Vereine und Verbände.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 3.000 – 30.000 EUR

Kapitel 0502 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	129	129	199	199	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	199	199	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 684 13

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR (für 2017 und 2018 199.000 EUR)

Kapitel 0502 Titel 684 14

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	520	—	520
2019	—	410	—	410
2020	—	410	—	410
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.340	—	1.340

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0502 - 684 15	7	Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge	1,8	1,8	0,3	0,3	0,3
0540 - 685 11	7	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
0540 - 685 12	7	Gesundheitsfördernde Projekte	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
0540 - 685 17	6	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare					
0540 - 686 63	5	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0540 - 686 64	5	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0540 - TGr. 79/80		Ambul. Unterstütz. i. Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie; Förd. v. Aktivitäten psych. Kranker u. ambul. gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren					
0540 - 684 79	7	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0540 - 684 80	7	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0540 - 686 79	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	0,3	0,3	0,3	0,3	0,1
0540 - TGr. 81		Landespsychiatrieplan					
0540 - 684 81	7	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - TGr. 85		Maßnahmen aus Landesmitteln zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS					
0540 - 685 85	7	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä.	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6
0540 - TGr. 88		Maßnahmen zur Suchtbekämpfung					
0540 - 685 88	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.1	20,2	20,2	18,3	18,3	17,6
0572 - 684 12	7	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0572 - TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0502 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- b) Förderung von Sprachmittlungsdiensten zur Verbesserung der Integration von Schutz- und Zukunft suchenden Menschen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen. Die Mittel waren bisher bei Kapitel 05 11 TGr. 64 und TGr. 68 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	260	1750	1750	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					260	1750	1750	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- zu a) 2016
- zu b) 2017
- zu c) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2016 zu b) bis 2018 zu c) bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der zu uns kommenden Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)

Für geflüchtete Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere soll ein Pool von geschulten Sprachmittlungsdiensten als zentrale Anlaufstelle für Kommunen und sonstige Einrichtungen landesweit aufgebaut werden. Es werden fachsprachliche Schulungen in den Bereichen der gesundheitlichen und sozialen Regelversorgung, schulischer, beruflicher sowie Arbeitsberatung, im Bereich der Kultur und der Flüchtlingsversorgung durchgeführt. Hinzu kommen Rechtsaspekte und psychologische sowie methodische Kenntnisse zur Sprachmittlungstätigkeit.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar. Um der aktuellen Flüchtlingssituation gerecht zu werden, fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:

- zu a) traumatisierte Flüchtlinge
- zu b) Schutz und Zukunft suchende Menschen
- zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- zu a) 260.000 EUR
- zu b) 500.000 EUR
- zu c) 300.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG&AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	380	380	380	408	408	528	528	408	408
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					408	528	528	408	408

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986 4.) 2015

Befristung:

Nein bei 1.) bis 3.) Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Die LVG&AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens, die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe sowie die Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen; Organisation von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen.
2. In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen zu zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR in 2017 und 2018) 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2.) Projekt zur transkulturellen Gesundheitsförderung 3.) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 12

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	246	246	206	206	207	157	157	157	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					207	157	157	157	107

Ab 2017 (wie bereits 2014) weniger aufgrund reduzierter Zuwendung für die auslaufende transkulturelle Gesundheitsförderung (ab 2020: 0,- EUR).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung) 2.) 2008 3.) 2011

Befristung:

Nein, bei 1.) Ja, bis 2019 bei 2.) und bis 2018 bei 3.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
2. Qualifikation von Multiplikatoren im Rahmen des MiMi - Gesundheitsprojekts Niedersachsen.
3. Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Migrantinnen und Migranten zu 3.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 50.000 EUR für Projekte zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich des EMZ, zu 3.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 27.11.2012, Nds. MBl. S. 1211; in der Fassung vom 01.10.2016)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	1 926	1 609	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					1 700	1 700	1 700	1 700	1 700
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1 700	1 700	1 700	1 700	1 700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017, Verlängerung ist beabsichtigt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten Frauen zwischen 25 und 40 Jahren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten, so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden 50 % der Kosten gemeinsam durch Bund und Länder übernommen. Bei unverheirateten Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf 25% .

Zielgruppe:

Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage:

- a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 2014, S. 522; neue Richtlinie ist in Vorbereitung)
 b) und c) und d) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	657	633	764	974	1 211	1 163	1 163	1 163	1 163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1 211	1 163	1 163	1 163	1 163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2016 (Verlängerung ist in Vorbereitung) zu c) und d) bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- a) Die Mittel sollen verwendet werden für Maßnahmen der gemeindeintegrierten Psychiatrie. Des weiteren sollen Gruppen von Kranken und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe gefördert werden. Einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Unterstützungs- und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 365.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Dabei kommt der Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung besondere Bedeutung zu.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) Für die Förderung eines Projekts zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 4.437 EUR

Kapitel 0540 Titel 686 79

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	333	—	333
2019	—	333	—	333
2020	—	220	—	220
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	886	—	886

Kapitel 0540 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekt zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SGB VIII

(Rechtliche) Grundlage: Umsetzung des prioritären Entwicklungsfeldes zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landespsychiatrieplans Niedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 684 81

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger: Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017 (geplant)

Befristung:

Nein Ja, Mittel bis 2020 in Ansatz gebracht

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Koalitionsvereinbarung von 2013 legte die Landesregierung fest, dass zur dringend notwendigen Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in Niedersachsen ein Landespsychiatrieplan (LPPN) erstellt werden sollte. Die im LPPN genannten Entwicklungsfelder sollen in den nächsten fünf bis zehn Jahren bearbeitet werden. Dazu hat das Land Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Speziell zur dringend erforderlichen Verbesserung der Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe wurden jährliche Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die gleichzeitig von der Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder Kliniken betreut werden

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 50.000 EUR pro Jahr

Kapitel 0540 Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Betroffenenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener.

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ werden mit den Mitteln aus diesem Titel Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken, Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie der Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener besteht.

Kapitel 0540 Titel 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: HIV-Prävention sowie Beratung und Unterstützung für Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 14.03.2014; Nds. MBl. 13/2014, S. 270).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 85

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1 463	1 463	1 463	1 613	1 708	1 743	1 663	1 613	1 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 708	1 743	1 663	1 613	1 613

Der bereits in 2016 um 50.000 EUR erhöhte Ansatz für die Flüchtlingsberatung wurde für die Folgejahre 2017/18 um weitere 10.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht, da mit der Unterbringung der Geflüchteten in den Kommunen ein deutlich höherer Bedarf an Prävention besteht. Die Mittel werden für die primäre und sekundäre Präventionsarbeit für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten mit Bleiberecht eingesetzt. Dafür besteht ein erhöhter Personalbedarf. Darüber hinaus wurden Mittel zum Inflationsausgleich (2% Erhöhung der institutionellen Förderung) bewilligt. Hierfür stehen zusätzlich in 2017 35.000 EUR und in 2018 70.000 EUR zur Verfügung (jeweils bezogen auf den Ansatz 2016).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden die Primär- und Sekundärpräventionen von HIV-Infektion und AIDS-Erkrankungen; die Beratung und psychosoziale Unterstützung sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS. 13 regionale AIDS-Hilfen, der Landesverband sowie weitere HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte erhalten Fördermittel.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.800 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche, jeweils für die Jahre 2017 und 2018, vorgesehen:

	EUR
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4642505
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2044629
3. Präventionsfachkräfte	460000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	376887
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67000
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21979
Zusammen	7.613.000

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 26.10.2015 – Nds. MBl. S. 1380 ff.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 26.10.2015 (Nds. MBl. S. 1380 ff.)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 88

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	7 004	7 013	7 795	7 869	7 888	7 613	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 888	7 613	7 613	7 613	7 613

Ab 2017 weniger aufgrund der Beendigung und dem Auslaufen von Förderungen.

Empfänger

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Kapitel 0572 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0572 Titel 684 12

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
seit vielen Jahren

Befristung:
 Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:
140.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0572 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- b) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- c) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- d) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu a), b) und d) § 10 AG KJHG, §§ 23 und 44 LHO

Zu c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 18.2.2009 (Nds. MBl. S. 302)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.644	1.770	1.808	1.680	1.692	2.342	2.342	2.342	2.342
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.692	2.342	2.342	2.342	2.342

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Die Erhöhung des Ansatzes ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Förderung zusätzlicher Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder sowie die Verbesserung der bestehenden Förderung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) und b) 1991, c) 2014, d) 2007

Befristung:

Nein, zu a) b) und d) Ja, bis 2018 zu c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ sowie das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Notruftelefone und Krisenintervention ergänzen dieses Angebot. Außerdem entwickeln sie fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 35.900 EUR zu b) 195.000 EUR zu c) 40.000 EUR zu d) 30.000 EUR.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0572 - 684 64	7	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
0572 - 685 64	7	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0572 - TGr. 66		Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen					
0572 - 547 66	3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0572 - 633 66	3	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
0572 - 686 66	3	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 13	7	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0573 - TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz					
0573 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 61	7	Zuschüsse an Sonstige	0,8	0,8	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft					
0573 - 633 71	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0573 - 684 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0573 - TGr. 72		Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe					
0573 - 633 72	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,5	1,5	—	—	—
0573 - 684 72	7	Zuschüsse an Sonstige	1,1	1,1	—	—	—
0573 - TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit					
0573 - 633 73	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0573 - 684 73	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0573 - 686 73	7	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	546	3.044	3.805	3.980	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.100	4.100	4.100	4.100	4.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie der flächendeckende Auf- bzw. Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen. Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

Kapitel 0573 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titel 684 13

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

424.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2018 EUR	Betrag für 2017 EUR	Betrag für 2016 EUR	Istergebnis für 2015 EUR
Ausgaben	519.000	516.343	513.835	534.378
Einnahmen	29.965	29.965	29.965	48.207
Fehlbetrag	489.035	486.378	483.870	486.171

	2017 EUR	2018 EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	
2. das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	424.000	424.000
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	62.378	65.035
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	
5. Private	-	
Zusammen	486.378	489.035

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung	
- von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschüssen für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	504
- von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
- von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	250
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
Zusammen	978

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe)

Kapitel 0573 Titelgruppe 71

Die bislang in dieser TGr. veranschlagten Mittel für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe sind ab 2017 in der TGr. 72 ausgewiesen.
Mittel für die Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen sind ab 2017 in der TGr. 74 ausgewiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen ist in Vorbereitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	970	983	1.053	867	933	1.173	1.173	1.173	1.173
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					933	1.173	1.173	1.173	1.173

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

Nein geplant bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, Dialog der Generationen sowie Anerkennungskultur werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (z.B. Freiwilligenagenturen, Freiwilligenakademie Nds., Engagementlotsen) gefördert.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 71

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

14.750 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 72 und 684 72)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.540	2.590	2.590	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.540	2.590	2.590	0	0

Die Mittel für diesen Förderzweck waren bis 2016 bei dem Titel 684 71 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, geplant bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Freiwillig Engagierten in der Flüchtlingshilfe soll auf Antrag durch Kommunen bzw. Wohlfahrtsverbände eine Sachkostenerstattung für Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachmittlung, Initiierung von Dankesfesten, Weihnachtsfeiern und Flüchtlingscafés und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien gewährt werden.

Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen sollen die in der Migrationsarbeit ehrenamtlich Tätigen unterstützen und entlastend wirken.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

1. Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 48 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
3. Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
4. Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
5. Zuschüsse an Seniorenvertretungen (Titel 686 73)
6. Förderung von Sozial- und Seniorengenossenschaften

Rechtliche Grundlage:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen älterer Menschen – Erl. d. MS v. 27.07.2015; Nds. MBl. S. 1046 -.
2. bis 5. §§ 23 und 44 LHO
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften (in Vorbereitung).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73.)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.827	1.369	2.013	2.338	2.670	2.660	2.660	2.660	2.660
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.670	2.660	2.660	2.660	2.660

Für die Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften wurde der Ansatz bei Titel 684 73 um 100.000 EUR erhöht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)

geplant ab Mitte 2017 (zu 6.)

Befristung:

Nein

Ja, bis 31.12.2019 (zu 1.)

Ja, geplant ist bis Mitte 2022 (zu 6.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu einem „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ (40.000 EUR jährlich pro „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“) zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Für das DUO-Programm stehen pro teilnehmendem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen pro Jahr 6.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen. Zudem wird das Programm „Wohnen und Pflege im Alter“ fachlich begleitet (Kapitel 0536 TGr. 72).
3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 73

4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
5. Zuschüsse an Seniorenvertretungen
6. Mit der Förderung soll die Gründung von Sozial- und Seniorengenossenschaften unterstützt und begleitet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 40.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
3.500 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 205.000 EUR, davon 50.000 EUR für Begleitung „Wohnen und Pflege im Alter“
3. 110.000 EUR
4. 100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen -KIB-

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.042	1.034	1.034	1.070	1.139	1.139	1.139	1.139	1.139
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.139	1.139	1.139	1.139	1.139

Die Mittel für dieses Förderprogramm waren bislang bei Kapitel 0573 Titel 684 72 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern, wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen (KIB) unterstützt.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

31.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0573 - 684 74	7	Zuschüsse an Sonstige	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0573 - TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbe- zogenen Jugendsozialarbeit					
0573 - 633 75	7	Zuweisungen an Gemeinden	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
0573 - 684 75	7	Zuschüsse an Sonstige	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8
0573 - TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpäd- agogischen Betreuung jugendlicher Straftä- ter					
0573 - 633 84	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
0573 - 684 84	7	Zuschüsse an Sonstige	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2
0573 - TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe					
0573 - 633 90	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 90	7	Zuschüsse an Sonstige	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch- polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen					
0573 - 633 92	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspie- labgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG					
0573 - 633 93	7	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemein- den	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 93	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0573 - 883 93	7	Zuweisungen an Gemeinden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - 893 93	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches					
0573 - 684 95	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0574 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienbil- dungsstätten durch das Land	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0573 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

a) Förderung von Jugendwerkstätten

b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)

c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen

d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 30.10.2015, Nds. MBl. 43/2015, S. 1382

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016* (Soll)	2017* (Soll)	2018* (Soll)	2019* (Soll)	2020* (Soll)
Ist / Ansatz	8.827	10.269	4.146	6.666	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					**	**	**	**	**
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

* Zusammenlegung der TGr. 75 und 80/81 ab 2016 aufgrund neuer gemeinsamer Richtlinie.

**Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 beträgt 76,1 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 43 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titel 633 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	300	4.600	—	4.900
2019	—	1.130	1.265	2.395
2020	—	—	1.200	1.200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	300	5.730	2.465	8.495

Kapitel 0573 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	1.800	870	—	2.670
2019	—	485	6.305	6.790
2020	—	—	6.330	6.330
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.800	1.355	12.635	15.790

Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11.11.2014, Nds. MBl. Nr. 41/2014 S. 713)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.789	1.789	1.735	1.735	1.735	2.000	2.000	1.735	1.735
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.735	2.000	2.000	1.735	1.735

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Kapitel 0573 Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.500 EUR (rd. 22.000 EUR) ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- der Familien- und Erziehungsberatung im Internet (virtuelle Beratungsstelle)	24
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	56,5
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	60	46	46	47	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 93

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendserver	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstaussfall	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	101	89	115	108	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Durchschnittliche Förderhöhe:

6.765 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Kapitel 0574 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 03.11.2010, Nds. MBl. Nr.43/2010 S.1065 geändert durch Erl. v. 16.07.2015 Nds. Mbl. Nr. 29/2015 S. 963)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.220	1.220	1.220	1.220	1.220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 25 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

48.800 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0574 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
0574 - TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen					
0574 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0574 - TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie					
0574 - 684 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
0574 - TGr. 63		Förderung von familienbezogenen Maßnahmen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen					
0574 - 684 63	7	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0574 - TGr. 64		Familienpolitik/Mehrgenerationenhäuser; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen					
0574 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen					
0574 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,4	5,4	4,4	4,4	4,4
0574 - 681 65	7	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)	—	—	—	—	—
0574 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.2	45,2	45,2	41,0	41,0	41,0
0502 - TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, Transgender, trans- u. intergeschlechtl. Menschen					
0502 - 684 61	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen f. Schwule, Bisexuelle, trans- u. intergeschlechtliche Menschen/Beratungsangebote f. trans- und intergeschl. Menschen	0,7	0,7	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 63	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen	0,6	0,6	0,1	0,1	0,1
0536 - 681 11	7	Landesblindenfonds	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

Fördergrundsätze über die Förderung der Familienverbände vom 06.12.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	118	118	118	118	150	150	150	127	127
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	127	127

* Bis 2015 erfolgte die Förderung aus Kap. 05 74 TGr. 61

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2005

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Kapitel 0574 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titelgruppe 61

	1000 EUR
1. Mütterzentren (Verstärkung der TGr. 65)	270
2. Familienfreizeiten nach Maßgabe der geltenden Richtlinie (Verstärkung der TGr. 63)	297
3. Familienerholungsaufenthalte (Verstärkung der TGr. 63)	276
4. Freizeiten für junge Familien (Verstärkung der TGr. 63)	100
5. Investitionen Familienerholung	72
6. Sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Kapitel 0574 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	23	29	30	29	30	30	30	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					30	30	30	30	30

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Umsetzung der Landtagsentschließung vom 11.07.2006 „Die aktive Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung stärken“ (LT-Drs. 15/3697).

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahr nehmen oder wahr nehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titel 684 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	10	—	—	10
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	10	—	—	10

Kapitel 0574 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von familienbezogenen Maßnahmen

1) Förderung von Familienerholungsurlauben und Freizeiten für junge Familien

2) Familienfreizeiten

3) Freizeiten für junge Familien

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AG SGB VIII und Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 26.11.2015 (Nds. MBl. Nr. 50/2015, S. 1657).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	363	363	363	363	236	236	236	236	236
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					236	236	236	236	236

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 673.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen.

Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens.

Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können.

Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1) Einkommensschwächere Familien
zu 2) und 3) Familien und junge Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 458 EUR je Familie
zu 2) 196 EUR je Familien
zu 3) 1.597 EUR je Familienfreizeit

Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern v. 25.03.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 17, S. 359).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	*	*	290	290	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Mittel für die Förderung der Mehrgenerationenhäuser bei der TGr. 65 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016 (Verlängerung im Verfahren).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern um die Begegnungen, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu zu beleben. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

Für den Großteil der Mehrgenerationenhäuser wird die Landeszuwendung als Kofinanzierung zur Bundesförderung (30.000 EUR je Mehrgenerationenhaus) gewährt.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) v. 15.10.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 44, S. 1139).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65 und 684 65

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	6.095	3.035	3.340	3.710	5.095	5.655	5.655	4.642	4.642
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.095	5.655	5.655	4.642	4.642

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

71.428 EUR

Kapitel 0574 Titel 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 23.7.2015 (Nds. Mbl. 2015, S. 1147).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	21	26	37	32	38	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					38	36	36	36	36

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titel 681 65

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (RdErl. d. MS v. 11.04.2016, Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 530)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	47	47	200	200	200	1300	1300	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					200	1300	1300	200	200

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993

zu 2) - 4) 01.01.2014

Befristung:

]Nein]Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2020 (Geltungsdauer RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, Transgender, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTII) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTTI. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert. Dies umfasst insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen des Ehrenamtes und der Hilfe zur Selbsthilfe sowie Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Beratungsangebote für trans- und intergeschlechtliche Menschen werden weiter ausgebaut und stabilisiert. Um das bisher Erreichte vorzustellen und nachhaltig zu verankern, geht es in einem nächsten Schritt darum, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt durch flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit deutlich sichtbar zu machen.

Zielgruppe: LSBTTI

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61 und 684 63

Durchschnittliche Förderhöhe:

- zu 1) 5.875 EUR
- zu 2) 400 EUR
- zu 3) 7.000 EUR
- zu 4) 5.875 EUR

Kapitel 0536 Titel 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl. d. MS vom 09.12.2015, Nds. MBl. S. 1662 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	655	661	731	1.000	950	950	950	950	950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					950	950	950	950	950

Ab 2016 Umsetzung von 50.000 EUR zur Finanzierung der Taubblinden-Assistenz (vgl. Titel 684 12).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0536 - 684 11	7	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover	—	—	—	—	—
0536 - 684 13	7	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 14	7	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 15	7	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 16	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
0536 - 684 17	7	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 18	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0536 - 684 19	7	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 20	7	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 24	7	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0536 - TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben					
0536 - 684 65	7	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,6
0536 - 893 65	7	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,6
0536 - TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege					
0536 - 683 71	7	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegeschulen	7,8	8,5	8,5	8,5	8,5
0536 - TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich					
0536 - 686 81	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährlicher Bescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	70	60	50	40	30	20	10	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					40	30	20	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1961 – in unterschiedlicher Höhe und nach verschiedenen Rechtsgrundlagen; von 1977 bis 2004 und ab 2006 eigener Haushaltsmittellansatz.

Befristung:

Nein Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

Durchschnittliche Förderhöhe: 80.000 EUR (bis 2011), danach degressiv

Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wurde eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

Kapitel 0536 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (ZBS-Nds.).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 16.12.2015 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1541).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 13

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	362	460	558	460	549	555	568	580	592
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					549	555	568	580	592

2014 Mehrausgaben aufgrund der Nachgewährung des 2012 versäumten Förderungsabrufes der ZBS Braunschweig (vgl. Ist-/Soll Differenz). Ab 2016 Mehrausgaben wegen erster Kostenanpassung seit 2002 und der Berücksichtigung der Geschäftsführung der ZBS-Nds.. Die Obergrenze der Förderung bemisst sich ab 2016 nach den standardisierten MF-Personalkostensätzen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

Durchschnittliche Förderhöhe: 111.000 EUR je Regionalvertretung

Kapitel 0536 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

- a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
- b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	370	370	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	370	370	220	220

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 14

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (b) Institutionelle Förderung (a und b) Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Mit Blick auf die prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. und sonstige Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die die soziale Teilhabe von Sinti und Roma fördern.

Durchschnittliche Förderhöhe: (Zur Zeit können keine Angaben zur durchschnittlichen Förderhöhe gemacht werden, da die Förderhöhe der Nds. Beratungsstelle ab 2017 noch nicht feststeht.)

Kapitel 0536 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 13.09.2011, Nds. MBl. S. 648 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	210	206	204	230	230	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	230	230	230	230

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (Verlängerung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe, die ein interdisziplinär arbeitendes Früherkennungsteam oder eine interdisziplinäre Frühförderstelle unterhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.900 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 09.03.2016, Nds. MBl. S. 284).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	277	284	283	289	389	389	389	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	300	300

Mehrausgaben ab 2016 wegen erster Kostenanpassung seit 2002, Erweiterung der Richtlinie (Menschen mit Zuwanderungsgeschichte), Umstellung des Förderverfahrens und gestiegene (Dokumentations- und Berichts-) Anforderungen - auch aufgrund der Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 30.11.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten, mittelfristig Auflösung der sozialen Brennpunkte und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 8.000 EUR gefördert.

Kapitel 0536 Titel 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 16.12.2013, Nds. MBl. 2014, S. 6).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 17

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	576	573	575	576	576	576	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					576	576	576	576	576

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 8.100 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Kapitel 0536 Titel 684 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Erl. d. MS vom 24.02.2015; Nds. MBl. S. 276 f).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	900	880	880	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1000	1000	1000	1000	1000

Anhebung der Ansätze für 2014 und die Folgejahre, da die Anzahl der Betreuungsvereine und Förderfälle sich erhöht hat.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 18

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, nach Richtlinie des MS.

Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 18.519 EUR.

Kapitel 0536 Titel 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (RdErl. d. MS vom 02.07.2015, Nds. MBl. S. 961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz			0	600	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 13.000 EUR

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 19

Die VE ist erforderlich, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	125	—	—	125
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	125	—	—	125

Kapitel 0536 Titel 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	198	98	95	100	100	244	244	244	244
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					100	244	244	244	244

Mehrausgaben ab 2017 wegen der Umwandlung der bis 2016 laufenden Förderung der Palliativstützpunkte in eine befristete Förderung des Landesstützpunktes Hospizarbeit und Palliativversorgung Niedersachsen (LSHPN) ab 2017.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die bislang nicht zur Verfügung steht. Die bisher von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben werden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das bisherige ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN soll von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen werden können.

Durchschnittliche Förderhöhe: 244.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 16.12.2013 (Nds. MBl. S. 31 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	294	280	288	300	320	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					320	320	320	320	320

Mehrausgaben ab 2016, da sich der Förderempfängerkreis um zwei neue FED erhöht hat.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.200 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	330	600	—	930
2019	—	300	600	900
2020	—	—	300	300
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	330	900	900	2.130

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	300	400	—	700
2019	100	200	400	700
2020	—	100	200	300
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	400	700	700	1.800

Kapitel 0536 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	—	100	100	200
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0536 - 893 81	7	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1,6	1,6	1,6	1,6	1,1
0536 - TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege					
0536 - 684 89	7	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
0536 - TGr. 91/92		Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, Modellprojekte, ehrenamtliche sowie Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 c und d SGB XI					
0536 - 684 92	7	Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, Modellprojekten, ehrenamtlichen sowie Selbsthilfemaßnahmen	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0536 - TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder					
0536 - 684 94	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
0536 - 686 94	7	Zuschüsse an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.3	26,1	26,9	25,5	25,5	24,3
0502 - 685 12	3	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen	0,3	0,3	—	—	—
0511 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
0511 - 684 14	7	Förderung von Mädchenhausinitiativen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 15	7	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen					
0511 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe					
0511 - 684 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	700	900	—	1.600
2019	200	500	900	1.600
2020	—	200	500	700
2021	—	—	200	200
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	900	1.600	1.600	4.100

Kapitel 0536 Titel 684 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 08.06.2016 – 104.12-43590/29 – Nds. MBl. S. 685)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	6,256	6,256	6,256	6,256	6,256
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6,256	6,256	6,256	6,256	6,256

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2018 (Verlängerung geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

§ 3 SGB XI formuliert den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Ziel ist, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Ohne die Stärkung und den Ausbau der ambulanten Pflege insbesondere im ländlichen Raum kann weder die bedarfsgerechte Pflege einer zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen noch die Einhaltung des Grundsatzes nach § 3 SGB XI gelingen

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Einführung von technischen und Edv-basierten Systemen“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 89

durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 45.000 EUR je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten (NBEA) und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI - Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3728 ff.) -;
- §§ 13 und 14 NPflegeG vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245) i.d.F. vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477 ff.);
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 2.1.2014; Nds. MBl. S. 341),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 1.10.2014, Nds. MBl. S. 777).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1608	1657	1677	1732	2350	2350	2350	2350	2350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2350	2350	2350	2350	2350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2018 (Anpassung aufgrund der Einführung niedrigschwelliger Entlastungsangebote geplant) b) bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote,
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (insbes. Altersdemenz),
- Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege als Kofinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige, sowie Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis III, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) und deren Angehörige.
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Rd. 9.500 EUR je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landesmittel).

Die Förderungen nach den o. g. Richtlinien erfolgen seit dem 01.01.2004 und setzen sich aus Bundesmitteln der Pflegekassen und Landesmitteln zusammen (50:50).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

a) Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2016 durchschnittlich rd. 9.500 EUR je NBEA (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre bewegen sich um 170 NBEA jährlich; es ist jedoch ein steigender Gesamtförderbetrag zu beobachten, der auf eine inhaltliche Ausweitung der Angebote hindeutet. Auswirkungen auf die Förderung durch die 2015 neu eingeführten niedrigschwelligen Entlastungsangebote bleiben abzuwarten. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind in etwa gleichbleibend:

- 2012 = 177 Bewilligungen
- 2013 = 172 Bewilligungen
- 2014 = 172 Bewilligungen
- 2015 = 172 Bewilligungen
- 2016 = 163 Bewilligungen

b) Modellprojekte: Ein in 2013 neu initiiertes Modellprojekt wurde bis 2016 fortgesetzt und abgeschlossen.

c) Ehrenamt und Selbsthilfe

Die im Haushaltsjahr 2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird zunächst bis 2019 fortgesetzt.

Kapitel 0536 Titel 684 92

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	2.000	—	2.000
2019	—	—	2.100	2.100
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	2.100	4.100

Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern (Erl. MS vom 6.11.2012; Nds. MBl. S. 976).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	338	360	76	142	505	505	505	455	455
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					505	505	505	455	455

Ansatzanpassung ab 2015 nach Einweihung einer zu fördernden Kurzzeitpflegeeinrichtung, vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94.

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 94

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder. Dazu zählen:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder; auch Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, aber auch nicht verwandter Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentscheidungen vom 13. 6. 2001 „Flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sicherstellen“ (Lt. Drs. 14/2567) und 26.01.2005 “Versorgung schwer kranker Kinder in Niedersachsen qualitativ verbessern“ (Lt. Drs. 15/1652).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige Kinder, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Kapitel 0536 Titel 684 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	50	—	150
2019	50	50	50	150
2020	—	—	50	50
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	150	100	100	350

Kapitel 0536 Titel 686 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	305	—	—	305
2019	305	—	—	305
2020	305	—	—	305
2021	305	—	—	305
2022 ff.	710	—	—	710
Summe	1.930	—	—	1.930

Kapitel 0502 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 685 12

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	(*)	(*)	163	177	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

(* bis 2013 veranschlagt im Haushalt des MF bei Kapitel 1302 Titel 685 11.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der Förderung des Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	200	300	233	222	270	270	270	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	270	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 11

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Projektes „Netzwerk ProBeweis“ zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern. Das Projekt soll bis zur Verstetigung weitergeführt werden, was nicht vor dem 31.12.2018 realisierbar ist.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 270.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	343	343	343	343	343	355	355	343	343
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					343	343	343	343	343

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 118.500 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 14

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	180	180	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	128	184	220	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 15

konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Kapitel 0511 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2018 1000 EUR	2017 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279	279
Zusammen	390	390

Kapitel 0511 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat
- c) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62 und 684 62.)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	167	161	195	193	205	205	205	205	205
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					205	205	205	205	205

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 62

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Zwangsheirat ist ein überregionales Problem. Betroffene melden sich aus vielen Teilen des Landes. Durch die Fortsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung wird ein größeres Problembewusstsein in der Öffentlichkeit erreicht, das zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat in unserer Gesellschaft notwendig ist.
- c) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 143.000 EUR
- b) 9.000 EUR
- c) 53.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 17.7.2015, Nds. MBl. S. 963) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 11.11.2015, Nds. MBl. S. 1496).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.221	1.700	1.218	1.944	2.200	2.200	2.200	1.800	1.800
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
im Jahresdurchschn. der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.200	2.200	2.200	1.800	1.800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 1,2 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – 1,0 Mio. EUR jährlich veranschlagt.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0511 - 633 63	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3
0511 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,7	1,7	1,3	1,3	1,0
0511 - TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind					
0511 - 633 64	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,6	0,6	0,4	0,4	0,4
0511 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	8,0	8,0	5,5	5,5	5,5
0511 - TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik					
0511 - 684 71	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.4	13,1	13,1	9,6	9,6	9,1
0505 - 686 51	7	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens	1,5	1,5	—	—	—
0508 - TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen					
0508 - 883 62	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Landes- mitteln (Städtebauförderungsprogramm)	36,6	44,8	57,7	59,8	61,0
0508 - 883 63	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundes- mitteln (Städtebauförderungsprogramm)	36,6	44,8	57,7	59,8	61,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.5	74,7	91,1	115,5	119,6	122,1
0503 - 633 11	7	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungs- stellen für Migration und Teilhabe	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0503 - 684 11	7	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen	0,5	0,5	0,2	0,2	0,2
0503 - 684 12	7	Förderung der Migrationsberatung	10,8	10,8	4,2	4,2	4,2
0503 - TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaft- licher Vielfalt					
0503 - 633 65	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3
0503 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	2,2	2,2	0,4	0,4	0,4
0503 - TGr. 70		Förderung des Ehrenamtes zur Unterstü- tzung des Migrations- und Teilhabeprozesses					
0503 - 633 70	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	200	300	—	500
2019	—	200	300	500
2020	—	—	200	200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	500	500	1.200

Kapitel 0511 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	500	1.000	—	1.500
2019	—	300	1.000	1.300
2020	—	—	300	300
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	500	1.300	1.300	3.100

Zu 633 64 und 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Die Förderung von Übersetzungsleistungen zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Betreuung der zu beratenden Flüchtlingsfrauen erfolgt bei gleichzeitiger Umsetzung der Mittel ab 2017 aus Kapitel 0502 Titel 684 15.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (RdErl. d. MS v.27.12.2011, Nds. MBl. Nr. 4/2012 S. 115, Richtlinie befindet sich in Überarbeitung).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.255	5.280	5.489	5.794	6.242	8.650	8.650	5.900	5.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6.242	8.650	8.650	5.900	5.900

Die veranschlagten Mittel für die Förderung von Übersetzungsleistungen zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Betreuung der zu beratenden Flüchtlingsfrauen in Höhe von je 345.000 EUR für 2017/2018 sind ab 2017 zu Kapitel 0502 Titel 684 15 umgesetzt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 71

Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und – beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Mit dem Aktionsprogramm unter dem Oberbegriff „Kulturelle Freiheit und Grundrechte für Alle“ sollen im Zusammenwirken mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geschlechtsperspektivische Aspekte des zuwanderungsbedingten gesellschaftlichen Wandels ins Blickfeld der niedersächsischen Einwohnerinnen und Einwohner gerückt werden. Ziel ist es, neben einer breiten Aufklärungskampagne zur besseren Verständigung untereinander auch Handlungsoptionen aufzuzeigen, die dazu dienen, die Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes des Art. 3 GG voranzubringen und Ansichten sog. „minderwertiger Frauenbilder“ fremder Kulturen zu korrigieren.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 30 frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 200.000 EUR (rd. 5.000 EUR im Einzelfall; Bewirtschaftung durch Projektträger)
- c) 70.000 EUR

Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programm volumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelnraten ergeben.

Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Um-schichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Akt StZ)	Förderung von Stadt- und Ortsteilzentren zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.
Soziale Stadt (Soz St)	Förderung von Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.
Stadtumbau West (StUmb W)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und die in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.
Städtebaulicher Denkmalschutz West (DmSch W)	Förderung von Maßnahmen zur umfangreichen Sicherung und Erhaltung vor allem historischer Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz.
Kleinere Städte und Gemeinden (KlStuG)	Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Sicherung und Stärkung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge.

Für das Programmjahr 2017 bzw. 2018 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 740 Mio. EUR aus, davon für die o. a. Programme rd. 550 Mio. EUR. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Auf Niedersachsen entfallen für das Jahresprogramm Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 56,04 Mio. EUR, die sich zurzeit auf folgende Programme verteilen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

Städtebauförderungsprogramm (Bundesfinanzhilfen)	Anteil Nds.	Kassen- mittelraten 2017	Verpflichtungs- rahmen gesamt 2018-2021	2018	2019	2020	2021
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 5%	(rd. 95%)	rd. 25%	rd. 30%	rd. 25%	rd. 15%
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
Gesamt	56.040	2.747	53.293	13.939	16.826	14.082	8.446
davon entfällt auf Programm:							
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	10.072	493	9.579	2.505	3.025	2.531	1.518
Soziale Stadt	17.769	871	16.898	4.420	5.335	4.465	2.678
Stadtumbau West	17.099	838	16.261	4.253	5.134	4.297	2.577
Städtebaulicher Denkmalschutz West	4.655	228	4.427	1.158	1.397	1.170	702
Kleinere Städte und Gemeinden	6.445	317	6.128	1.603	1.935	1.619	971

4. Für 2017 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	NP in 1000 EUR	Akt StZ in 1000 EUR	Soz St in 1000 EUR	StUmb W in 1000 EUR	DmSch W in 1000 EUR	KlStuG in 1000 EUR
I. Landesmittel für							
1) Förderprogramme 2013 – 2015 (Istbelegung)	21.964	0	5.238	5.967	5.892	2.150	2.717
2) Förderprogramm 2016 (Sollzahl nach HP1 2016)	11.892	0	2.489	3.468	3.187	1.154	1.594
3) Förderprogramm 2017 (Planzahl nach VV-E 2017, 1. Tranche)	2.747	0	493	871	838	228	317
Landesmittel insgesamt	36.603	0	8.220	10.306	9.917	3.532	4.628
II. Bundesmittel für							
1) Förderprogramme 2013 – 2015 (Istbelegung)	21.964	0	5.238	5.967	5.892	2.150	2.717
2) Förderprogramm 2016 (Sollzahl nach HP1 2016)	11.892	0	2.489	3.468	3.187	1.154	1.594
3) Förderprogramm 2017 (Planzahl nach VV-E 2017, 1. Tranche)	2.747	0	493	871	838	228	317
Bundesmittel insgesamt	36.603	0	8.220	10.306	9.917	3.532	4.628

5. Für 2018 sind eingeplant:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	NP in 1000 EUR	Akt StZ in 1000 EUR	Soz St in 1000 EUR	StUmb W in 1000 EUR	DmSch W in 1000 EUR	KlStuG in 1000 EUR
I. Landesmittel für							
1) Förderprogramme 2014 – 2016 (Istbelegung bis 2015 bzw. Sollzahl HPI 2016)	28.104	0	6.106	8.233	7.398	2.668	3.699
2) Förderprogramm 2017 (Sollzahl nach HPE 2017)	13.939	0	2.505	4.420	4.253	1.158	1.603
3) Förderprogramm 2018 (Planzahl nach VV-E 2017, 1. Tranche)	2.747	0	493	871	838	228	317
Landesmittel insgesamt	44.790	0	9.104	13.524	12.489	4.054	5.619
II. Bundesmittel für							
1) Förderprogramme 2014 – 2016 (Istbelegung bis 2015 bzw. Sollzahl HPI 2016)	28.104	0	6.106	8.233	7.398	2.668	3.699
2) Förderprogramm 2017 (Sollzahl nach HPE 2017)	13.939	0	2.505	4.420	4.253	1.158	1.603
3) Förderprogramm 2018 (Planzahl nach VV-E 2017, 1. Tranche)	2.747	0	493	871	838	228	317
Bundesmittel insgesamt	44.790	0	9.104	13.524	12.489	4.054	5.619

Kapitel 0508 Titel 883 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	28.104	13.939	—	42.043
2019	19.219	16.826	13.939	49.984
2020	7.207	14.082	16.826	38.115
2021	—	8.446	14.082	22.528
2022 ff.	—	—	8.446	8.446
Summe	54.530	53.293	53.293	161.116

Kapitel 0503 Titel 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 14.4. 2014 – 301.31-48104-16.1) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	531	1103	1440	1380	1410	1410	1410
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1440	1380	1410	1410	1410

Reduzierung des Ansatzes aufgrund der Zusammenlegung von antragsberechtigten Gebietskörperschaften.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0503 Titel 633 11

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	290	290	240	500	500	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					240	500	500	240	240

*) Aufgrund einer neuen Titelstruktur in 2011 ist die Angabe zu den Ist-Zahlen 2012/2013 nicht möglich.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des wegen hoher Zugangs- und Bestandszahlen von schutz- und zukunfts-suchenden Menschen erhöhten Bedarfs zur Unterstützung der landesweiten Flüchtlings- und Migrationsarbeit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine temporär angelegte Förderung gewährt.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 11

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und schutzsuchende Menschen
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte
- 3) Legalisierungsberatung

Rechtliche Grundlage:

zu 1 - 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flüchtlingsberatung und Migrationsberatung - RL Migrationsberatung - (Neue RL ab 2017).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	2100	2300	6325	10825	10825	4212	4212
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6325	10825	10825	4212	4212

*) Aufgrund einer neuer Titelstruktur in 2011 ist die Angaben zu den Ist-Zahlen 2012/2013 nicht möglich.

Erhöhung des Ansatzes wegen des erhöhten Beratungsbedarfs aufgrund der hohen Zugangs- und Bestandszahlen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- zu 1) 01.01.2001
zu 2) 01.01.2010
zu 3) 01.12.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation zugewanderter und schutzsuchender Menschen in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- 1) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- 2) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte – ohne Spätaussiedler
- 3) die Förderung des Migrationszentrums Göttingen und Kargah e.V. Hannover für die Legalisierungsberatung und -begleitung insbesondere der Zielgruppe aus dem Modellprojekt Anlauf- und Vergabestelle zur medizinischen Versorgung papierloser Menschen

gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 12

Durchschnittliche Förderhöhe:

25.000 EUR

Kapitel 0503 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewandeter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2) – Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt -.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	340	289	1085	2635	2635	662	662
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1085	2635	2635	662	662

*) Aufgrund einer neuen Titelstruktur in 2011 ist die Angabe zu den Zahlen 2012/2013 nicht möglich.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des hohen Förderbedarfs für Flüchtlingsprojekte.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer Teilhabe in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken. Hierzu gehören die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher und ethnischer Vielfalt. Gefördert werden u.a. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte oder die Erstellung geeigneter Medien, mit verschiedenen sprachlichen Schwerpunkten, die sich an Menschen mit und/oder ohne Migrationshintergrund richten.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 55.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0503 Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Intergrationslotsinnen und Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Erl.d.MS v. 22.01.2015, Nds. MBl.2015, S. 188) – Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen -.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	90	113	92	151	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden ehrenamtlich Tätige zu Integrationslotsinnen und Integrationslotsen qualifiziert.

Integrationslotsinnen und Integrationslotsen begleiten Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration.

Zielgruppe:

Kommunen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

4.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0503 - 684 70	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0503 - TGr. 73		Förderung von Maßnahmen für Demokratie und Toleranz					
0503 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
0503 - 684 73	7	Zuweisungen für laufende Zwecke	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3
0503 - TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten					
0503 - 632 76	3	Zuweisungen für wissenschaftliche Ein- richtungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zuge- wanderten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0503 - 684 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	1,1	1,1	0,8	0,8	0,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.6	17,6	17,7	8,2	8,2	8,2
0502 - TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung					
0502 - 632 65	7	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	0,6	0,4	0,4	0,4
0502 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0502 - 681 86	7	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
0502 - 883 86	5	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.7	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 05	197,5	214,7	218,6	222,6	222,8
0602 - 685 24	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0602 - 685 25	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Hochschulrektorenkonferenz	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0608 - 684 02	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg"	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0608 - 684 05	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "hochschule 21" in Buxtehude	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6
0608 - 685 01	7	Zuschuss an das Göttinger Experimentalla- bor XLAB	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0503 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben
- 2) Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Erl.d.MS v. 23.01.2014, Nds. MBl. 2014 Nr. 6, S. 140)
 - Richtlinie Demokratie und Toleranz -.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz		87	98	12	56	945	945	945	522	522
Korrespondierende Einnahmen aus EU						0	0	0	0	0
Bund						0	0	0	0	0
Sonstige						0	0	0	0	0
Zuschuss						945	945	945	522	522

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden Zuwendungen für Maßnahmen gewährt, die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenzutreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.
- 2) Nichtstaatliche Institutionen sollen gestärkt werden, im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und Menschenrechte einzutreten sowie ausgrenzendem Verhalten entgegenzutreten. Die notwendigen finanziellen Ressourcen für ihren präventiven Einsatz für Demokratie, Vielfalt und Antidiskriminierung sollen im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt werden.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR

Kapitel 0503 Titel 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Zugewanderten durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

1) und 2) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0503 Titel 684 76

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	169	189	200	691	1070	1070	1070	830	830
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1070	1070	1070	830	830

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 01.01.2009 und 2) 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, zu 1) und zu 2) bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die sich auf die Jugendlichen, das Ausbildungsumfeld (Eltern, Schule und Betriebe) sowie die Berufsvorbereitung, Ausbildungsreife, Ausbildungsbegeleitung sowie gezielte Förderung ausbildungsrelevanter Kompetenzen konzentrieren.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten die Mitförderung des IQ-Landesnetzwerkes Niedersachsen zur Sicherstellung eines unabhängigen Anerkennungsberatungs- sowie Qualifizierungsangebotes im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Mittel dienen als Kofinanzierung von im Rahmen der Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ bereitgestellter Bundes- und ESF-Mittel.

Zielgruppe:

- 1) Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich Arbeitsumfeld
- 2) Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1) 5.000 - 30.000 EUR
- 2) 960.000 EUR

Zu Titel 632 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	261	400	650	650	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					400	650	650	450	450

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 632 65 und 684 65

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einrichtung und Betrieb einer zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle um den Gefahren des Islamismus, insbesondere des Neo-Salafismus entgegenzutreten. Schaffung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um insbesondere junge Menschen vor Radikalisierung durch islamistische Einflüsse zu bewahren sowie Wege für die Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und für eine Reintegration in die Gesellschaft aufzuzeigen.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung betroffener junger Menschen Beratung und Unterstützung.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu 681 86 und 698 86

Die Titel dienen zur Abwicklung der Restverfahren. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat (RdErl. d. MS v. 04.11.2013, Nds. MBl. Nr. 42, S. 831-833)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	928	570	(*)				
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					(*)				

(* Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o. a. Richtlinie. Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt bei dem Einnahmetitel 234 86.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.05.2013

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 86 und 698 86

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allgemeine Erläuterung zur Titelgruppe 86.

Zielgruppe:

Natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen/ Wohnungseigentümer und Mieterinnen/ Mieter von Wohnraum sowie Wohnungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0502 Titel 883 86

Der Titel dient zur Abwicklung der Restverfahren. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen (RdErl. d. MS v. 19.11.2013, Nds. MBl. Nr. 44, S. 877)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	268	862	(*)				
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					(*)				

(* Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o.g. Richtlinie. Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt bei dem Einnahmetitel 334 86.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.5.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allgemeine Erläuterung zur Titelgruppe 86. In der Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur als ein Förderschwerpunkt festgelegt. Mit der o. a. Richtlinie erfolgt die Umsetzung des Förderschwerpunktes für Niedersachsen. An der wirksamen Beseitigung der in niedersächsischen Kommunen durch das Hochwasser eingetretenen Schäden und an dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur besteht erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe:

Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 883 86

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0602 Titel 685 24

Anteil, der aufgrund Artikel 9 des Verwaltungsabkommens vom 05.09.1957 i. d. F. vom 01.01.2008 zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfällt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Wissenschaftsrates

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	*)	7.497	7.074	6.994
Einnahmen	*)	80	80	102
Fehlbetrag	*)	7.417	6.994	6.892

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 24)	287	279
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	*)	3.835
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	*)	2.675
6. Sonstige	*)	628
Zusammen	*)	7.417

*) Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsabkommen vom 05.09.1957 i.d.F. vom 28.02.1991 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	250	245	258	259	269	279	287	287	287
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					269	279	287	287	287

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1957

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung, sowie des Hochschulbaus zu erarbeiten.

Zielgruppe: Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 269 Tsd. EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0602 Titel 685 25

Der Zuschussbedarf der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz wird gem. Art. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 für den Einzelplan I (Zentralsekretariat) von den Ländern und für den Einzelplan III von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht, soweit nicht der Bund oder die Länder einzelne Aufgabenbereiche allein finanzieren. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht.

Übersicht über den (vorläufigen) Haushaltsplan (Einzelpläne I und III) der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	*)	2.836	2.794	2.669
Einnahmen	*)	210	205	209
Fehlbetrag	*)	2.626	2.589	2.460

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 25)	216	210
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	*)	418
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	*)	1.998
6. Private	-	-
Zusammen	*)	2.626

*) Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes Niedersachsen an die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

Rechtliche Grundlage: Artikel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	181	184	194	194	203	210	216	216	216
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					203	210	216	216	216

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die HRK der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der HRK vom 09.07.1965 in der Fassung vom 05.11.1990).

Zielgruppe: Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 201 Tsd. EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0608 Titel 684 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Hochschule für Künste im Sozialen (HKS), Ottersberg

Rechtliche Grundlage:

§ 66 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	410	410	410	410	410	410	410	410	410
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					410	410	410	410	410

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der staatlich anerkannten Hochschule

Zielgruppe:

Träger der Fachhochschule Ottersberg

Durchschnittliche Förderhöhe:

410 Tsd. EUR seit 2010

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der privaten Fachhochschule HKS Ottersberg

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.495	2.459	2.235	2.210
Einnahmen	2.019	1.982	1.822	1.799
Fehlbetrag	476	477	413	411

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	410	410
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	66	67
Zusammen	476	477

Kapitel 0608 Titel 684 05

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die private Fachhochschule „hochschule 21“ in Buxtehude

Rechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 9 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 05

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.000	1.000	1.000	818	800	800	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					800	800	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2005

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung einer privaten Hochschule am Standort Buxtehude.

Zielgruppe:

Träger der privaten Hochschule in Buxtehude

Durchschnittliche Förderhöhe:

In den ersten fünf Jahren bis zu 49%, seit September 2010 bis zu 40% der notwendigen Kosten

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der privaten Fachhochschule „hochschule 21“ in Buxtehude

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	3.750	3.600	5.898	3.601
Einnahmen	2.900	2.750	5.012	2.638
Fehlbetrag	850	850	886	963

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	250	50
2. das Land mit lfd. Zuschuss	600	800
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	850	850

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0608 Titel 685 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an das Göttinger Experimentallabor XLAB

Rechtliche Grundlage:

Institutionelle Förderung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2011

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

XLAB ist ein Schülerexperimentallabor auf dem naturwissenschaftlichen Campus der Universität Göttingen. Es will mit mehrtägigen Kursen junge Leute für ein naturwissenschaftliches Studium gewinnen. Mehrere Tausend Schülerinnen und Schüler verbringen durchschnittlich drei Tage im XLAB.

Zielgruppe:

Naturwissenschaftlich interessierte Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe:

300 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Göttinger Experimentallabors XLAB

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	1.500	1.470	1.420	1.304
Einnahmen	1.000	1.000	1.060	994
Fehlbetrag	500	470	360	310

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	200	170
2. das Land mit lfd. Zuschuss	300	300
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	500	470

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0608 - 685 03	7	Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0608 - 686 01	7	Zuschuss an die IdeenExpo GmbH	4,5	0,5	4,5	0,5	4,5
0608 - TGr. 65		Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen					
0608 - 685 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
0608 - TGr. 66		Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschule und Wirtschaft					
0608 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.1	7,0	2,8	6,8	2,8	6,8
0602 - 685 27	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Niedersachsen - Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0603 - 685 01	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	0,3	1,3	3,3
0603 - 685 02	7	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)	78,2	79,3	80,2	80,2	80,2
0603 - TGr. 61		Zuschüsse an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)					
0603 - 685 61	7	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)	74,2	72,7	71,5	70,9	70,9
0603 - TGr. 62		Zuschüsse an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FHG)					
0603 - 685 62	7	Zuschuss an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)	2,2	2,2	2,5	2,5	2,5
0603 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG)	0,8	2,5	2,8	4,9	5,6
0603 - TGr. 63		Zuschüsse an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)					
0603 - 685 63	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)	9,5	9,5	8,8	8,8	8,8
0603 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)	1,3	1,4	1,9	1,9	1,9
0603 - TGr. 64/65		Zuschüsse an die Großforschungseinrichtungen der Helmholtz Gemeinschaft (HGF).					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0608 Titel 685 03

Mit Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2008 ist die Stiftung Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) errichtet worden. Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung werden für die errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts die Kosten für die Abteilung Evaluation anteilig vom Land Niedersachsen getragen. Seit dem Haushaltsjahr 2009 ist der niedersächsische Anteil hier veranschlagt. Bis 2008 war die ZEVA an die Universität Hannover angebunden und wurde in Kapitel 0608 als Titelgruppe 75 geführt.

Die Teilnahme am Evaluationsverfahren steht auch den Hochschulen anderer Bundesländer gegen Zahlung kostendeckender Entgelte offen.

Veranschlagt sind Ausgaben für folgende Beschäftigungsmöglichkeiten:

für die Geschäftsführung 1 E 15Ü; für die Abteilung Evaluation 1 E 14, 1 E 13Ü, 1 E 11 und 1 E 6.

Außerdem sind veranschlagt Ausgaben für die wissenschaftliche Leitung der ZEVA im Nebenamt, für wissenschaftliche Hilfskräfte und Aus- hilfskräfte, Entschädigungen für die Mitglieder der „Peer-Groups“ (Gutachter) im Rahmen der Evaluation, sonstige Gutachterkosten sowie für Geschäftsbedarf, Miet-, Betriebs- und Energiekosten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)

Rechtliche Grundlage:

-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	465	475	505	495	525	490	490	490	490
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					525	490	490	490	490

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Evaluation der Lehrangebote und Beratung der Hochschulen

Zielgruppe:

Hochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:

490 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.050	2.050	2.000	1.950
Einnahmen	1.560	1.560	1.475	1.455
Fehlbetrag	490	490	525	495

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 685 03

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	490	490
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	490	490

Kapitel 0608 Titel 686 01

Das Ziel der IdeenExpo ist es, junge Menschen stärker als bisher für wissenschaftlich-technische Berufe zu interessieren, was angesichts des Ingenieur- und Naturwissenschaftlermangels von hoher Bedeutung für das Land ist. Die IdeenExpo soll darüber hinaus den Innovationsstandort Niedersachsen sichtbar und erlebbar machen. Sie bietet insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Plattform, ihre mit Unternehmen durchgeführten Forschungen in einer erlebbaren Form der Öffentlichkeit vorzustellen. Rund ein Drittel der Exponate werden von niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestellt. Die IdeenExpo findet seit 2007 alle zwei Jahre statt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

IdeenExpo

Rechtliche Grundlage:

-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	776	1.715	786	5.000	500	4.500	500	4.500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					500	4.500	500	4.500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Heranführung junger Menschen an die Technikthemen

Zielgruppe:

Schülerinnen, Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe:

500 Tsd. EUR im Jahr der Vorbereitung, 4.500 Tsd. EUR im Jahr der Durchführung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 686 01

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	—	—	—
2019	—	—	4.500	4.500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	4.500	4.500

Kapitel 0608 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 19.08.2015 (Nds. Mbl. S. 1048)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 65.

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kofinanzierung von EU-Mitteln im Rahmen des Nds. Multifondsprogrammes für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014 - 2020 insb. für

- das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung in Niedersachsen durch die Förderung der Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen der Nds. Fachhochschulen und die Förderung von Infrastruktur der Spitzenforschung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- Nutzung der Forschungsinfrastrukturen für Technologietransfer in Nds. Unternehmen,
- Stärkung der technologischen Ausstrahlungswirkung der Hochschulen,
- Aufbau und Vertiefung von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren sowie dem Hochschulsektor,
- Stärkung des Technologietransfers aus den Hochschulen insbesondere durch direkte Kooperationen zwischen Hochschulen und innovativen regionalen Unternehmen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titelgruppe 65

Zielgruppe:

Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0608 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschulen und Wirtschaft

Rechtliche Grundlage:

insb. Projektförderung nach §§ 23, 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 66.

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.328	2.777	2.902	1.579	1.353	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.353	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2001

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des Technologietransfers an den Hochschulen. Entwicklung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft. Anregung zur Gründung von Unternehmen aus den Hochschulen heraus. Erzeugung wirtschaftlicher Wertschöpfung aus Forschungsprojekten.

Zielgruppe:

Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Mittelständische Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Kapitel 0602 Titel 685 27

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Niedersachsen) unterhält ein das Land Niedersachsen umfassendes Beratungs- und Dienstleistungssystem für die öffentlichen Bibliotheken.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 30.11.1992/14.12.1992, geändert durch Vereinbarung vom 10./17.08.1998, sieht eine Festbetragsfinanzierung als jährlichen Zuschuss vor, der zur teilweisen Finanzierung der jährlich anstehenden Personal- und Sachkosten bestimmt ist. Im Zuschuss sind auch Mittel für die Durchführung des Projektes „Lesestart - Die Leseinitiative für Deutschland-“ (Teilprojekt der Offensive kinderfreundliches Niedersachsen) enthalten, welches über den Büchereiverband Lüneburg-Stade landesweit abgewickelt wird.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	1.987	1.955	2.184	1.817
Einnahmen	473	473	755	536
Fehlbetrag	1.514	1.482	1.429	1.281

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	55	23
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 27)	1.299	1.299
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	160	160
6. Private	-	-
Zusammen	1.514	1.482

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Lüneburg

Rechtliche Grundlage:

Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 14.12.1992 i.d.F. vom 17.08.1998

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.049	1.049	1.049	1.049	1.299	1.299	1.299	1.299	1.299
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.299	1.299	1.299	1.299	1.299

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1992

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Lüneburg) berät und unterstützt kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken in ganz Niedersachsen. Dies umfasst landesweite Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung, Erarbeitung von Buchempfehlungslisten, Entwicklung von Konzepten sowie Unterstützung einer landesweit kompatiblen Datenverarbeitung für Bibliotheken.

Die Förderung des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V. stellt die einzige fachliche Unterstützung der vorgenannten Bibliotheken dar. Die vielfältigen Aufgaben erfordern eine landesweite Koordination durch eine zentrale Stelle. Mittels einer weitgehenden Förderung durch das Land wird sichergestellt, dass die Qualität der Beratung langfristig ein hohes Niveau hält und die Attraktivität öffentlicher Bibliotheken durch ein qualitativ hochwertiges Angebot bei vergleichsweise geringen Kosten für die Nutzer steigt.

Als Bildungs- und Kultureinrichtungen bedienen öffentliche Bibliotheken Nutzer aller Altersgruppen und erfüllen damit wichtige Funktionen sowohl in der „Post-Pisa-Ära“ als auch mit Blick auf das lebenslange Lernen. Bibliotheken bieten Orte des Lesens, der Leseförderung und der systematischen Strukturierung und Aufbereitung von analogen und digitalen Informationen. Angesichts der zentralen Bedeutung guter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung des Landes besteht ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung.

Zielgruppe:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

Benutzer aller Altersgruppen von öffentlichen Bibliotheken.

Durchschnittliche Förderhöhe:

1.188 Tsd. EUR

Kapitel 0603 Titel 685 02

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

	Betrag für 2018 *) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben		3.053.562	3.075.864	2.999.176
Einnahmen		469	748	369
Fehlbetrag		3.053.093	3.075.116	2.998.807

*) Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	79.296	78.241
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	2.079.245
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	894.296
6. Private	-	1.311
Zusammen	79.296	3.053.093

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist die zentrale Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft zur Förderung der Forschung an Hochschulen und öffentlich finanzierten Forschungsinstitutionen in Deutschland.

Wissenschaftliche Exzellenz, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Interdisziplinarität und Internationalität gehören zu den Eckpunkten der Förderung. Die Förderung, die sich auf alle Wissenschaftsgebiete erstreckt, erfolgt durch Unterstützung von Einzelvorhaben und Forschungsk Kooperationen, Auszeichnung für herausragende Forschungsleistungen sowie Förderung wissenschaftlicher Infrastruktur und wissenschaftlicher Kontakte.

Nach dem GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i.d.F. vom 27.10.2008 tragen der Bund und die Länder den Bedarf der DFG in allen Programmen im Verhältnis 58:42. Der Anteil Niedersachsens errechnet sich nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“.

Zu Titel 685 61 und 894 61 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	1.755.506	1.724.654	1.669.326	1.628.348
Einnahmen	40.646	58.937	54.383	60.442
Fehlbetrag	1.714.860	1.665.717	1.614.943	1.567.906

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	72.700	74.220
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	929.340	879.438
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	712.820	712.059
6. Private	-	-
Zusammen	1.714.860	1.665.717

Die 1948 gegründete Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die unmittelbar an die Tradition der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft anknüpft, ist Träger von 83 Instituten (davon sechs in Niedersachsen), in denen Grundlagenforschung vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, aber auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften betrieben wird. Ihre Aufgabe ist es auch, neue Forschungsbereiche aufzugreifen, die innerhalb der universitären Forschung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden können, und somit

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 685 61 und 894 61 gemeinsam

Lücken im deutschen Wissenschaftsgefüge zu schließen.

Der allgemeine Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft wird aufgrund des GWK-Abkommens nach Art. 91 b GG vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte gedeckt. Er wird nach der „Ausführungsvereinbarung MPG“ von dem Ausschuss „Forschungsförderung“ der GWK, dem Vertreter des Bundes und der Länder angehören, geprüft und von den Regierungschefs bzw. – bei Einstimmigkeit – von der GWK festgestellt. Neben dem gemeinsam aufzubringenden allgemeinen Zuschussbedarf können Bund und Länder im gegenseitigen Einvernehmen Sonderleistungen erbringen.

Nach der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) werden in Niedersachsen folgende Institute gefördert:

- Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Göttingen (bis 2014 Katlenburg-Lindau)
- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen
- Max-Planck-Institut zur Erforschung von multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Teilinstitut Hannover)

Mehr infolge Anpassung an die Wirtschaftsplanentwürfe 2017 und 2018 sowie für Nachzahlungen aus Jahresabschlüssen der MPG.

Zu Titel 685 62 und 894 62 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung FHG (AV-FhG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.137.080	2.072.150	1.979.000	1.960.546
Einnahmen	1.414.238	1.314.252	1.311.911	1.305.065
Fehlbetrag	722.842	757.898	667.089	655.481

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	2.174	2.174
3. das Land mit Investitionen	2.516	766
4. den Bund mit	594.939	582.350
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand (einschl. EFRE)	123.213	172.608
6. Private	-	-
Zusammen	722.842	757.898

Die Fraunhofer-Gesellschaft e.V. (FhG) betreibt in ihren Einrichtungen Forschung und Entwicklung auf wirtschaftlich relevanten Gebieten der angewandten Naturwissenschaften und der Technik. Die institutionelle Förderung durch Bund und Länder ermöglicht der FhG die Bearbeitung selbst gewählter Forschungsthemen zur Sicherung ihres wissenschaftlichen Potentials und die Entwicklung neuer Technologien.

Die Mittel der institutionellen Förderung werden im Verhältnis 90:10 vom Bund und den sechzehn Bundesländern aufgebracht.

In Niedersachsen sind folgende Institute der Fraunhofer-Gesellschaft ansässig:

IST	FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig
ITEM	FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
WKI	FhI für Holzforschung – Wilhelm-Kauditz-Institut, Braunschweig

Anpassung an die Wirtschaftspläne und Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung über den Zuschussanteil des Landes Niedersachsen zu den Kosten des Neubaus und der Erweiterung des Technikums des FhI für Holzforschung -Wilhelm-Kauditz-Instituts (WKI) in Braunschweig.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0603 Titel 894 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	1.750	—	1.750
2019	—	1.900	—	1.900
2020	—	4.000	—	4.000
2021	—	4.700	—	4.700
2022 ff.	—	150	—	150
Summe	—	12.500	—	12.500

Zu Titel 685 63 und 894 63 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

	Betrag für 2018 *) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben		932.776	907.551	895.906
Einnahmen		470.000	455.000	452.945
Fehlbetrag		462.776	452.551	442.961

*) Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	9.456	9.456
3. das Land mit Investitionen	1.370	1.342
4. den Bund mit	-	420.085
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. übrige Länder	-	31.893
Zusammen	10.176	462.776

Zuschuss an die DLR aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Wirkung vom 01.01.1977 geschlossenen Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR).

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0603 - 685 64	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
0603 - 685 65	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum Geesthacht -Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG - vormals GKSS)	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9
0603 - 894 64	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	1,2	0,6	1,0	1,0	1,0
0603 - 894 65	7	Zuschuss für Investitionen an die Helmholtz-Zentrum Geesthacht-Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG- vormals GKSS)	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4
0603 - TGr. 66 bis 70		Zuweisungen an den Bund für die Einrichtungen der Deutschen Gesundheitszentren und Zuschüsse an das DZNE und die Nationale Kohorte					
0603 - 685 66	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
0603 - 685 70	7	Zuschuss an das Forschungsprojekt "Nationale Kohorte"	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - 894 66	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - TGr. 71 bis 74		Zuschüsse an sonstige Einrichtungen der überregionalen Forschungsförderung					
0603 - 685 71	7	Zuschuss an die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - 685 72	7	Zuschuss an das Akademienprogramm	3,3	3,3	3,5	3,5	3,5
0603 - 685 73	7	Zuschuss zur Finanzierung der DZHW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0603 - 685 74	7	Zuschuss zur Finanzierung der Hochschulentwicklung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0603 - TGr. 75 bis 79		Zuschüsse an die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz (WGL - vormals "Blaue Liste")					
0603 - 429 79	7	Abwicklung von Altersteilzeitverträgen der Wissen und Medien gGmbH, Göttingen (IWF)	0,2	—	—	—	—
0603 - 685 75	7	Zuschuss an das Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4
0603 - 685 76	7	Zuschuss an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	15,6	15,8	16,0	16,3	16,3

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titel 685 64 und 894 64 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag vom 03.08.1976 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig-Stöckheim (HZI)

	Betrag für 2018*) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	109.417	118.616	118.721	135.492
Einnahmen	16.700	16.700	21.300	44.998
Fehlbetrag	92.717	101.916	97.421	90.494

*) Die Werte 2018 wurden aus den HGF-Zahlen der Programmorientierten Förderung für 2018 und unter Wegfall einer in 2017 auslaufenden Investition vorläufig hochgerechnet.

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	4.558	4.558
3. das Land mit Investitionen	620	1.212
4. den Bund mit	86.967	91.174
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	572	4.972
6. Private	-	-
Zusammen	92.717	101.916

Nach dem am 03.08.1976 zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konsortialvertrag wird der Zuwendungsbedarf des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung im Verhältnis 90:10 finanziert.

Zu Titel 685 65 und 894 65 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag i.d.F. von 1998 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums Geesthacht
- Zentrum für Materialforschung und Küstenforschung GmbH -

	Betrag für 2018 *) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben		122.151	125.911	125.896
Einnahmen		20.316	27.072	48.292
Fehlbetrag		101.835	98.839	77.604

*) Der Wirtschaftsplanentwurf 2018 lag bei Drucklegung noch nicht vor.

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	856	1.003
3. das Land mit Investitionen	427	158
4. den Bund mit	-	92.151
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	8.523
6. Private	-	-
Zusammen	1.283	101.835

Das Zentrum für Material- und Küstenforschung Geesthacht GmbH ist eine der in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen nationalen Forschungseinrichtungen, die vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg finanziell getragen wird. Die institutionelle Förderung wird mit 90% vom Bund und mit 10% von den genannten Ländern getragen.

Zu Titel 685 66 und 894 66 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DZNE (AV-DZNE) vom 03.04.2009 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE).

	Betrag für 2018 *) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	85.018	91.682	94.647	183.770
Einnahmen	40	7.561	3.838	56.484
Fehlbetrag	84.978	84.121	90.809	127.286

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 685 66 und 894 66 gemeinsam

*) Darstellung auf der Grundlage der Senatsempfehlung (vorläufige Planwerte).

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	278	243
3. das Land mit Investitionen	120	73
4. den Bund mit	76.516	74.970
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	8.064	8.835
6. Private	-	-
Zusammen	84.978	84.121

Aufgabe des DZNE ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen zu betreiben. Das DZNE unterhält in den Mitgliedsländern (Sitzländern) ein Kernzentrum in Bonn und Außenstellen (Partnerinstitute) an den Partnerstandorten Göttingen, München, Tübingen, Magdeburg, Rostock/Greifswald, Witten und seit 2013 Berlin.

Kapitel 0603 Titel 685 70

Das Forschungsprojekt „Nationale Kohorte“ wird auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 GG realisiert. Beteiligt sind neben dem Bund 15 Länder (ohne Thüringen). Die Durchführung obliegt universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die sich zu 18 Studienzentren zusammengeschlossen haben und über die Bundesrepublik verteilt sind.

Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, eine große prospektive Kohortenstudie in Deutschland und damit eine bevölkerungsbezogene, hoch standardisierte und umfassende Datenbank aufzubauen, die die Heterogenität sowohl im Bezug auf Risikofaktoren als auch häufige Krankheiten in der deutschen Bevölkerung abdecken wird.

Das Projekt ist zunächst auf ein Fördervolumen von insgesamt 210 Mio. EUR mit einer 10-jährigen Laufzeit ausgelegt. Die Mittel werden zu einem Drittel aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft und zu zwei Dritteln gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht. Der gemeinsam finanzierte Anteil wird durch den Bund den beteiligten Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide bewilligt. Die Länder erstatten dem Bund die auf sie entfallenden Anteile.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	175	—	—	175
2019	173	—	—	173
2020	416	—	—	416
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	764	—	—	764

Kapitel 0603 Titel 685 71

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	12.175	11.985	12.976	10.236
Einnahmen	9.675	9.485	10.476	7.736
Fehlbetrag	2.500	2.500	2.500	2.500

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	118	118
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	1.250	1.250
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	1.132	1.132
Zusammen	2.500	2.500

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0603 Titel 685 71

Nach der Verwaltungsvereinbarung wird acatech je zur Hälfte vom Bund und allen Ländern finanziert. Der auf die Länder entfallende Anteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

Kapitel 0603 Titel 685 72

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur Projektförderung an die Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz.

Nach der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) finanzieren Bund und Länder gemeinsam ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaftler e.V. in der Bundesrepublik Deutschland koordiniertes Programm.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des koordinierten Programms werden vom Bund und von den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50:50 aufgebracht.

Seit 2001 wird das Akademienprogramm über die Union direkt abgewickelt. Veranschlagt ist daher nur noch der auf Niedersachsen entfallende Anteil am Akademienprogramm sowie ein Betrag von rd. 51.000 EUR als Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Union. Weniger infolge eines geringeren niedersächsischen Anteils.

Kapitel 0603 Titel 685 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW GmbH)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	16.809	16.093	13.789	3.497
Einnahmen	10.049	9.800	8.136	22
Fehlbetrag	6.760	6.293	5.653	3.475

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	196	196
3. den Bund mit	4.732	4.406
4. übrige Länder	1.832	1.691
5. Private	-	-
Zusammen	6.760	6.293

Die Gründung der DZHW GmbH ist zum 16.09.2013 erfolgt. Die Gesellschafter des DZHW sind Bund und die Länder. Die institutionelle Förderung der DZHW GmbH erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2014.

Zum 01.01.2016 hat die Verschmelzung des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) e.V. mit Sitz in Berlin, auf die DZHW GmbH mit Sitz in Hannover, vereinbarungsgemäß stattgefunden. Damit wurde der entsprechende Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 27.06.2014 umgesetzt. Ziel der Verschmelzung ist die Entwicklung eines international wahrnehmbaren Kompetenzzentrums in der empirischen Hochschul- und Wissenschaftsforschung.

Kapitel 0603 Titel 685 74

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V.

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	4.181	4.180	4.010	4.298
Einnahmen	2.621	2.620	2.550	2.538
Fehlbetrag	1.560	1.560	1.460	1.760

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0603 Titel 685 74

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	146	146
3. den Bund mit	-	-
4. übrige Länder	1.414	1.414
5. Private	-	-
Zusammen	1.560	1.560

Bund und Länder haben in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 28.06.2013 die gemeinsame Gründung und Förderung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) durch Abspaltung der Abteilungen Hochschulforschung und Hochschulentwicklung beschlossen. In der Gesellschafterversammlung der HIS GmbH am 28.08.2013 wurde die Neugründung der DZHW GmbH vollzogen. Als Übergangsregelung wurde festgelegt, dass die bisherige Abteilung Hochschulentwicklung vorübergehend vom DZHW weiterzuführen war, ab dem 01.01.2015 aber institutionell getrennt und von den Ländern allein weitergeführt wird.

Die Kultusministerkonferenz hat am 08.05.2014 die Gründung des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins beschlossen. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) dient nach seiner Zwecksetzung in § 2 seiner Satzung in Ausrichtung und Selbstverständnis der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Aufgaben des forschungsbasierten unabhängigen Kompetenzzentrums sind Beratung und Know-how-Transfer zu Themen der Hochschulentwicklung und der Organisation von Forschung und Lehre. Träger des gemeinnützigen Vereins HIS-HE e.V. sind die 16 Bundesländer. Der Verein wurde Ende November 2014 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 05.01.2015. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel erbracht.

Zu Titel 685 75 und 894 75 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 25.10.2010 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Georg-Eckert-Instituts
- Leibniz Institut für internationale Schulbuchforschung - (GEI) in Braunschweig

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	5.401	4.473	4.391	4.645
Einnahmen	200	205	194	363
Fehlbetrag	5.201	4.268	4.197	4.282

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	4.242	4.198
3. das Land mit Investitionen	959	70
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	5.201	4.268

Das GEI wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) aufgenommen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ wird das GEI unter dem Namen „Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ weitergeführt (Nds. GVBl. S. 170).

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 76 und 894 76 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	22.679	24.566	20.811	44.480
Einnahmen	6.050	8.105	4.627	23.680
Fehlbetrag	16.629	16.461	16.184	20.800

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	15.805	15.649
3. das Land mit Investitionen	824	812
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	16.629	16.461

Die Deutsche Primatenzentrum GmbH in Göttingen betreibt naturwissenschaftliche und medizinische Forschung über und mit Primaten. Darüber hinaus hält und züchtet sie Primaten für die Versorgung anderer Forschungsinstitute.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0603 - 685 77	7	Zuschuss an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	8,4	8,5	8,6	8,8	8,8
0603 - 685 78	7	Zuschuss an die Akademie für Raumfor- schung und Landesplanung, Hannover (ARL)	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0
0603 - 894 75	7	Zuschuss für Investitionen an das Georg- Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	0,1	1,0	1,1	0,1	0,1
0603 - 894 76	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0603 - 894 77	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
0607 - 685 27	7	Zuschüsse an wissenschaftliche Vereinigun- gen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0607 - 685 29	7	Zuschuss an das Soziologische Forschungs- institut e.V. in Göttingen (SOFI)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0607 - 685 37	7	Zuschuss an das Institut für Ökonomische Bildung GmbH Oldenburg (IÖB)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0607 - 685 51	7	Zuschuss für die Braunschweigische Wis- senschaftliche Gesellschaft in Braun- schweig (BWG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 685 52	7	Zuschuss an die Akademie der Wissen- schaften zu Göttingen (AdW)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0607 - 685 53	7	Zuschuss an das Kriminologische For- schungsinstitut in Hannover (KFN)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0607 - 685 55	7	Finanzierung Niedersachsens an das HanseWissenschaftskolleg (HWK)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 685 56	7	Zuschuss zur HörTech gGmbH	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - TGr. 62		Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG)					
0607 - 685 62	7	Zuschuss für laufende Zwecke	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0607 - TGr. 63		OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik- Werkzeuge und -Systeme)					
0607 - 685 63	7	Zuschuss für OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme)	3,3	3,3	4,9	4,9	4,9
0607 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titel 685 77 und 894 77 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)
in Braunschweig

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	13.325	13.102	12.937	13.602
Einnahmen	4.380	4.234	4.234	5.309
Fehlbetrag	8.945	8.868	8.703	8.293

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	8.499	8.429
3. das Land mit Investitionen	446	439
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	8.945	8.868

Die Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH in Braunschweig (DSMZ) besteht seit dem 01.01.1988. Alleiniger Gesellschafter ist nach dem Gesellschaftervertrag vom 16.12.1987 das Land Niedersachsen.

Hauptaufgaben der DSMZ liegen in der Sammlung, Konservierung und Bereitstellung von Mikroorganismen für Forschung und Industrie sowie in ihrer Funktion als international anerkannte Hinterlegungsstelle für patentrechtlich geschützte Stämme von Mikroorganismen.

Kapitel 0603 Titel 685 78

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen i.V. mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung ist eine bundesweite Forschungseinrichtung; ihre Aufgabe ist es, selbstständig und im Zusammenwirken mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes wissenschaftliche Grundlagen der Entwicklung von Raum und Umwelt zu erarbeiten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover (ARL)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	3.182	3.153	3.003	2.954
Einnahmen	232	232	132	180
Fehlbetrag	2.950	2.921	2.871	2.774

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	2.950	2.921
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	2.950	2.921

Kapitel 0607 Titel 685 27

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Veranschlagt sind Ausgaben für folgende wissenschaftliche Vereine in Niedersachsen

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Archäologische Kommission in Hannover	18	18
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft e.V. In Hannover	51	5
Historische Kommission für Niedersachsen in Hannover	100	100
Lessing-Akademie in Wolfenbüttel	61	61
Volkskundliche Kommission für Niedersachsen	5	5
Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsen e.V. Hannover	23	23
Akademie für Ethik in der Medizin e. V. Göttingen	56	56
Zusammen	314	31

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 29

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) e.V.

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	3.313	3.647	3.646	2.927
Einnahmen	2.517	2.851	2.850	2.131
Fehlbetrag	796	796	796	796

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 29)	796	796
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	796	796

Das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e.V. betreibt anwendungsorientierte Grundlagenforschung in den Bereichen Strukturwandel der Industrie und des Dienstleistungssektors, Entwicklung der Informationsgesellschaft, Wandel im System der beruflichen Bildung und Wandel der Sozialstruktur. Der Zuschuss dient zur Grundfinanzierung der Arbeit des Instituts.

Kapitel 0607 Titel 685 37

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Ökonomische Bildung GmbH Oldenburg (IÖB)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	1.300	1.300	1.200	1.210
Einnahmen	800	800	700	710
Fehlbetrag	500	500	500	500

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	500	500
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	500	500

Das Institut für Ökonomische Bildung (IÖB), eine an die Universität Oldenburg angegliederte Forschungseinrichtung, setzt sich für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Bereich der ökonomischen Bildung ein. Es entwickelt Fort- und Weiterbildungskonzepte insbesondere für Lehrkräfte, Unterrichtsmaterialien und Praxisprojekte. Ferner berät es die Politik in bildungspolitischen Fragen und vermittelt im Ausland die Ideen der sozialen Marktwirtschaft.

Kapitel 0607 Titel 685 51

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	93	93	93	99
Einnahmen	1	1	1	7
Fehlbetrag	92	92	92	92

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 51

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	92	92
3. den Bund	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	92	92

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen. Sie hat die Aufgabe, durch eigene Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes die Wissenschaften, insbesondere das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften, zu fördern.

Kapitel 0607 Titel 685 52

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben*)	12.035	12.035	12.013	12.687
Einnahmen*)	11.099	11.099	11.077	11.751
Fehlbetrag	936	936	936	936

*) einschl. Anteile an Akademienprogrammen

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	936	936
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	936	936

Das Akademienprogramm wird seit 2001 von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz durchgeführt (vgl. auch Erläuterungen zu 685 89).

Für Verwaltungsleistungen, die Landesbehörden sowie die Stiftung Universität Göttingen für die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen erbringen, werden Leistungsgebühren/Entgelte nicht erhoben.

Kapitel 0607 Titel 685 53

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) in Hannover

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.532	2.532	2.532	2.532
Einnahmen	1.000	1.000	1.000	1.000
Fehlbetrag	1.532	1.532	1.532	1.532

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit	1.532	1.532
3. das Land mit Investitionen	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	1.532	1.532

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ist ein unabhängiges, interdisziplinär arbeitendes Forschungsinstitut in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 55

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.668	2.721	2.809	2.754
Einnahmen	-	-	-	-
Fehlbetrag	2.668	2.721	2.809	2.754

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	29	99
2. das Land mit	1.233	1.233
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.233	1.233
5. Private	123	96
6. Sonstige (Projektmittel)	50	60
Zusammen	2.668	2.721

Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 5.10.1995 werden für die von den Stiftern (Land Bremen, Land Niedersachsen und Stadt Delmenhorst) errichtete Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“ die Bauinvestitionen und die Betriebskosten anteilig vom Land Niedersachsen gedeckt. Die dafür notwendigen Mittel wurden in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 aus dem Nieders. Vorab der VW-Stiftung (Kapitel 0609) aufgebracht. Seit dem Haushaltsjahr 1998 ist der niedersächsische Anteil an der Finanzierung der Stiftung hier veranschlagt.

Kapitel 0607 Titelgruppe 62

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laser-Laboratoriums Göttingen e.V. (LLG)

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	5.322	5.322	5.300	5.534
Einnahmen	3.576	3.576	3.554	3.788
Fehlbetrag	1.746	1.746	1.746	1.746

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	1.179	1.179
3. das Land mit Investitionen	567	567
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	1.746	1.746

Zuschuss zur Grundfinanzierung und für Investitionen des Laser-Laboratoriums Göttingen e.V. (LLG), das sich mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Optischen Technologien befasst.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titelgruppe 63

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des OFFIS e.V. in Oldenburg

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	17.576	16.382	15.296	12.658
Einnahmen	13.141	11.947	10.861	9.274
Fehlbetrag	4.435	4.435	4.435	3.384

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (Kap. 0607 Titel 685 63)	3.330	3.330
3. das Land mit Investitionen (Kap. 0607 Titel 894 63)	105	105
4. Das Land mit lfd. Zuschuss (Kap. 5081 Titel 919 65)	1.000	1.000
5. den Bund mit	-	-
6. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
7. Private	-	-
Zusammen	4.435	4.435

Zuschuss zur Grundfinanzierung des „OFFIS“ e.V., das sich im Wesentlichen mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Informationswerkzeuge und -systeme befasst.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0607 - TGr. 69		Förderung des Instituts für Solarenergiefor- schung (ISFH)					
0607 - 685 69	7	Zuschuss für laufende Zwecke	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
0607 - 894 69	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 71		Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC)					
0607 - 685 71	7	Zuschuss für laufende Zwecke	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
0607 - 894 71	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0609 - TGr. 76		Zusätzliche Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre und zusätzliche Förderung sonstiger staatlicher Einrichtungen					
0609 - 682 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Landesbetriebe	100,0	90,0	90,0	90,0	90,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.2	329,5	321,3	324,5	326,5	329,3
0665 - TGr. 65		Zur besonderen Förderung der Museen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen					
0665 - 686 65	7	Zuschüsse an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 893 65	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Museen aus Spielbankmitteln					
0665 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 894 71	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - TGr. 72/73 74/75 76/79		Förderung der nichtstaatlichen Museen					
0665 - 633 72	7	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Hannover für das Sprengelmu- seum	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5
0665 - 685 73	7	Zuschuss an das "Ostpreußische Landesmu- seum" in Lüneburg	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titelgruppe 69

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Solarenergieforschung GmbH (ISFH) in Hameln/Emmerthal

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	10.743	10.743	9.700	9.795
Einnahmen	7.136	7.136	6.993	7.088
Fehlbetrag	3.607	3.607	2.707	2.707

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.507	3.507
3. das Land mit Investitionen	100	100
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	3.607	3.607

Aufgabe des ISFH ist die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Solarenergie sowie zugehörige Beratungs- und Fortbildungstätigkeit. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Photovoltaik mit dem Ziel, den Wirkungsgrad von Solarzellen zu erhöhen und die Prozesstechnologie zu verbessern, um die Kosten für photovoltaisch erzeugten Strom zu senken. Ein weiterer Augenmerk liegt in der Systemtechnik von Solaranlagen. Erhöhung der Förderung ab 2017 für strukturelle Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Vorlaufforschung.

Kapitel 0607 Titelgruppe 71

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Clausthaler Umwelttechnik GmbH (CUTEC) in Clausthal-Zellerfeld

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	7.207	7.007	8.560	7.281
Einnahmen	3.800	3.600	5.153	3.874
Fehlbetrag	3.407	3.407	3.407	3.407

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss	3.277	3.277
3. das Land mit Investitionen	130	130
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	-	-
Zusammen	3.407	3.407

Mit der Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC) soll die wirtschaftsnahe Forschung im Bereich der Umwelttechnologien und Ressourceneffizienz in Niedersachsen weiter ausgebaut werden. Schwerpunkte sollen die in die Bereiche Informationen, Energiewirtschaft und Ressourcen gegliederte Erforschung von Technologien zur Minderung von Emissionen, wie Recyclingtechnik, Prozessanalytik und Prozesssteuerung sowie die Veränderung und Neugestaltung von Produktionsprozessen mit dem Ziel der prozessintegrierten Emissionsminderung und einer nachhaltigen Ressourceneffizienz sein. Dabei haben Forschungen zur Energie- und Ressourceneffizienz unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes eine besondere Bedeutung.

Kapitel 0609 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse der „VolkswagenStiftung“ zur zusätzlichen Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Rechtliche Grundlage:

Satzung der „VolkswagenStiftung“ i.d.F. Vom 03.04.2009 (Bekanntmachung des MWK vom 08.12.2009, Nds. MinBl. S. 1064)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0609 Titelgruppe 76

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	65.783	71.318	78.243	97.759	110.000	100.000	90.000	90.000	90.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					110.000	100.000	90.000	90.000	90.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Zielgruppe:

Förderungswürdige Einrichtungen der Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0609 Titel 682 76

Aus den hier zentral veranschlagten Mitteln sollen nach strukturierten Förderlinien unter anderem finanziert werden:

Strukturlinie 1: Forschungsverbünde und -schwerpunkte

Strukturlinie 2: Neue Forschungsgebiete - Kofinanzierung in der Aufbauphase -

Strukturlinie 3: Holen und Halten

Strukturlinie 4: Programme und Ausschreibungen

Es ist vorgesehen, die Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln des Kapitels 0609 in Anspruch zu nehmen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	20.000	—	20.000
2019	—	—	20.000	20.000
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.000	20.000	40.000

Kapitel 0665 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Förderung der staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen.

Subventionsrelevant sind nur die Titel 686 65, 883 65 und 893 65.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0665 Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	455	902	169	175	152	152	152	152	152
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					152	152	152	152	152

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erwerb von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen zur Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung sowie die Durchführung von Landesausstellungen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0665 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Museen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	195	147	118	179	423	423	423	423	423
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					423	423	423	423	423

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0665 Titelgruppe 71

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Spielbankmitteln wird die museale Facharbeit in den sechs staatlichen Museen gewährleistet. Sie sind u.a. für die Landesmuseen vorhanden und dienen der Realisierung von Sonderausstellungen und Sondermaßnahmen, Publikationen, Bewahrung der Sammlungen, Museumspädagogik. Sie sind in der Regel die notwendigen Komplementärmittel für angeworbene Drittmittel (Spenden, Stiftungen, Forschungsmittel). Des Weiteren werden mit diesen Mitteln die niedersächsischen Museen bei besonderen Projekten unterstützt.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Direkt alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen; indirekt alle Bürgerinnen und Bürger.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71, 685 71, 686 71, 883 71, 893 71 sowie 894 71.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titelgruppe 72/73, 74/75, 76/79

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Verträge (Sprengelmuseum und Ostpreußisches Landesmuseum) sowie Beschluss des LM vom 21.03.1961/08.02.2005 (Museumsdorf Cloppenburg)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	6.356	7.603	9.071	9.660	6.784	7.368	7.456	7.147	7.242
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					6.784	7.368	7.456	7.147	7.242

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen. Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Sprengelmuseum Hannover, Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg, Stiftungen „Weltkulturerbe Rammelsberg“ und „Museumsdorf Cloppenburg“, Kunsthalle Emden sowie Museumsverbände und sonstige nichtstaatliche Museen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0665 - 685 74	7	Zuschuss an die "Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH"	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0665 - 685 75	7	Zuschuss an die Stiftung "Museumsdorf Cloppenburg"	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3
0665 - 685 76	7	Zuschuss an die Stiftung "Henri Nannen"	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0665 - 685 79	7	Zuschuss an die Stiftung "Historisches Bergbau Netzwerk Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	—	—	—
0665 - 894 72	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,2
0674 - TGr. 61/62		Förderung der nichtstaatlichen Theater und des Göttinger Symphonie-Orchesters					
0674 - 682 61	7	Zuweisung an die Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
0674 - 682 62	7	Zuweisungen an die kommunalen Theater	20,2	20,6	20,2	20,5	20,5
0674 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0674 - 685 62	7	Zuschuss an das Göttinger Symphonie-Orchester	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5
0674 - TGr. 64		Zur zusätzlichen Förderung der nichtstaatlichen Theater aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 66		Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH					
0674 - 682 66	7	Zuschuss für laufende Zwecke der GmbH	60,9	62,1	63,4	64,6	64,6
0674 - 891 66	7	Zuschuss für Investitionen an die GmbH	5,2	9,4	7,0	—	—
0674 - TGr. 81		Förderung der Soziokultur					
0674 - 894 81	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0674 - TGr. 83		Zur zusätzlichen Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 83	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titel 894 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	150	200	—	350
2019	150	200	—	350
2020	150	200	—	350
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	450	600	—	1.050

Kapitel 0674 Titelgruppe 61/62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Theater in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Theatern und der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	22.382	22.716	22.374	24.917	25.819	26.059	26.491	26.058	26.433
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					25.819	26.059	26.491	26.058	26.433

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Kommunale und freie Theater in Niedersachsen, Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH, Göttinger Symphonie-Orchester

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 682 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	3.283	—	—	3.283
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	3.283	—	—	3.283

Kapitel 0674 Titel 682 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	18.973	—	—	18.973
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	18.973	—	—	18.973

Kapitel 0674 Titel 685 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	285	—	—	285
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	285	—	—	285

Kapitel 0674 Titel 685 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	1.420	—	—	1.420
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.420	—	—	1.420

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	331	228	261	229	273	273	273	273	273
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					273	273	273	273	273

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Die nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Unterhaltung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH als alleiniger Gesellschafter

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	54.020	55.101	57.261	57.633	61.376	66.065	71.529	70.317	64.635
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					61.376	66.065	71.529	70.317	64.635

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titel 682 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	59.495	—	—	59.495
2019	59.495	—	—	59.495
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	118.990	—	—	118.990

Kapitel 0674 Titel 891 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	9.400	—	9.400
2019	—	6.950	—	6.950
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	16.350	—	16.350

Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Soziokultur

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Zielvereinbarung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	637	1.076	759	626	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titelgruppe 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973, Zielvereinbarung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	76	219	267	227	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0674 - TGr. 90 bis 93		Förderung der Kulturverbände					
0674 - 685 90	7	Zuschuss an die Säule "Kultur und Bildung"	1,9	2,0	1,7	1,7	1,7
0674 - 685 91	7	Zuschuss an die Säule "Kulturelles Erbe"	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
0674 - 685 92	7	Zuschuss an die Säule "Musikland Niedersachsen"	1,5	1,7	1,7	1,7	1,7
0674 - 685 93	7	Zuschuss an die Säule "Literatur"	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - 632 01	7	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Freie Hansestadt Bremen für das Institut für Niederdeutsche Sprache e. V.	0,1	—	—	—	—
0675 - 685 21	7	Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0675 - 685 22	7	Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
0675 - 685 23	7	Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 685 24	7	Zuschuss an die Stiftung "Deutsches Zentrum Kulturgutverluste"	—	—	—	—	—
0675 - 685 25	7	Zuschuss an den Landesverband der Sinti	0,1	0,1	—	—	—
0675 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatspflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 63/64		Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG					
0675 - 685 63	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0675 - 685 64	7	Finanzhilfen	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
0675 - 894 63	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 66		Förderung der Musik "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 66	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 686 66	7	Zuschüsse an Sonstige	2,0	2,0	1,7	1,7	1,7

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titelgruppe 90 bis 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Kulturverbände

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	2.853	3.443	3.617	4.237	4.699	4.409	4.409
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.617	4.237	4.699	4.409	4.409

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Kunst und Kultur.

Der Schutz und die Förderung der Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Verbände innerhalb der jeweiligen Säule

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titel 685 92

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	—	—	100
2019	100	—	—	100
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Kapitel 0675 Titel 632 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Freie Hansestadt Bremen für das Institut für Niederdeutsche Sprache e.V.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 632 01

Rechtliche Grundlage:

Vertragliche Leistung (Abkommen vom 01.01.1979 mit den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	122	118	118	117	130	130			
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-			
Bund					-	-			
Sonstige					-	-			
Zuschuss					130	130			

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung. Schutz und Erhalt der niederdeutschen Sprache.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Institut für Niederdeutsche Sprache e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titel 685 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Rechtliche Grundlage:

Bund/Länder-Abkommen über die gemeinsame Finanzierung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.423	2.423	2.425	2.425	2.436	2.314	2.314	2.314	2.314
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.436	2.314	2.314	2.314	2.314

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 21

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titel 685 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.062	1.093	1.057	1.057	1.057	1.057	1.216	1.216	1.216
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.057	1.057	1.216	1.216	1.216

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte, die kulturelle Bildung in der Bundesrepublik Deutschland vermitteln. Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die 2014 ausgebrachte VE diente dem Neuabschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 685 23

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	100	100	100	100	115	115	115
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					100	100	115	115	115

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung von Filmprojekten und Verbesserung der Medien-Infrastruktur in Niedersachsen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titel 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“

Rechtliche Grundlage:

Bund/Länder-Abkommen über die gemeinsame Finanzierung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	48	51				
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-				
Bund					-				
Sonstige					-				
Zuschuss					51				

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 24

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titel 685 25

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an den Landesverband der Sinti

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	100	100	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					0	100	100	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 25

Bildungsprojekte zur kulturellen Teilhabe.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung.

Zielgruppe:

Landesverband der Sinti

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatpflege aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	215	273	197	103	188	188	188	188	188
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					188	188	188	188	188

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64

II.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG

Rechtliche Grundlage:

§§ 14, 18, 19, 20 NGlüSpG

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.232	8.207	8.179	7.730	7.306	7.306	7.306	7.306	7.306
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					7.306	7.306	7.306	7.306	7.306

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Glücksspielabgaben für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V., Landesmusikrat Niedersachsen e.V., Stiftung Niedersachsen sowie Vereine und Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

III.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Musik

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	4.232	4.161	2.871	2.725	2.986	3.086	3.086	2.786	2.786
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.986	3.086	3.086	2.786	2.786

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Musikschulen und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titel 685 66 und 686 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	380	—	—	380
2019	380	—	—	380
2020	160	—	—	160
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	920	—	—	920

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0675 - TGr. 67		Förderung der bildenden Kunst					
0675 - 685 67	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 812 67	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 68		Förderung der Literatur					
0675 - 685 68	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 69/70		Förderung der Heimatpflege					
0675 - 685 69	7	Zuschüsse für die Ostfriesische Landschaft und das Theaterpädagogische Zentrum Lingen	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1
0675 - 685 70	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9
0675 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Musik aus Spielbankmitteln					
0675 - 633 71	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 87		Zur zusätzlichen Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln					
0675 - 523 87	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 685 87	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - 812 87	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 91		Zur zusätzlichen Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 91	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 93		Zur zusätzlichen Förderung der Heimat- pflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 93	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0675 - TGr. 96		Zur zusätzlichen Förderung der Kunstschu- len aus Spielbankmitteln "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 96	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der bildenden Kunst

Rechtliche Grundlage:

Vertrag über die Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover, Urkunde über die Errichtung der Barkenhoff Stiftung Worswede

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.357	1.201	1.182	1.175	1.342	1.210	1.210	1.210	1.210
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.342	1.210	1.210	1.210	1.210

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bildenden Kunst.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Förderung der niedersächsischen Künstlerstätten einschl. der Gewährung von Aufenthaltsstipendien, Künstlerförderung, Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover e.V. (Fördervertrag)

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Literatur

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	467	467	6	31	31	51	180	180	181
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					31	51	180	180	181

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Literatur in Niedersachsen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Literaturbüros, Vereine und sonstige Projektträger sowie Stipendien und Preise

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Bezeichnung des Förderprogramms

Förderung der Heimatpflege

Rechtliche Grundlage:

Zielvereinbarungen, Förderverträge (Ostfriesische Landschaft und Theaterpädagogisches Zentrum Lingen)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.912	3.909	3.708	3.741	3.773	3.816	3.934	3.975	4.016
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.773	3.816	3.934	3.975	4.016

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Nds. Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Nds. Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Musik aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	469	340	447	468	377	377	377	377	377
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					377	377	377	377	377

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 71

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	757	675	681	616	655	655	655	655	655
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					655	655	655	655	655

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein []Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige Maßnahmeträger der bildenden Kunst

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	184	184	188	182	179	179	179	179	179
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					179	179	179	179	179

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Literaturbüros

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Heimatpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973, Zielvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.406	1.529	1.596	1.414	1.473	1.473	1.473	1.473	1.473
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.473	1.473	1.473	1.473	1.473

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Niedersächsischer Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Niedersächsische Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Kunstschulen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	109	111	103	95	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht eine Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Kunstschulen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0676 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der Denkmal- pflege aus Spielbankmitteln					
0676 - 633 61	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0676 - 883 61	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0676 - 893 61	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - TGr. 71		Förderung der Denkmalpflege					
0676 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,6	0,6	—	—	—
0676 - 686 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0676 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2
0678 - 685 01	3	Finanzhilfen	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.3	131,1	137,9	134,4	129,3	129,1
0680 - 633 02	7	Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens	54,8	53,9	1,3	1,3	1,3
0680 - 633 03	7	Sonderfonds zur Nachwuchskräftegewin- nung in der Erwachsenenbildung	0,6	0,6	—	—	—
0680 - 684 01	7	Zuschuss zur Förderung der evangelischen Akademie Loccum	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0680 - TGr. 61		Förderung und Intensivierung der frühkindlichen Bildung					
0680 - 686 61	7	Zuschüsse an Sonstige	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
0680 - TGr. 63		Bildungsberatung					
0680 - 685 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0680 - TGr. 64		Landeszentrale für politische Bildung					
0680 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.4	58,7	57,8	4,6	4,6	4,6
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 06	526,3	519,8	470,3	463,2	469,7

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Denkmalpflege aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Spielbankengesetz i.V.m. der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	900	995	342	699	1.013	1.013	1.013	1.013	1.013
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.013	1.013	1.013	1.013	1.013

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht für einen Teil der Spielbankabgabe eine Zweckbindung für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 61, 685 61, 686 61 sowie 883 61 bis 894 61.

Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Denkmalpflege

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.619	2.114	1.814	1.846	1.625	2.450	2.450	1.625	1.625
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.625	2.450	2.450	1.625	1.625

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 71, 686 71 sowie 883 71 bis 894 71.

Kapitel 0676 Titel 893 71

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	1.000	—	1.000
2019	—	—	1.000	1.000
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Kapitel 0680 Titel 633 02

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens sowie Maßnahmen zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Fluchterfahrung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 02

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	870	753	954	3.175	9.443	54.810	53.907	1.250	1.250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					9.443	54.810	53.907	1.250	1.250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007; seit 2011 mehrere Erweiterungen der Fördermöglichkeiten

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung eines Sonderprogramms im Rahmen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kursen zur Vorbereitung und Begleitung eines Hochschulstudiums sowie Maßnahmen/Projekte zur Alphabetisierung/Grundbildung Erwachsener und zur Integration von Geflüchteten, insbesondere durch Sprachkurse.

Zielgruppe:

Kommunale Einrichtungen (in der Regel Volkshochschulen), Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die ausgebrachte VE dient der Absicherung der Grundbildungszentren zur Planungssicherheit durch mehrjährige Zuwendungsbescheide.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	200	—	200
2019	—	200	—	200
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

Kapitel 0680 Titel 633 03

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sonderfonds zur Nachwuchskräftegewinnung in der Erwachsenenbildung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titel 633 03

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	575	575	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					0	575	575	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung eines Pilotprojektes zur Förderung des Berufseinstiegs in der Erwachsenenbildung durch Bereitstellen von Assistenzstellen für angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch ein berufsbegleitendes Seminar- und Coachingprogramm.

Zielgruppe:

Anerkannte Einrichtungen der niedersächsischen Erwachsenenbildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titel 684 01

Freiwilliger Beitrag des Landes zu den Kosten der Tagungen der Evangelischen Akademie Loccum.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Evangelische Akademie Loccum

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	86	86	86	86	86	86	86	86	86
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					86	86	86	86	86

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titel 684 01

1982

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gem. Art. 6 Niedersächsische Verfassung – daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Evangelische Akademie Loccum

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.260	4.743	4.871	4.814	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Notwendigkeit, die frühkindliche Bildung und Entwicklung in Niedersachsen zu stärken, liegt die Förderung eines landesweit vernetzten Instituts für Frühkindliche Bildung und Entwicklung sowie die Durchführung themenbezogener Qualifizierungsmaßnahmen und Projekte im besonderen Interesse des Landes.

Zielgruppe:

Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V. (nifbe)

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0680 Titel 686 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	2.500	—	—	2.500
2019	2.500	—	—	2.500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	5.000	—	—	5.000

Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Bildungsberatung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	489	436	619	647	640	640	640	640	640
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					640	640	640	640	640

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis...

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer landesweiten, lebenslangen individuellen Beratung im und über das gesamte Spektrum des Bildungswesens.

Zielgruppe:

Bildungsberatungsstellen vor Ort

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titel 685 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	600	—	—	600
2019	600	—	—	600
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	—	—	1.200

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0680 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landeszentrale für politische Bildung

Rechtliche Grundlage:
Art. 4 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
20.06.2016

Befristung:
 Nein Ja, bis...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der politischen Bildung

Zielgruppe:
Landeszentrale für politische Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 64.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0774 - 684 01	7	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0774 - TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnah- men im frühkindlichen Bereich					
0774 - 686 63	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	—	—	—
0774 - TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich					
0774 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden	12,0	12,0	6,0	6,0	6,0
0774 - TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013					
0774 - 883 74	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013					
0774 - 883 75	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege					
0774 - 883 76	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	5,0	5,0	—	—	—
0774 - TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014					
0774 - 883 77	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
0774 - TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018					
0774 - 883 78	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	23,2	9,3	—	—	—
0774 - TGr. 79		Integration durch Sprache					
0774 - 686 79	7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.1	40,8	26,9	6,1	6,1	6,1
0702 - 686 51	7	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 684 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	95	95	95	95	95	95
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	95	95	95	95

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Kapitel 0774 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (RdErl. d. MK v. 25.2.2015, Nds. MBl.Nr. S. 417, geändert durch RdErl. d. MK v. 17.8.2016, Nds. MBl.Nr. S. 417)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	990	739	0	1.000	1.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	1.000	1.000	0	0

Hinweise:

Die Finanzierung der für die Jahre 2017 und 2018 veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt jeweils hälftig aus der Integrationspauschale des Bundes (siehe Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79) und aus Landesmitteln.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.05.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Betreuungskräften, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialassistentin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einem staatlich geprüften Sozialassistenten mit Schwerpunkt Sozialpädagogik in Niedersachsen absolvieren.

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	500	—	500
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

Kapitel 0774 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 73

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.746	5.581	5.001	4.629	12.000	12.000	12.000	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					12.000	12.000	12.000	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	39.978	35.340	15.667	2.725	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 74

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.221	1.964	867	100	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 76

d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	399	4.591	12.096	7.859	0	5.000	5.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	5.000	5.000	0	0

Hinweis:

Die Finanzierung der Haushaltsmittel für die Jahre 2017 und 2018 erfolgt aus der Integrationspauschale des Bundes (siehe Erläuterungen zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 77

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	1.700	12.421	30.266	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 77

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	18.543	23.179	9.272	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					18.543	23.179	9.272	0	0
Sonstige									
Zuschuss					18.543	23.179	9.272	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 883 78

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	9.272	—	—	9.272
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	9.272	—	—	9.272

Kapitel 0774 Titelgruppe 79

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	54.329	54.280	60.000	60.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	54.329	54.280	60.000	60.000

Hinweise:

Am 07.07.2016 schlossen der Bund und die Länder eine Vereinbarung über eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration für die Jahre 2016, 2017 und 2018 durch eine entsprechende Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer mit einer jährlichen Integrationspauschale in Höhe von zwei Mrd. EUR. In den Jahren 2017 und 2018 verwendet Niedersachsen davon jährlich jeweils 60 Mio. EUR im Epl. 07:

	2017 Tsd. EUR
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0701	69
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0705	102
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 63	500
bei Kap. 0774 Titelgruppe 76	5.000
bei Kap. 0774 Titelgruppe 79	54.329
Zusammen	60.000

	2018 Tsd. EUR
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0701	69
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0705	151
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 63	500
bei Kap. 0774 Titelgruppe 76	5.000
bei Kap. 0774 Titelgruppe 79	54.280
Zusammen	60.000

Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung des Förderprogramms aus Landesmitteln.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 79

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:

Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 686 51

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	13	38	141	106	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0702 - TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung					
0702 - 685 67	7	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - 893 67	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online					
0702 - 686 69	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0707 - TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen					
0707 - 681 72	7	Sonstige Geldleistungen	—	—	—	—	—
0707 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0712 - TGr. 61		Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)					
0712 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.2	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
0702 - 685 53	7	Zuschüsse an politische Stiftungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0702 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern					
0702 - 893 78	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.4	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 07	48,0	34,1	13,3	13,3	13,3
0802 - 884 10	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81	30,0	29,4	29,3	29,3	29,3
0802 - TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)					
0802 - 883 67	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9,0	9,0	9,0	5,7	5,7
0802 - 892 67	1	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	24,0	24,0	24,0	27,3	27,3
0802 - TGr. 74		Deutsche Management-Akademie (DMAN)					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 685 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.560	3.135	1.740	1.699	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Kapitel 0702 Titel 893 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 893 67

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	19	29	611	214	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	3.000	600	—	3.600
2019	—	600	600	1.200
2020	—	600	600	1.200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	3.000	1.800	1.200	6.000

Kapitel 0702 Titel 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 686 69

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	383	183	199	199	199	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					199	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

Kapitel 0707 Titel 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	7	39	36	26	50	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	37	37	37	37

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0707 Titel 681 72

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Kapitel 0707 Titel 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	234	202	233	205	215	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					215	200	200	200	200

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Kapitel 0712 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 03.09.2014 – Nds. MBl. 2014 S. 642 – über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0712 Titelgruppe 61

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	11.686	12.163	11.931	12.474	13.446	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					13.446	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis zum 31.12.2016.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

Kapitel 0702 Titel 685 53

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 887)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	428	428	428	428
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	428	428	428

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0702 Titel 685 53

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Höchstmögliche Förderung:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
2. Konrad-Adenauer-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
3. Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung: 1/7 des Ansatzes
4. Stiftung Leben und Umwelt: 1/7 des Ansatzes
5. Rosa-Luxemburg-Stiftung: 1/7 des Ansatzes

Kapitel 0702 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz		0	0	75	75	86	113	113	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						86	113	113	75	75

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

113.000,00 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 893 78

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	75	—	—	75
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	75	—	—	75

Kapitel 0802 Titel 884 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	41.446	39.528	24.250	36.440	36.438	29.951	29.374	29.274	29.274
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					36.438	29.951	29.374	29.274	29.274

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/
Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt; so sollen unter anderem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Zielgruppe: Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 300 Tsd. EUR

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474).
Koordinierungsrahmen der GRW ab 4.8.2016 (BAnz. AT 17.8.2016 B1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	50.499	52.142	36.848	34.314	33.706	33.006	33.006	33.006	33.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					16.853	16.503	16.503	16.503	16.503
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					16.853	16.503	16.503	16.503	16.503

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/
Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 1.7.2014 (2014 - 2020). Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91 a Abs. 1 Grundgesetz). Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bundesanteilsbetrag ist bei Titel 331 67 ausgewiesen. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass 200 v. H. der Steinnahmen des Titels 331 67 als Ausgabe zu veranschlagen sind.

Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu 331 67, 883 67 und 892 67.

Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Durchschnittliche Förderhöhe: 234 Tsd. EUR.

Kapitel 0802 Titel 892 67

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	23.584	7.414	—	30.998
2019	13.294	9.292	7.414	30.000
2020	—	13.294	9.292	22.586
2021	—	—	13.294	13.294
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	36.878	30.000	30.000	96.878

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	700	700	750	750	700	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					700	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Deutsche Management-Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung gegründet. Ihr Auftrag ist es, Führungs- und Nachwuchsführungskräfte aus Betrieben und Verbänden durch qualifiziertes Managementtraining mit praxisgerecht aufbereitetem betriebswirtschaftlichen Know-how zu fördern. Die DMAN realisiert ihre Programme in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, insbesondere mit niedersächsischen Unternehmen. Sie eröffnet damit den Führungskräften und Unternehmensvertretern beider Seiten die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus führt die DMAN Programme und Projekte im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und der EU mit ausgewählten Zielländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien und Asien, durch.

Die intensive Kooperation der DMAN mit der Wirtschaft fördert die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen niedersächsischen Unternehmen und Unternehmen aus den Zielländern.

Zielgruppe: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Durchschnittliche Förderhöhe: 700 Tsd. EUR, ab 2017 ff. 500 Tsd. EUR.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2017.

	Betrag für 2017 EUR	Betrag für 2016 EUR	Istergebnis 2015 EUR
Ausgaben	2.724	2.924	3.239
Einnahmen	2.224	2.224	2.414
Fehlbetrag	500	700	825

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 74

	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	500
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	
5. Private	
Zusammen	500

Gesamthaushalt und Grundhaushalt sind identisch, da derzeit keine Drittmittelprojekte durchgeführt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen
Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2018.

	Betrag für 2018 EUR	Betrag für 2017 EUR	Istergebnis 2016 EUR
Ausgaben	2.724	2.724	2.924
Einnahmen	2.224	2.224	2.224
Fehlbetrag	500	500	700

	2018 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	500
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	
5. Private	
Zusammen	500

Gesamthaushalt und Grundhaushalt sind identisch, da derzeit keine Drittmittelprojekte durchgeführt werden.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0802 - 686 74	1	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0802 - 893 74	7	Zuschüsse für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0802 - TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft					
0802 - 892 88	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	5,0	4,6	3,4	1,0	3,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.1	68,5	67,5	66,2	63,8	65,8
0804 - 685 11	7	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik	8,3	8,3	4,8	4,8	4,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.2	8,3	8,3	4,8	4,8	4,8
0802 - TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG)					
0802 - 685 73	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	7,4	7,5	7,6	7,7	7,7
0802 - 894 73	7	Zuschüsse für Investitionen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.3	7,9	8,0	8,1	8,2	8,2
0820 - TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbauplanfond					
0820 - 883 61	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0803 - 891 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	2,6	2,6	2,3	2,3	2,3
0803 - 892 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0803 - TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen					
0803 - 633 63	3	Zuweisungen an Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0803 - 682 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0803 - 683 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:

Innovationsförderprogramm des Bundes:

Richtlinie für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) vom 19.12.2007 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Bundesanzeiger Nr. 5 v. 10. 1.2008, S. 58).

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 11.3.2016 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BANz AT 24.03.2016 B 1 S. 1-18). Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 30.3./7.4.2016.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	10.409	6.553	5.160	5.671	3.000	5.000	4.600	3.400	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.000	5.000	4.600	3.400	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Im Falle der Zusage einer CIRR-Finanzierung für einen Schiffbauauftrag muss sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Haushaltsjahr 2008 bis zum Auslaufen des CIRR-Kreditvertrages an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Ab 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich ab 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig errechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	1.000	3.500	—	4.500
2019	1.000	1.500	500	3.000
2020	—	500	500	1.000
2021	—	—	3.000	3.000
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	2.000	5.500	4.000	11.500

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0804 Titel 685 11

Subventionsübersicht zu Titel 685 11 :

Bezeichnung des Förderprogramms:

Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, geändert d. Erl. d. MW v. 01.03.2016 – Nds. MBl. S. 337)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Er. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen von jungen Erwachsenen (Erfolgsprämie), (Erl. d. MW v. 09.04.2014 -Nds. MBl. S.364) Bewilligungen bis 31.12.2015, danach nur noch Abwicklung bis 31.12.2018

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen (Erl. d. MW v. 30.11.2016 – Nds. MBl. S. 1145)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	4.474	5.559	6.087	5.361	6.350	8.250	8.250	4.750	4.750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6.350	8.250	8.250	4.750	4.750

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, entsprechend der einzelnen Förderrichtlinien

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei steht die Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen.

Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs und zur Reduzierung des Anteils von jungen Erwachsenen ohne Berufsausbildung, zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, unterstützt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft sollen mit den veranschlagten Mitteln auch Projekte im Rahmen von Arbeit 4.0 gefördert werden (je 2 Mio. EUR in 2017 und 2018). Es geht insbesondere darum, auf der Basis des Leitbilds „Gute Arbeit“ die zukünftige Arbeitswelt konstruktiv zu gestalten. Ziel ist u.a. die Generierung und Verbreitung von praxisnahen Erkenntnissen und Best-Practice-Beispielen, um daraus Handlungsansätze und -empfehlungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für Sozialpartner und für Politik und Gesellschaft abzuleiten.

Die hier veranschlagten Mittel dienen auch der Kofinanzierung von ESF- geförderten Projekten in diesem Bereich. Die ESF-Mittel sind im Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 und 65 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0804 Titel 685 11

Zielgruppe:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beschäftigte und Flüchtlinge.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Je nach Förderrichtlinie zwischen 2.500 und 500.000 EUR.

Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	1.600	3.650	—	5.250
2019	500	1.850	2.400	4.750
2020	—	1.000	1.700	2.700
2021	—	—	500	500
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	2.100	6.500	4.600	13.200

Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	6.730	7.132	7.143	7.678	7.746	7.879	7.956	8.075	8.197
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					3.985	4.165	4.336	4.522	4.713
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.761	3.714	3.620	3.553	3.484

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach Evaluation der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils die Hälfte der Ausgaben.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Das LIAG wurde zuletzt im Hj. 2011 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft hat nach Abschluss der wissenschaftlichen Evaluierung in seiner Sitzung am 18.7.2012 Bund und Ländern empfohlen, die Einrichtung weiterhin gemeinsam zu fördern.

Gemäß Beschluss der „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ von Bund und Ländern (GWK – WGL 15.40 / 15.40(1) - v. 10./16.3.2015) wurden die „Kernhaushalte“ der institutionell geförderten Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz 2016 gegenüber dem Stand des Haushaltsjahres 2015 um 0,8414 v.H. erhöht (davon 0,6841 v.H. sockelerhöhend). Für 2017 beträgt die Steigerung weitere + 1,5 v.H. auf Basis der sockelerhöhten 2015er-Werte für 2016. Als Wettbewerbsabgabe sind für das Haushaltsjahr 2017 3,56930 v.H. des „Kernhaushaltes“ an die WGL e.V. abzuführen. Für die Finanzplanjahre bis 2020 ist insgesamt ein weiterer kumulativer Aufwuchs der „Kernhaushalte“ der WGL-Institute von 1,5 v. H. p. a. vorzusehen. Ab 2018 beträgt die Wettbewerbsabgabe 3,041 v.H.

Der Pakt für Forschung und Innovation III (2016 - 2020) wird dabei gemäß Beschluss der GWK vom 10.3.2015 im Förderbereich WGL wie folgt umgesetzt:

In jedem Haushaltsjahr werden die Zuwendungsbeträge je Einrichtung schlüsseltgerecht in Bundes- und Länderanteile zerlegt. Der Aufwuchs in der Summe der Länderanteile gegenüber der Summe der Länderanteile 2015 wird im Verhältnis zur Summe der Zuwendungsbeträge (Quote) gleichmäßig je Einrichtung von dem Finanzierungsbetrag der Länder abgesetzt und als Alleinfinanzierung des Bundes ausgewiesen. Das bedeutet, dass der faktische Finanzierungsschlüssel (bislang für das LIAG 50 : 50) sich verändert. Im ersten Jahr des PFI (also 2016) stieg der Bundesanteil um 1,45101 Prozentpunkte, der Länderanteil sank um 1,45101 Prozentpunkte. Bei Einrichtungen, die 50 : 50 finanziert werden, beträgt der Finanzierungsschlüssel Bund/Länder 2016: 51,45101 : 48,54899. In den Folgejahren kumuliert sich dieser Wert (Finanzierungsschlüssel 2017 = rd. 53 : rd. 47, 2018 = rd. 54,5 : rd. 45,5, 2019 = rd. 56 : rd. 44, 2020 = rd. 57,5 : rd. 42,5). Der Finanzierungsschlüssel für den Länderanteil beträgt 25 v.H. des Länderanteils insgesamt für die Gemeinschaft der Länder und 75 v.H. des Länderanteils insgesamt für das Land Niedersachsen.

Die Aufwüchse werden in Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation – unbeschadet der in der AV-WGL dauerhaft festgelegten Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel – bis zum Jahr 2020 allein vom Bund finanziert. Die Länderanteile an der gemeinsamen Finanzierung werden auf dem Stand des Jahres 2015 über den genannten Zeitraum linear fortgeschrieben (Beschlüsse der Sitzung der GWK am 30.10.2014, - WGL 14.27 - v. 25.11.2014).

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Kapitel 0802 Titel 685 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	150	—	150
2019	—	—	150	150
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 0802 Titel 894 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	150	—	150
2019	—	—	150	150
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0820 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	226	73	39	36	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Kapitel 0803 Titel 891 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	1.000	—	1.000
2019	—	—	1.000	1.000
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	4.858	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.400	4.400	4.400	4.400	4.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

190.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0803 - TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen					
0803 - 891 92	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.5	10,8	10,8	10,5	10,5	10,5
0802 - TGr. 88		Förderung Maritime Wirtschaft					
0802 - 883 88	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger	—	0,4	1,6	4,0	2,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.6	—	0,4	1,6	4,0	2,0
0803 - TGr. 62		Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr					
0803 - 686 62	7	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 08	97,5	97,0	93,2	93,3	93,3
0903 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0903 - 684 15	7	Integration Geflüchteter	0,1	0,1	—	—	—
0903 - 686 21	1	Zuschuss an das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0903 - TGr. 70		Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans und sonstige Förderung des Tierschutzes					
0903 - 683 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - 686 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	1,2	1,2	0,4	0,4	0,4
0903 - TGr. 82		Förderung des wirtschaftlichen und des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes sowie der Verbraucherbildung					
0903 - 684 82	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1,7	1,7	1,3	1,3	1,3
0903 - TGr. 84		Projektförderungen im Bereich der ernährungsbezogenen Verbraucherbildung					
0903 - 684 84	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:

freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.178	0	1.947	5.789	3.500	3.415	3.415	3.415	3.415
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.500	3.415	3.415	3.415	3.415

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:

nicht bundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

./.

Kapitel 0803 Titel 891 92

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	1.000	1.750	—	2.750
2019	—	1.750	1.665	3.415
2020	—	—	1.750	1.750
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	3.500	3.415	7.915

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 883 88

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelmaßnahme Seeschleuse Papenburg.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	2.000	0	400	1.600	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.000	0	400	1.600	4.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016.

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die anteilige Mitfinanzierung des Landes Niedersachsen an der Seeschleuse Papenburg soll aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Titelgruppe 88 realisiert werden. Aus diesem Titel soll die Zuwendung an die Stadt Papenburg für den Neubau im Bestand der Seeschleuse gezahlt werden. Damit der Bewilligungsbescheid für das Projekt im Haushaltsjahr 2018 erlassen werden kann, ist eine entsprechend hohe Verpflichtungsermächtigung (VE) auszubringen.

Zielgruppe:

Stadt Papenburg.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	—	—	—
2019	—	—	1.600	1.600
2020	—	—	4.000	4.000
2021	—	—	2.000	2.000
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	7.600	7.600

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e.V. und andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	525	525	525	565	565	565	565	565	565
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					565	565	565	565	565

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1958

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zu Projekten der Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung, zur Förderung des Schülerlotsendienstes und für andere unfallverhütende Maßnahmen, ferner zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um Unfällen vorzubeugen und um die Unfallzahlen zu senken.

Zielgruppe:

Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

565.000 EUR (ab 2015)

Kapitel 0903 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr.31/2012 S. 544), Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 15 NGLüSpG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	125	1.615	1.629	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 11

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die VZN gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Landesinteresse. Ohne finanzielle Unterstützung des Landes ist die VZN nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

Mit der VZN wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG eine Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe geschlossen.

Die Gewährung der Finanzhilfe für die VZN erfolgt durch das ML. Sie wird nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt. Übersteigen in einem Kalenderjahr die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 NGLüSpG den Betrag von 146,3 Mio. EUR, so erhält die VZN gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 7 NGLüSpG einen Anteil von 1,36 vom Hundert der Mehreinnahmen. Diese zusätzliche Finanzhilfe wird gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG jeweils im Dezember gezahlt.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500.000 EUR / Jahr

Kapitel 0903 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Projekten zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Hauswirtschaft und Ernährung an Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	100	100	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	100	100	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 15

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Integration geflüchteter Personen und Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen durch die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Hauswirtschaft und Ernährung. Ausgehend vom Beratungs- und Informationsbedarf dieser Menschen werden Projekte zu verschiedenen Themenfeldern (z.B. Vermittlung von hauswirtschaftlichen Grundkonzepten) gefördert. Die Durchführung fällt hierfür insbesondere der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Niedersachsen e.V. in Kooperation mit der Hochschule Osnabrück und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu.

Zielgruppe:

Geflüchtete Personen und Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 21

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) in Quakenbrück beschäftigt sich seit seiner vom Land Niedersachsen betriebenen Gründung im Jahr 1985 mit der verfahrenstechnisch orientierten Forschung und Entwicklung im Lebensmittelbereich.

Durch die in den Bereichen Verfahrenstechnik und Lebensmittelphysik, chemische und mikrobiologische Analytik, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Qualitätssicherung gesammelten Erfahrungen kann das DIL die in der Nahrungsmittelproduktion relevanten Probleme unter Nutzung synergetischer Effekte bearbeiten. Die Aufgaben im Einzelnen reichen von der Rezeptur- und Verfahrensentwicklung über die analytische Absicherung der Prozesse bis zum Bau komplexer Anlagen und Apparate.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit des DIL liegt in der vorwettbewerblichen Forschung, die im Rahmen von national und europäisch geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfolgt. Die Ergebnisse dieser Projekte werden insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen der Lebensmittelindustrie genutzt. Ein Schwerpunkt der sowohl auf bilateraler als auch gemeinnütziger Ebene umgesetzten Projekte ist es, unter Anwendung des modernen analytischen, technischen und stoffspezifischen Potentials qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu entwickeln.

Bezeichnung des Förderprogramms: Institutionelle Förderung des Deutschen Instituts für Lebensmittelsicherheit e. V. (DIL) zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	656	656	634	450	450	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					450	450	450	450	450

Anmerkung: Siehe auch Erläuterung zu Kapitel 0903 Titel 539 11.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: im ML seit 2002 (zuvor MW)

Befristung:

Nein Ja, jeweils bis 31.12. j. J.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beim Absatz der erzeugten Produkte auf nationalen und internationalen Märkten treten die Unternehmen und Agrarbetriebe in Konkurrenz zu Produzenten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und den Niederlanden. Um sich in diesem Rahmen behaupten zu können, ist es notwendig, internationale Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Da hierzu die mittelständischen Betriebe überwiegend nicht in der Lage sind, ist es wichtig, eine Einrichtung zu schaffen, die ihnen diese Möglichkeit eröffnet und ihnen zielgerichtete Forschungsergebnisse ermöglicht.

Zielgruppe: Vorwiegend mittelständische Betriebe der Lebensmittelwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 450.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 21

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Deutschen Instituts für Lebensmitteltechnik

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	12.000	12.000	11.500	12.000
Einnahmen	11.550	11.550	11.050	11.550
Fehlbetrag	450	450	450	450

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Empfängers	—	—
2. das Land mit	450	450
3. den Bund mit	—	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
5. Private	—	—
Zusammen	450	450

Zu 683 70 und zu 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans und sonstiger Förderung des Tierschutzes

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	71	354	163	120	700	1.150	1.150	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	1.150	1.150	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70 und zu 686 70

Das Ziel des Tierschutzplanes Niedersachsen ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren, die das Tierwohl belegbar sicherstellen und das Vertrauen des Verbrauchers in die so erzeugten Lebensmittel herstellen und erhalten können. Der Plan macht das Handeln der Regierung transparent und nachvollziehbar. Es werden Maßnahmen gefördert, die den Verzicht auf Eingriffe am Tier, wie z.B. Schnäbelkürzen oder das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen beinhalten, oder die dazu dienen die Haltungsbedingungen zu verbessern.

Die Ergebnisse der Projekte sollen dazu dienen, die Forderungen des „Niedersächsischen Tierschutzplans“ praxisgerecht auf nutztierhaltenden Betrieben umzusetzen.

Über den Tierschutzplan hinaus sollen wesentliche Anliegen des Tierschutzes in Niedersachsen unterstützt werden.

Zielgruppe:

Die Projekte des Tierschutzplans werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Weitere Maßnahmen, die dem vorgenannten Förderzweck dienen, werden unter Einbeziehung der zuständigen kommunalen Behörde durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR pro Jahr pro Projekt

Kapitel 0903 Titel 686 70

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	155	200	—	355
2019	—	100	150	250
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	155	300	150	605

Kapitel 0903 Titel 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Verbraucher- und Ernährungsinformation)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	505	536	765	1.074	1.120	1.737	1.737	1.337	1.337
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.120	1.737	1.737	1.337	1.337

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. (VZN) und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE)

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung
DGE = I-Förderung und P-Förderung; VZN = P-Förderung

Beginn der Förderung: 1986

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 82

[x]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung, -information und -beratung (Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Erstellung von Informationsmaterial) zu Fragen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und der gesunden Ernährung.

Die Maßnahmen im Bereich wirtschaftlicher Verbraucherschutz werden auf verschiedenen verbraucherrelevanten Themenfeldern (z.B. Energiesektor) und im Hinblick auf den zunehmenden Beratungs- und Informationsbedarf zuwandernder Flüchtlinge durchgeführt. Die Durchführung fällt hierfür insbesondere der VZN (u.a. Projekt „Marktwächter Energie für Niedersachsen“, „Verbraucherschutz für Flüchtlinge“) zu. Die Maßnahmen im Bereich der Ernährungsinformation erfolgen hauptsächlich in Schulen, Kindertagesstätten, Kantinen und in sozialen Brennpunkten. Die Durchführung obliegt insbesondere der VZN und der DGE im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie dem in der Projektträgerschaft der DGE liegenden Landesvorhaben „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen“.

Zielgruppe: Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- VZN rd. 400.000 EUR / 250.000 EUR / 212.000 EUR / 100.000 / 400.000 EUR Sach- und Personalausgaben (P-Förderungen)
- DGE rd. 153.000 EUR Sach- und Personalausgaben (I-Förderung)
- DGE rd. 220.000 EUR Sach- und Personalausgaben für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	320	—	320
2019	—	320	250	570
2020	—	320	250	570
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	960	500	1.460

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung („Kochen mit Kindern“)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	40	40	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (früher: Haushaltsstelle 0903-686 82)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme ist es, Kinder an eine gesunde Ernährung heranzuführen. Hierzu werden in den Schulen Aktionstage zu unterschiedlichen Themen, wie z.B. Milch, Kartoffeln oder Lebensmittelverschwendung durchgeführt. Die Kinder lernen unter der Anleitung geschulter Landfrauen die Zubereitung einfacher und gesunder Gerichte. Ernährungswissen und -fertigkeiten werden verknüpft, der ernährungsbezogene Unterricht wird durch praktische Anwendung sinnvoll ergänzt.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	60	—	60
2019	—	—	60	60
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	60	60	120

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0903 - 686 84	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.1	5,2	5,2	3,9	3,9	3,9
0902 - 686 11	7	Förderung der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0902 - TGr. 71		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulobstprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung					
0902 - 547 71	1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0902 - 683 71	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1,2	1,5	1,5	1,5	1,5
0903 - 683 11	1	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 683 12	7	Projekte im Bereich Agrarmarketing	0,1	0,1	—	—	—
0903 - 684 13	7	Beratung landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätiger in sozialen und wirtschaftlichen Belangen	—	—	—	—	—
0903 - 685 12	7	Zuschüsse für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
0903 - 685 13	7	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0903 - 685 14	7	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - 686 11	4	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
0903 - 686 13	3	Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 14	3	Zuschüsse an Rennvereine aus sonstiger Rennwettsteuer	—	—	—	—	—
0903 - 686 23	7	Zuschuss an das Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e.V.	0,1	0,1	—	—	—
0903 - 893 12	1	Förderung des Dachverbandes der Milcherzeugerzusammenschlüsse NordMeg	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 61		Förderung von Maßnahmen des ökologischen Landbaus					
0903 - 686 61	1	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	1,8	1,8	1,6	1,6	1,6
0903 - TGr. 65		Umsetzung des Gebietsmanagementplanes Altes Land					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Informationsvermittlung und des Dialogs zwischen den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln sowie den Verbrauchern auf regionaler Ebene in Niedersachsen (Kurzform: Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; niedersächsische Richtlinie auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	282	359	198	237	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bei Verbrauchern, insbesondere bei Schülern, soll die regionale Identifikation und damit das ökonomische und soziokulturelle Engagement und das Interesse an einer positiven Entwicklung der eigenen Region gestärkt werden. Außerdem soll ein realistisches Bild der Landwirtschaft mit den vielfältigen Funktionen aufgezeigt, die Akzeptanz der Landwirtschaft gesteigert, komplexe ökologische und sozioökonomische Zusammenhänge durch eigene Erfahrungen erkennbar gemacht, Kompetenzen bei Lebensmitteleinkauf und -verwendung vermittelt und Vertrauen in die niedersächsische Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt werden. Daneben soll den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln ein direkter Kontakt zum Verbraucher, insbesondere zu Schülern ermöglicht werden. Damit sollen die Voraussetzungen zur Teilhabe an aktuellen ökonomischen Prozessen im ländlichen Raum verbessert werden. Verbessert werden sollen auch die Voraussetzungen zur Kooperation von Landwirtschaft und lebensmittelverarbeitenden Betrieben mit den Sektoren Bildung.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: von 5.000 bis ca. 25.000 EUR je Jahr

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	—	—	—
2019	—	—	250	250
2020	—	—	250	250
2021	—	—	125	125
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	625	625

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Einzelbetriebliche Beratung

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	940	940	940	940	940
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					940	940	940	940	940

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen mit hohem öffentlichen Interesse, wie z.B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, Nachhaltigkeit, Erhalt der biologischen Vielfalt, verstärkt auf landwirtschaftliche Betriebe gebracht und etabliert werden.

Ziel ist es, die Bewirtschaftung der Betriebe ökologisch und ökonomisch zu verbessern. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Niedersachsens geleistet.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebe und Beratungsanbieter

Durchschnittliche Förderhöhe: max. 1.500 EUR/Betrieb/Bewilligungszeitraum

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	470	—	—	470
2019	—	—	940	940
2020	—	—	940	940
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	470	—	1.880	2.350

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulobstprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 23 und 24 der VO (EU) Nr. 1308/2013, Durchführungsverordnung 2016/247 und 2016/248, Schulobstgesetz (BGBl. I S. 3152) in der jeweils gültigen Fassung. Landesrichtlinie (Schulobst RL HB/NI i.d. jeweils gültigen Fassung) und §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	256	3.989	1.689	1.389	1.689	1.689	1.689
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.681	1.389	1.689	1.689	1.689

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im EU-Haushalt und der Abruf/die Buchung erfolgt im Bundeshaushalt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem niedersächsischen Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das Schulobstprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Realisierung flankierender Maßnahmen erforderlich. Die flankierenden Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grundschulen, Förderschulen, Landesbildungszentren und Schulkindergärten

Durchschnittliche Förderhöhe: 40 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 683 71

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	900	—	900
2019	—	—	900	900
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

Kapitel 0903 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	137	140	140	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hohe Bedeutung der Tierproduktion in Niedersachsen. – Förderung spezieller Tierzuchtmaßnahmen, insbes. Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfungen für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen. – Bund-Länder-Finanzierung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde für Mittlerrolle zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis sowie internationaler Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 28.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 683 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss zu Schwerpunktvorhaben des Agrarmarketings im Bereich der Regionalvermarktung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Land- und Ernährungswirtschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, ggf. auch Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 12

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	145	145	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	145	145	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Unterstützung der Regionalvermarktung wird aus Sicht der Landesregierung als ein wichtiger Ansatzpunkt erachtet, um die Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Räumen auf Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu sollen regionale Wirtschaftskreisläufe, die vor allem durch kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft geprägt werden, gestärkt und dabei auch die spezifischen Versorgungsbedarfe der Verbraucher mit regional erzeugten Lebensmitteln berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach Erzeugnissen aus regionaler Produktion wächst stetig, jedoch kann diese aufgrund von spezifischen Hemmfaktoren häufig nicht bedient werden. Im Rahmen von Schwerpunktvorhaben sollen Lösungsansätze im Bereich des Agrarmarketings für spezifische Standorte entwickelt werden, die ggf. auch auf andere Regionen übertragen werden können. In diesem Zusammenhang soll auch versucht werden, Lösungsansätze für regionale Problemstellungen im Rahmen von grenzüberschreitenden bzw. internationalen Teilvorhaben zu entwickeln.

Zielgruppe:

Unternehmen sowie rechtsfähige Zusammenschlüsse von Erzeugern, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten, deren Tätigkeit auf die Durchführung oder die Stärkung der regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel ausgerichtet ist.

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 – 100.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die landwirtschaftlichen Sorgentelefone und Familienberatungen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 13

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	40	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die Sicherstellung des ehrenamtlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Sorgentelefone und der Familienberatung in Niedersachsen. Die landw. Sorgentelefone bieten Anrufenden durch Ehrenamtliche mit landwirtschaftlichem Hintergrund anonyme Beratung und Hilfestellung. Im Rahmen der Familienberatungen werden die Hilfesuchenden durch intensiv ausgebildete Männer und Frauen mit landw. Hintergrund vor Ort beraten. Hierdurch werden landw. Familien und in der Landwirtschaft Tätige in der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des agrarstrukturellen Wandels unterstützt.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Familien und in der Landwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 45.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Landtechniklehrgänge im Rahmen berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	96	100	93	41	25	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	25	25	25	25

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 12

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landtechniklehrgänge, Unfall- und Umweltschutz stehen im Vordergrund. Diese Lehrgänge dienen der Anpassung an die in der Agrarwirtschaft sich ständig ändernden Rahmenbedingungen (z.B. steigende Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben). Lehrgänge tragen zur Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	13	—	13
2019	—	—	13	13
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	13	13	26

Kapitel 0903 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und Sonstige für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, VO über Berufsbildenden Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.077	1.258	1.028	1.277	1.227	1.300	1.300	1.300	1.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.227	1.300	1.300	1.300	1.300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der Siebziger Jahre.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Lehrgänge zu Landtechnik und alternativer Landwirtschaft sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik und alternativen Landbewirtschaftung nicht mehr zu bewältigen. Gut ausgebildete Betriebsinhaber oder landw. Arbeitnehmer/ innen tragen zur Erhaltung der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 13

Wettbewerbsfähigkeit des landw. Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft, die an einer nieders. Berufs- oder Fachschule beschult werden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Techniklehrgänge 200 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich 30 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge 46 EUR pro Tag und Teilnehmer; durchschnittlich rd. 310.000 EUR je Deula – Lehranstalt;
Lehrgänge zu alternativer Landbewirtschaftung bis zu 180 EUR/Woche/Teilnehmer; durchschnittlich 25.000 EUR für die Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e. V. (LEB).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	780	—	780
2019	—	—	780	780
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	780	780	1.560

Kapitel 0903 Titel 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PFEIL nach Art. 14 der VO (EU) 1305/2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 u. 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Berufsbildung und Qualifikation für Erwerbstätige und Berater der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in der Freien Hansestadt Bremen oder Niedersachsen – RL-BMQ-HB/NI – (Erl. ML vom 1.4.2016, Nds. MBl. Nr. 13/2016 S. 415)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	51	53	60	0	280	280	280	280	280
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					280	280	280	280	280

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratern in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coaching sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 14

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei.

Übergeordnetes Ziel ist die Vermittlung von Wissen, um so die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen, nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Zielgruppe:

Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, Mitglieder berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener Ausbildung oder Personen in beruflicher Weiterbildung (Land-, Forst-, Gartenbau- oder Hauswirtschaft), kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Gebieten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion anbieten sowie Landfrauen.

Im Rahmen der Angebote zur Dorfmoderation zudem potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung, die sich Fähigkeiten und Kompetenzen für die Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen aneignen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100 EUR pro Tag und Teilnehmer. In Einzelfällen mehr.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	200	—	200
2019	—	—	200	200
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Kapitel 0903 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	400	397	422	422	422	475	475	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					422	475	475	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1949

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung durch Förderung des Imkernachwuchses, sowie züchterischer Maßnahmen (Erhaltung und Verbesserung der Sanftmut). – Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertschätzung (u.a. Fleischer, Schafe, Kleinpferde). – Aufbereitung und Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV. – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchen-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 11

zucht und Erhaltung tiergenetischer Ressourcen – Förderung für das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern für vom Aussterben bedrohte landwirtschaftliche Nutztierassen. - Förderung der Herdbuchaufnahme von Tieren aussterbender Rassen in der ARCHE-Region Flusslandschaft Elbtalaue - Materialgewinnung für die nationale Genreserve landwirtschaftlicher Nutztiere - Förderung von Aus- und Fortbildung in der Zuchtarbeit und der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zielgruppe: Imker- und Zuchtorganisationen/Imker/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 710 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus Totalisatorsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8.4.1922, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	234	113	177	157	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1922

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer am Wettaufkommen (5 v. H.) der Pferderennen zur Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 22.430 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine aus sonstiger Rennwettsteuer

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8.4.1922, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 14

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von 96 v. H. aus sonstigen Rennwettsteuern zur Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: –

Kapitel 0903 Titel 686 23

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an den Grünlandzentrum Niedersachsen / Bremen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	50	50	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	50	50	0	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 23

Förderung von Aktivitäten des Grünlandzentrums mit dem Ziel

- in den Grünlandregionen zukunftsfähige Lösungsansätze für ein nachhaltigeres Wirtschaftswachstum zu entwickeln,
- die bestehenden Flächenkonkurrenzen zu entschärfen
- und die besondere Kulturlandschaft zu erhalten.

Zielgruppe: Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: noch keine Angaben möglich

Kapitel 0903 Titel 893 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Dachverbandes der Milcherzeugerzusammenschlüsse (NordMeG)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	16	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Rahmen des Projektes soll ein nach dem Agrarmarktstrukturgesetz mit Bescheid vom 19.11.2013 anerkannter Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen im Erzeugnisbereich Milch (NordMeG) in der Aufbauphase unterstützt werden. Milcherzeuger stehen derzeit im Hinblick auf das Ende der EU-Milchgarantienmengenregelung in 2015 vor besonderen Anpassungserfordernissen, die auch erhebliche Folgen für die von der Milchproduktion geprägten Regionen Niedersachsens haben werden. Daher kommt der Stärkung der Marktposition der Milcherzeuger eine Bedeutung zu, die deutlich über die unmittelbar betroffenen Unternehmen hinausgeht.

Zielgruppe: Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen im Erzeugnisbereich Milch (NordMeG)

Durchschnittliche Förderhöhe: 48.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 61

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	995	991	1.555	1.666	1.770	1.800	1.800	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.770	1.800	1.800	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen stagniert seit mehreren Jahren. Gleichzeitig wächst die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte der Nachfrage entsprechend zu erhöhen, bedarf es einer Vielzahl aufeinander gut abgestimmter und zum Teil zusätzlicher Maßnahmen sowie eines zur Förderung dieser Maßnahmen ausreichend hohen Haushaltsansatzes.

Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, um zielgerichtete Projekte in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Niedersächsischer Beirat für den ökologischen Landbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien insbesondere über das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen
- Beratung, u.a. für umstellungsinteressierte konventionelle Landwirte sowie für zusätzliche Biodiversitätsmaßnahmen
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben in enger Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Verbänden, LWK etc.
- Aufbau von Bio-Demonstrationsbetrieben
- Ausweitung und Optimierung des Anbaus von Bio-Körnerleguminosen und Bio-Futtergetreide für die heimische Tierhaltung
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen
- Umsetzung der Aktionstage Ökolandbau
- Informationsmaßnahmen bzw. Fortbildungsmaßnahmen für wichtige Multiplikatoren
- Verstärkte Integration des Ökolandbaus in die landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulausbildung

Zielgruppe:

Vereine und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen sowie die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung zu stärken

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR ohne das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	386	400	—	786
2019	150	400	400	950
2020	—	400	400	800
2021	—	—	400	400
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	536	1.200	1.200	2.936

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen

- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0903 - 686 65	5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 66		Nährstoffmanagementsystem zur Etablierung des ordnungsgem. Einsatzes organischer und mineralischer Düngemittel					
0903 - 547 66	1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	—	—	—
0903 - TGr. 67		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe					
0903 - 547 67	7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	—	—	—
0903 - TGr. 68/69		Forschung und Förderung auf den Gebieten klimaschonende Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe					
0903 - 686 68	7	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet klimaschonende Landwirtschaft	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 686 69	4	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe	0,6	0,4	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich					
0903 - 686 71	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7
0903 - TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) 1308/2013					
0903 - 683 73	1	Zuschüsse an Imker	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 83		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse					
0903 - 683 83	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Stärkung einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft					
0903 - 682 85	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0903 - 683 86	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0904 - TGr. 63		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	42	300	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das heute größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Nordeuropas umfasst ca. 800 Obstbaubetriebe mit einer Gesamtoberfläche von 10.500 ha. Das Alte Land ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig für die Obstproduktion, es hat auch einen wichtigen landeskulturellen Wert. Für einen wirtschaftlichen Obstanbau ist auch im Alten Land der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da bei der Vielzahl der Gewässer die Regelabstände von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern nicht eingehalten werden können, wurde im Jahr 2002 von der LWK eine Allgemeinverfügung zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau erlassen. Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 ist die Zuständigkeit, für ein bestimmtes Gebiet bestimmte Pflanzenschutzmittel von den mit der jeweiligen Zulassung festgesetzten Auflagen abweichende Anforderungen festzulegen, auf den Bund übergegangen. Im Mai 2013 wurde die bis zum 28.02.2015 befristete Alte Land Pflanzenschutzverordnung erlassen und im März 2015 die unbefristete Nachfolgeverordnung.

Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben sich intensiv für die neue Verordnung eingesetzt, damit der pflanzenschutzrechtliche Sonderstatus dieses Gebietes aufrechterhalten wird, um einerseits den Obstbaubetrieben eine nachhaltige Perspektive zu geben, andererseits aber auch um den Charakter der Landschaft zu erhalten. Daher wird ein Gebietsmanagementplan zur Gewässerentwicklung für das Alte Land als eine Region des modernen Erwerbsobstbaus als zusätzliche Risikominderungsmaßnahme erarbeitet und umgesetzt. Hierzu wurden alle Gewässer im Sondergebiet digital erfasst. Um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern zu reduzieren, werden die Gewässer in Risikoklassen eingestuft und die Obstbauern müssen in den Betrieben nach einem festgelegten Zeitplan Risikominderungsmaßnahmen durchführen. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Gewässer ermittelt und umgesetzt werden. Zum 31.12. jeden Jahres ist dem Bund vom Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg ein Bericht zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser –und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	—	—	100
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	100	—	—	100

Kapitel 0903 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Nährstoffmanagementsystems

Rechtliche Grundlage: Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	119	61	150	108	92	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	108	92	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Überdüngung mit organischen Nährstoffträgern muss Einhalt geboten werden, um das Grundwasser vor hohen Nitratwerten zu schützen.

Nach der Düngeverordnung dürfen auf Acker- und Grünland im Betriebsdurchschnitt max. 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden. Fallen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb höhere Wirtschaftsdüngermengen an, müssen diese abgegeben werden. Dies konnte in der Vergangenheit schwer überprüft werden.

Deshalb müssen die Verwertungswege noch transparenter und nachprüfbarer gemacht werden. Die „Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger“ (WDüngMeldPfV ND) ist ein erster Schritt um die Nährstoffströme im Land abbilden zu können. In der WDüngMeldPfV ND ist geregelt, dass Abgeber von Wirtschaftsdüngern die Angaben aus den Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) elektronisch zu melden haben. Mit dieser Verordnung ist allerdings die Kontrolle über eine ausreichend hohe Verbringung von Nährstoffen aus Überschussbetrieben nicht möglich, da den zuständigen Behörden die tatsächlich anfallenden Wirtschaftsdüngermengen nicht bekannt sind. Ein Nährstoffmanagementsystem soll hier Abhilfe schaffen. Das neue Düngegesetz wird voraussichtlich eine Länderermächtigung enthalten, die den automatisierten/digitalisierten Datenabgleich betrieblicher Nährstoffdaten ermöglicht.

Zielgruppe: Landwirte

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titelgruppe 66

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 547 66

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	92	—	—	92
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	92	—	—	92

Kapitel 0903 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für die Förderung eines Verbundprojektes auf dem Gebiet der Torfersatzstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	200	200	200	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die Durchführung eines dreijährigen Verbundprojektes mit einem Antragsteller und mehreren Partnern, wobei Grundlagen für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von Torf bei der Produktion von in Niedersachsen wirtschaftlich bedeutenden gartenbaulichen Kulturen (Jungpflanzenanzucht, Gemüsebau/Pilzproduktion, Zierpflanzen, Baumschulkulturen) erarbeitet werden sollen. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den Torfeinsatz im niedersächsischen Produktionsgartenbau bis zum Jahr 2020 um 25 % zu reduzieren. Daher soll im Rahmen des Projektes die sichere Pflanzenproduktion in der gärtnerischen Erzeugung über mehrere Vegetationsperioden unter Verwendung/Etablierung von Torfersatzstoffen eruiert und getestet werden. Neben der Prüfung der Eignung vorhandener und potenzieller Torfersatzstoffe soll das Projekt auch den Transfer von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis (Beratungstätigkeit/Betriebsbetreuung) sowie Handlungsempfehlungen für eine aktive Steigerung der Akzeptanz von Torfersatzstoffen bei Substratherstellern, Erwerbsgartenbau, Handel und Endverbrauchern beinhalten (Information und Bewusstseinsbildung).

Zielgruppe: Firmen und Akteure, die im Gartenbau/in der Gartenbauwirtschaft tätig sind, Substrat- und Erdenhersteller

Durchschnittliche Förderhöhe: 200.000 EUR pro Jahr

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 547 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	200	—	—	200
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Kapitel 0903 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung zur klimaschonenden Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	12	300	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen beitragen. Solche Vorhaben beinhalten die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft. Daneben sind Fragestellungen von Bedeutung, die die Landwirtschaft bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Vorhaben beziehen sich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung, insbesondere die Nutzung von Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt, und/oder auf die tierische Erzeugung.

Zielgruppe: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Institute, Hochschulen, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 68

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	201	—	—	201
2019	42	—	—	42
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	243	—	—	243

Kapitel 0903 Titel 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz			582	0	400	575	375	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					400	575	375	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und der nachwachsenden Rohstoffe zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Klimaschutz-Protokolls von Kyoto schafft Arbeitsplätze mit erwünschten struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die bisher erzielten Ergebnisse durch die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen zielen auf eine nachhaltige Verbesserung der Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft und auf eine gesicherte Rohstoffversorgung der Industrie. Die Rohstoffversorgung wird durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Anbaubiomasse unterstützt (z.B. Blümmischungen/Wildpflanzen oder anderen Alternativen zu Mais).

Zielgruppe: Private Unternehmen, Institute, Hochschulen, LWK und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 69

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	225	100	—	325
2019	100	125	125	350
2020	—	125	125	250
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	325	350	250	925

Kapitel 0903 Titel 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	346	391	389	469	722	769	722	722	722
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					722	769	722	722	722

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert:

Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik, Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen, Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Gartenbau, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.), Fortbildung zu Dorfhelferinnen etc.

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 71

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	294	250	—	544
2019	151	250	250	651
2020	101	—	250	351
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	546	500	500	1.546

Kapitel 0903 Titel 683 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EU) Nr: 1308/2013

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (RdErl. d. ML vom 13.7.2016, Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	224	244	249	247	229	282	282	282	282
Korrespondierende Einnahmen aus EU					115	141	141	141	141
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					114	141	141	141	141

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und -haltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honig- und Wachsuntersuchungen

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.060 EUR

Zu 683 83 und 686 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Absatzförderung ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, aktueller Haushaltsführungserlass, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen (Erl. d. ML. v. 19.2.2015, Nds. MBl. Nr. 10/2015 S. 277)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 83 und 686 83

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	86	34	52	51	650	400	400	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					650	400	400	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis 30.06.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen sowie Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Zielgruppe: Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 80.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	90	100	—	190
2019	10	100	90	200
2020	—	100	90	190
2021	—	—	90	90
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	100	300	270	670

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur im land- und forstwirtschaftlichen Bereich und zur Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 682 85 und 686 85

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	3	0	10	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und –struktur des Landes Niedersachsen durch Stärkung einer umweltgerechten und nachhaltigen Landwirtschaft im nationalen und internationalen Kontext:

- Förderung von nationalen und internationalen Projektvorhaben zur Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Besondere Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Agrarpolitik

Zielgruppe: Unternehmen, Vereine und Verbände, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentliche Einrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titelgruppe 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Aufbauhilfeprogramm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft
 b) Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfens-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. S. 2401)

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. S. 3233)

Zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft vom 30.05.2014.

Zu b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	7.892	75	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014 (zu a) und bis 31.12.2016 (zu b)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zu a) Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe und ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind.

Zu b) Ausgleich zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe und ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind, an ländlichen Wegen und sonstiger Infrastruktur im Außenbereich, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

Zielgruppe:

Zu a) Landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich Imkerei, Wanderschäfferei, Binnenfischerei und Aquakultur

Zu b) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände, Realverbände u. vergleichbare Verbände, natürliche Personen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu a) 35.000 EUR (Soforthilfen aus dem Hochwassersoforthilfeprogramm sind auf diesen Zuwendungsbetrag anzurechnen)

Zu b) 50.000 EUR (Soforthilfen aus dem Hochwassersoforthilfeprogramm sind auf diesen Zuwendungsbetrag anzurechnen)

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0904 - 683 63	1	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
0904 - 892 63	1	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	4,1	4,0	4,0	4,0	4,0
0904 - TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft					
0904 - 892 65	1	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermark- tung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
0904 - 892 69	1	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung fischwirtschaftlicher Produkte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0904 - TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft					
0904 - 683 82	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesse- rung der Gesundheit und Robustheit land- wirtschaftlicher Nutztiere	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0904 - 683 83	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Land- wirtschaft	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0961 - TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen des "Europäischen Meeres- und Fischereifonds" und Förderung der See-, Küsten- und Binnenfischerei					
0961 - 683 61	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. VO (EU) Nr. 1379/2013	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - 686 61	1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
0961 - 892 61	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0961 - TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstand- ortes Cuxhaven					
0961 - 891 63	3	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0961 - 892 63	1	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - TGr. 64		Förderung von einheimischen Teichkultu- ren und des Tierbestandes					
0961 - 893 64	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,1	0,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.2	25,3	25,4	24,2	24,2	24,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleichszulage

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen - Richtlinie Ausgleichszulage – AGZ – (Rd. Erl. d. ML v. 15.7.2015, Nds. MBl. Nr. 28/2015) sowie ELER-VO, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.460	2.460	2.460	2.460	2.460
Sonstige									
Zuschuss					1.640	1.640	1.640	1.640	1.640

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten zur Sicherung einer dauerhaften Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben. Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfänger sind unbeschadet der gewählten Rechtsform aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit Betriebssitz in Niedersachsen, die Dauergrünland in benachteiligten Gebieten bewirtschaften.

Durchschnittliche Förderhöhe: jährlich bis maximal 3.300 EUR

Kapitel 0904 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Niedersachsen und Bremen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Erl. d. ML vom 18.8.2016, Nds. MBl. Nr. 36/2016 S. 946)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	17.098	21.651	20.439	12.352	4.100	4.000	4.000	4.000	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					2.460	2.400	2.400	2.400	2.400
Sonstige									
Zuschuss					1.640	1.600	1.600	1.600	1.600

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung investiver Maßnahmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 120.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	3.605	1.000	—	4.605
2019	340	2.000	1.000	3.340
2020	324	—	2.000	2.324
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	4.269	3.000	3.000	10.269

Kapitel 0904 Titel 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 sowie VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (Erl. d. ML v. 18.6.2015, Nds. MBl. Nr. 24/2015 S. 761; geändert durch Erl. d. ML v. 12.8.2016, Nds. MBl. Nr. 31 S. 845).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 65

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.262	753	1.178	1.185	3.282	3.282	3.282	3.282	3.282
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.969	1.969	1.969	1.969	1.969
Sonstige									
Zuschuss					1.313	1.313	1.313	1.313	1.313

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse anzupassen. Hierbei ist eine starke Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt. Die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugergemeinschaften wird durch die Umstellung auf energiesparende und ressourcen schonende Produktionsverfahren gestärkt. Innovationspotenziale sollen erschlossen werden. Es wird ein Beitrag zur Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene geleistet.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 450.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	1.200	1.800	—	3.000
2019	—	1.200	1.800	3.000
2020	—	—	1.200	1.200
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	3.000	3.000	7.200

Kapitel 0904 Titel 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EMFF)

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des ML über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und Verordnung (EU) Nr. 508/2014, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 69

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	79	245	332	269	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kap. 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015 (Fortsetzung im EMFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	—	100	100	200
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

Kapitel 0904 Titel 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmengrundsatz „Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 82

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.350	2.400	2.093	2.255	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.440	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					960	960	960	960	960

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 275 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 01.03.2011 – 103 – 60231/8.13-1 (Nds. MBl. S. 248)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	411	410	427	558	410	410	410	410	410
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					246	246	246	246	246
Sonstige									
Zuschuss					164	164	164	164	164

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

Nein Ja, bis

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 83

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztiere im Rahmen von Erhaltungsprogrammen.

Zielgruppe: Zuchtorganisationen, Zuchttierhalter/innen

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.840 EUR

Kapitel 0961 Titel 683 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF - Förderperiode 2014-2020); Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	132	147	187	217	70	70	70	70	70
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					70	70	70	70	70

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014 (mit Beginn des EMFF; davor mit EFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms abwickeln.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfen zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF - Förderperiode 2014-2020); sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke

Rechtliche Grundlage: Nds. Fischereigesetz für Fischereiverbände; im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 686 61

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					20	20	20	20	20

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (mit Beginn des EMFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes. Verbesserung der Hege der Binnengewässer.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms abwickeln und nach Fischereirecht anerkannte Fischereiverbände.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Förderperiode 2014-2020); Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	10	142	101	510	570	645	645	570	570
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					570	645	645	570	570

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 892 61

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei sowie der Aquakultur; Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms abwickeln.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	250	250	—	500
2019	—	250	250	500
2020	—	—	250	250
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	250	500	500	1.250

Kapitel 0961 Titel 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	500	481	500	259	390	390	390	390	390
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					390	390	390	390	390

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 891 63

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerblich erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 390.000 EUR

Kapitel 0961 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung

Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm des EMFF im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel für den EMFF-Zuschuss veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 5093.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (mit dem Beginn des EMFF)

Befristung:

]Nein]Ja, bis 2023 (Ende des EMFF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte in Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 892 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	55	55	—	110
2019	—	55	55	110
2020	—	—	55	55
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	55	110	110	275

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0961 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Investitionen der Teichwirtschaften in Abwehrmaßnahmen gegen wildlebende geschützte fischfressende Tiere.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren - Richtlinie Fischprädatoren - (Erl. d. ML vom 23.03.2016; Nds. MBl. S. 509).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	300	75	75	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	75	75	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die teichwirtschaftlichen Betriebe leiden verstärkt unter dem Fraßdruck von wildlebenden geschützten fischfressenden Tieren, vor allem dem Fischotter und dem Kormoran. Teichwirte sollen mit einer De Minimis-Beihilfe in die Lage versetzt werden, in einmalige Abwehrmaßnahmen wie Elektrozäune oder Einhausungen zu investieren. Mit diesen Vorhaben soll die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Teichwirtschaft verbessert werden.

Zielgruppe:

Niedersächsische Teichwirtschaftsbetriebe, insbesondere mit Forellen- und Karpfenproduktionen, die nach der Fischseuchenverordnung registriert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Bis zu 30.000 EUR pro Betrieb im Rahmen der De-Minimis-Grenzen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0902 - TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG					
0902 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0902 - TGr. 95		Landesmittel zur Kofinanzierung v. Maßnahmen a. d. Europ. Landwirtschaftsfonds (ELER) Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume					
0902 - 971 95	1	Globale Mehrausgabe (Landesmittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben in der Titelgruppe 95)	0,6	0,8	0,6	0,6	0,9
0904 - TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung					
0904 - 893 61	4	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	39,4	36,5	27,3	27,3	27,3
0904 - TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landwirtschaftung sowie Förderung ökologischer Maßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen auf landw. genutzten Flächen					
0904 - 683 90	1	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	8,0	11,0	20,2	20,2	20,2
0904 - TGr. 97		Neuausrichtung der GA					
0904 - 683 97	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0904 - 892 97	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	8,4	8,4	8,4	8,4	8,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.3	58,1	58,4	58,2	58,2	58,5
0903 - 686 22	5	Zuschuss an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	0,1	0,1	—	—	—
0903 - TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer					
0903 - 683 92	8	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 683 93	8	Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 685 92	5	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesellschaften u. a.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 686 93	8	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	—	—	—	—
0903 - 686 94	8	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	1,0	1,0	0,8	0,8	0,8

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) in Niedersachsen/Bremen (Erl. ML vom 28.04.2015; Nds. MBl. S. 478)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern von potentiellen Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voran zu treiben. Gefördert werden ggf. die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 150.000 EUR/OG und Jahr

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 686 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	500	—	—	500
2019	500	—	—	500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	—	—	1.000

Zu 683 95, 686 95 und zu 971 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programme zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020)

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Umsetzung Förderperiode 2014-2020.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.959	5.924	3.784	2.065	740	600	750	602	602
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					740	600	750	602	602

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007 (Förderperiode 2007-2013) bzw. 01.01.2014 (Förderperiode 2014-2020)

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für EU-Mittel aus dem ELER für die Förderperiode 2014-2020 ein Programm erstellt. Veranschlagt sind in TGr. 95 zur Bewilligung und Auszahlung vorgesehene Landesmittel zur Kofinanzierung der vorgenannten Programme. Insbesondere werden diese Mittel zur Finanzierung der Technischen Hilfe eingesetzt. Der haushaltsmäßige Nachweis wird bei dem nach der Haushaltssystematik zutreffenden Sachtitel geführt.

Zielgruppe:

Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften d. öff. Rechts, öff. u. private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften etc.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 95, 686 95 und zu 971 95

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	485	50	—	535
2019	711	—	100	811
2020	151	—	90	241
2021	151	—	40	191
2022 ff.	301	—	80	381
Summe	1.799	50	310	2.159

Kapitel 0904 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (Nds. MBl. 2015, S. 1096) sowie ELER-VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	24.675	27.674	24.460	25.796	32.655	39.371	36.471	27.271	27.271
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					19.593	23.623	21.883	16.363	16.363
Sonstige									
Zuschuss					13.062	15.748	14.588	10.908	10.908

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 20.08.2015 nach den aktuellen Richtlinien

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Regionalmanagement
- Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch und Nutzungstausch
- Dorfentwicklung einschließlich Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum
- Dorfentwicklungspläne

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	12.839	8.288	—	21.127
2019	9.646	8.233	8.288	26.167
2020	1.044	8.245	8.233	17.522
2021	—	6.142	8.245	14.387
2022 ff.	—	—	6.142	6.142
Summe	23.529	30.908	30.908	85.345

Kapitel 0904 Titelgruppe 90 bis 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM – (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15.7.2015, Nds. MBl. Nr. 28/2015) sowie ELER-VO, GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	10.506	10.495	9.180	5.338	11.300	8.000	11.000	20.200	20.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.780	4.800	6.600	12.120	12.120
Sonstige									
Zuschuss					4.520	3.200	4.400	8.080	8.080

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kap. 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit jährlicher Anpassung der Richtlinie.

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet und die freiwillig an den Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.430 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 90

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	12.000	—	—	12.000
2019	12.000	3.000	—	15.000
2020	11.000	3.000	3.000	17.000
2021	7.000	3.000	3.000	13.000
2022 ff.	5.000	6.000	9.000	20.000
Summe	47.000	15.000	15.000	77.000

Kapitel 0904 Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (Nds. MBl. 2015, S. 1096) sowie ELER-VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					-	9.613	9.613	9.613	9.613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	5.768	5.768	5.768	5.768
Sonstige									
Zuschuss					-	3.845	3.845	3.845	3.845

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5096.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 20.08.2015 nach den aktuellen Richtlinien; Förderung mit Mitteln der GAK (Maßnahmen der Neuausrichtung) ab 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- Dorfentwicklung einschließlich Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Einrichtungen für Basisdienstleistungen.

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: noch keine Angaben möglich

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 97

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	485	—	485
2019	—	239	485	724
2020	—	117	239	356
2021	—	—	117	117
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	841	841	1.682

Kapitel 0904 Titel 892 97

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	2.765	—	2.765
2019	—	1.922	2.765	4.687
2020	—	1.202	1.922	3.124
2021	—	—	1.202	1.202
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.889	5.889	11.778

Kapitel 0903 Titel 686 22

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	37	36	68	68	80	65	65	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					80	65	65	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Für das Jahr 2017 ist eine Institutionelle Förderung i.H.v. 65.000 EUR vorgesehen. Ab dem Jahr 2018 soll die Institutionelle Förderung schrittweise auf eine Projektförderung umgestellt werden. Danach steht der Ansatz in 2018 i.H.v. 40.000 EUR für eine Institutionelle Förderung und i.H.v. 25.000 EUR für Projektförderungen zur Verfügung.

Beginn der Förderung: 1949

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 22

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung zur Walderhaltung und -vermehrung sowie der dauerhaften Sicherstellung aller Waldfunktionen. Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl mit Schwerpunkt bei der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche.

Zielgruppe: Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: unbekannt

Kapitel 0903 Titel 683 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldschutzmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	23	139	21	0	145	100	100	100	145
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					145	100	100	100	145

Anmerkung: Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald sind kein Bestandteil des neuen Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020). Seit 2015 entfällt daher eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1972

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden biologische und technische Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von pilzlichen und tierischen Schadorganismen bezuschusst.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. Realverbandsgesetz, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 1.500 EUR

Kapitel 0903 Titel 683 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Rückepferden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, Richtlinie über die Förderung des Einsatzes von Rückepferden in der Holzernte (noch nicht veröffentlicht)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 93

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur umweltschonenden Waldbewirtschaftung wird der Einsatz von Rückepferden in der Holzernte als sinnvolle Alternative und Ergänzung zu herkömmlichen Forstmaschinen gefördert. Dazu gehören sowohl die Bezuschussung einer Erstinvestition in Pferde, Pferdeanhänger und Spezialzubehör als auch ein Zuschuss zu den durch Pferde gerückten Holz mengen. Ebenso werden geeignete Aktivitäten zur Öffentlichkeitsinformation gefördert.

Zielgruppe: Pferde-Rückeunternehmen, Verbände der Pferde-Rückeunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: von 2.000 EUR bis 5.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012* (Ist)	2013* (Ist)	2014* (Ist)	2015* (Ist)	2016* (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	63	73	79	88	97	97	97	97	97
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					97	97	97	97	97

* Die Beträge sind um den Anteil für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bereinigt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 92

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1963

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) – Betreibung eines Service- und Koordinierungsbüros für die Öffentlichkeitsarbeit der Forstwirtschaft in Deutschland
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 3.000 EUR bis 74.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

Rechtliche Grundlage: § 22 des Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	27	25	0	30	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35	35	35	35	35

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 1 des Gesetzes ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichem Interesse. Die Forstwirtschaft hat die Belastungen des gesteigerten Besucherverkehrs entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichem Interesse. Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer; Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 35.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Erl. d. ML v. 19.05.2014; Nds. MBl. S. 423)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.050	1.050	1.050	1.037	1.000	1.000	1.000	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0903 - 686 95	4	Waldumweltmaßnahmen	—	—	—	—	—
0903 - 686 96	7	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0904 - TGr. 74 76/77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen					
0904 - 683 74	1	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	0,9	0,8	0,6	0,6	0,6
0904 - 892 74	1	Zuschüsse für Investitionen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung	11,1	11,2	11,4	11,4	11,4
0930 - 685 01	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.4	13,7	13,7	13,3	13,4	13,4
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 09	102,4	102,7	99,7	99,8	100,1
1109 - 684 12	7	Zuschüsse zur lehrgangsmäßigen Fortbildung der ehrenamtlichen Richter	—	—	—	—	—
1118 - 681 12	7	Betreuung von Sexualdelinquenten und Gewalttätern im Rahmen der Bewährungshilfe	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.1	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
1102 - 684 10	7	Zuschüsse zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1102 - 686 11	7	Zuwendungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren gegen erwachsene Täter	0,6	0,6	0,4	0,4	0,4
1102 - 686 16	7	Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1102 - 686 18	7	Zuwendung an die "Stiftung Opferhilfe Niedersachsen"	—	—	—	—	—
1102 - 686 19	7	Zuwendungen für die Einführung in das Schöffenamtsamt	—	—	—	—	—
1102 - 684 75	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Präventionsarbeit	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1102 - 686 75	7	Zuschüsse zur Förderung der mobilen Opferberatung für Opfer rechter Gewalt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.3	3,2	3,1	3,0	3,0	3,0
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 11	3,9	3,8	3,7	3,7	3,6
1552 - TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung					
1552 - 637 72	7	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,6	0,6	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Vertragliche Vereinbarung über Waldumweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2007; Nds. MBl. S. 1379), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 03.01.2011 (Nds. MBl. S. 155)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	29	29	29	29	30	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					30	-	-	-	-

Anmerkung: Waldumweltmaßnahmen sind kein Bestandteil des neuen Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020). Seit 2015 entfällt daher eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln. Zudem handelt es sich um die Restabwicklung der Maßnahme. Die letzten Zahlungen werden in 2016 geleistet. Neuanträge sind nicht mehr möglich.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern in Gebieten, wo die Schutzfunktion und die ökologische Funktion dieser Wälder von öffentlichem Interesse sind und wo die Kosten dieser Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder über deren Bewirtschaftungserlös hinausgehen. Die Förderung umfasst jährliche Zahlungen für vertraglich festgelegte Maßnahmen, die die Schutzfunktion und die ökologische Funktion der Wälder in nachhaltiger Weise sichern oder verbessern.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: §§ 23 u. 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 96

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	336	81	624	400	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

Kapitel 0904 Titelgruppe 74, 76/77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2015, Nds. MBl. S. 1312, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML v. 02.02.2016, Nds. MBl. S. 163); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (RdErl. d. ML v. 19.05.2014, Nds. MBl. S. 423); §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	7.598	6.665	8.795	9.882	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					7.200	7.200	7.200	7.200	7.200
Sonstige									
Zuschuss					4.800	4.800	4.800	4.800	4.800

Anmerkung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind kein Bestandteil des neuen Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014-2020). Die dadurch wegfallende Kofinanzierung mit EU-Mitteln wird seit 2015 durch Umschichtung innerhalb der GAK (Kapitel 0904) ersetzt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 74, 76/77

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

[] Nein [x] Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	761	—	—	761
2019	641	—	—	641
2020	555	—	—	555
2021	433	—	—	433
2022 ff.	1.064	—	—	1.064
Summe	3.454	—	—	3.454

Kapitel 0904 Titel 892 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	10.000	—	10.000
2019	—	—	10.000	10.000
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	10.000	10.000	20.000

Kapitel 0930 Titel 685 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmekonzept zum Schutz des Dämmers

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0930 Titel 685 01

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	*71	104	104	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					*71	104	104	0	0

*im Haushaltsjahr 2016 wurden Mittel in Höhe von 71.000 EUR außerplanmäßig bereitgestellt

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fortführung der begleitenden Untersuchungen/Messungen und der Beratung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes zum Schutz des Dümmers. Die dauerhafte Verbesserung der Wasserqualität des Dümmers ist in erheblichem Landesinteresse.

Zielgruppe:

Durchschnittliche Förderhöhe: 104.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	104	—	104
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	104	—	104

Kapitel 1109 Titel 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen vom 10.9.2015 (Nds. Rpfl. S. 290)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1109 Titel 684 12

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	33	0	33	33	0	33	0	33	33
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	33	0	33	33

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1968

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung der Qualität der Rechtsprechung.

Durch die Förderung spart das Land Fortbildungskosten für die Schulung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Zielgruppe: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Kapitel 1118 Titel 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener

Rechtliche Grundlage: Grundsätze für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener vom 13.8.2015 – 4263 – 403. 172 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	128	133	162	155	559	670	670	670	670
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					559	670	670	670	670

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1995

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1118 Titel 681 12

x]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Übernahme der Behandlungskosten für psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Maßnahmen und forensische Zusatzleistungen von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemaliger Gefangener wird gewährleistet, dass insbesondere gerichtlich auferlegte Therapiemaßnahmen für die auf freiem Fuß befindlichen Sexual- und Gewaltstraftäter unabhängig von der häufig noch nicht geklärten Kostenfrage umgehend begonnen werden können. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet, Therapiemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu nutzen, um eine mögliche Rückfallgefahr zu vermindern.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherheitsverwahrung vom 13.04.2007 werden auch Haushaltsmittel für die durch diese Vorschriften mögliche gewordene Therapieweisung, die u. a. die therapeutische Betreuung und Behandlung von Haftentlassenen aus dem Justizvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht durch forensische Ambulanzen beliehener Krankenhausträger vorsieht, und die in diesem Zusammenhang erforderliche Kostenübernahme bereitgestellt.

Zielgruppe: Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie ehemalige Gefangene

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.750 EUR

Mehr für eine durchgängige nachsorgende Betreuung von ehemaligen Gefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Freiheitsstrafenvollzug sowie ehemaligen Gefangenen aus sozialtherapeutischen Abteilungen durch die Forensischen Institutsambulanzen.

Kapitel 1102 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, erhalten mit Inkrafttreten des § 406g StPO und des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) zum 1.1.2017 (3. Opferrechtsreformgesetz) einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß der bundesweiten „Empfehlungen für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung und die Weiterbildung“ eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Um im Flächenland Niedersachsen psychosoziale Prozessbegleitung zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs im notwendigen Umfang anbieten zu können, bedarf es eines landesweiten flächendeckenden Netzwerkes freier Träger. Zum Auf- und Ausbau eines solchen Netzwerkes können Träger, die ein entsprechend qualifiziertes Angebot vorhalten, eine Förderung erhalten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 10

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der „Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ sowie der „Mindeststandards für die Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: Von 9.000 EUR bis 18.000 EUR

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	300	—	300
2019	—	—	300	300
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Kapitel 1102 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im allgemeinen Strafrecht

Rechtliche Grundlage: §§ 46a StGB, 155a StPO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	336	325	385	385	600	550	550	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	550	550	400	400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat ausloten und in geeigneten Fällen aktiv auf einen solchen Ausgleich hinwirken. Die

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 11

Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfordert ein landesweit flächendeckendes Netz an Konflikt-schlichtungsstellen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung des TOA qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: Von 27.300 EUR bis 147.800 EUR.

In 2016 waren 200.000 EUR mehr für den Ausbau und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs veranschlagt. In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 stehen hierfür jeweils 150.000 EUR mehr zur Verfügung.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	400	—	400
2019	—	—	400	400
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	400	800

Kapitel 1102 Titel 686 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für die freie Straffälligenhilfe (bis einschließlich HP 2015 – Förderprogramme: Zuwendungen zum Aufbau von Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten (Titel 686 15) und Anlaufstellen für Straffällige (Titel 686 16))

Rechtliche Grundlage: Fördergrundsätze vom 8.4.1992 – 4453 I – 403.91 –, §§ 68 und 181 NJVollzG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.556	1.556	1.743	1.751	1.850	1.877	1.877	1.850	1.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.850	1.877	1.877	1.850	1.850

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte 1992; Anlaufstellen 1980

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zusammenführung der Förderprogramme dient dem Ziel, langfristig die Arbeit der freien Straffälligenhilfe insgesamt fördern zu können. Freie Träger der Straffälligenhilfe erfüllen vielschichtige Aufgaben im Bereich der außerstaatlichen Straffälligenhilfe. "Anlaufstellen für Straffällige" sind organisatorisch gebündelte Einrichtungen, die unter der Trägerschaft der freien Verbände in einem Netzwerk der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 16

Straffälligenhilfe (u. a. Vollzug, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) Schwerpunktaufgaben erfüllen. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Nahtstelle zwischen "Dinnen" und "Draußen" leisten die 14 Anlaufstellen für Straffällige wichtige "Vollzugsarbeit".

Im Rahmen der ambulanten Straffälligenhilfe fördert das Land Niedersachsen darüber hinaus seit 1992 Projekte der Wohnraumhilfe und des betreuten Wohnens für Probanden der Bewährungshilfe, Gefangene in Lockerungen und für Straftentlassene mit dem Ziel, übergangsweise Wohnmöglichkeiten zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft, zur Unterbringung nach der Entlassung zu schaffen und hierbei eine ambulante Nachbetreuung sicherzustellen.

Zielgruppe: Straffällige, in erster Linie Gefangene und aus der Haft Entlassene, einschl. Untersuchungsgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

Durchschnittliche Förderhöhe: Wohnraumprojekte 32.000 EUR; Anlaufstellen 107.000 EUR

Für die Erprobung des Projekts „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“ im Landgerichtsbezirk Verden stehen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils 27.000 EUR mehr zur Verfügung.

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	1.850	—	1.850
2019	—	—	1.850	1.850
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.850	1.850	3.700

Kapitel 1102 Titel 686 18

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendung an die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	14	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 18

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit besonderer Schutzbedürftigkeit, die Opfer von Straftaten geworden sind, erhalten mit Inkrafttreten des § 406g StPO (3. Opferrechtsreformgesetz) zum 1.1.2017 einen normierten Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung setzt gemäß der bundesweiten „Empfehlungen für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung und die Weiterbildung“ eine spezielle Ausbildung und Berufserfahrung bei den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern voraus. Um im Flächenland Niedersachsen psychosoziale Prozessbegleitung zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs im notwendigen Umfang anbieten zu können, ist es fortlaufend erforderlich, sozialpädagogische Fachkräfte auf diesen Ansatz vertiefend zu schulen. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen hat in der Vergangenheit bereits entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Es ist daher im Interesse des Landes, dass auch zukünftig weitere Qualifizierungsmaßnahmen „Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen“ durch die Stiftung angeboten werden.

Zielgruppe: Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 45.000 EUR

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	45	—	45
2019	—	—	45	45
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	45	45	90

Kapitel 1102 Titel 686 19

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für die Einführung in das Schöffenamt

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	15	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	15	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 19

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es besteht ein besonderes Interesse des Landes, geeignete Personen für das Schöffenamts zu gewinnen. Die Zuwendung ist für Informations- und Fortbildungsangebote zur Vorbereitung der Schöffensperiode 2019 - 2023 bestimmt.

Zielgruppe: Potenzielle Schöffinnen und Schöffen des Landes Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Kapitel 1102 Titel 684 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte

Rechtliche Grundlage: AV d. MJ v. 7.9.2012 (Nds. MBl. S. 1144) geändert durch AV d. MJ v. 6.6.2016 (Nds. MBl. S. 831)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	67	96	89	71	180	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					180	180	180	180	180

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Reduzierung des Kriminalitätsaufkommens in Niedersachsen.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der Kriminalprävention widmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 15.000 EUR

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	90	—	90
2019	—	—	10	10
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	10	100

Kapitel 1102 Titel 686 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung der mobilen Opferberatung für Opfer rechter Gewalt im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	200	186	186	186	186
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	186	186	186	186

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einführung eines spezialisierten Beratungsangebotes mit aufsuchender Hilfe für Opfer rechtsextremer Gewalt in Niedersachsen.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: noch nicht bekannt

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.197	1.878	3.434	5.266	4.000	5.667	5.667	5.667	4.104
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					5.900	4.600	4.800	4.300	5.100
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	5.667	5.667	5.667	4.104

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 72) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Kapitel 1552 Titel 637 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	600	—	—	600
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	600	—	—	600

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
1552 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - 883 72	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2,5	2,5	2,5	1,6	1,6
1552 - 893 72	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2,9	2,9	2,9	2,3	2,3
1552 - TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung					
1552 - 683 73	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte in der Dümmerregion	0,2	0,2	0,2	—	—
1552 - 883 73	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - 893 73	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3
1552 - TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer					
1552 - 883 76	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1552 - 893 76	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,6	0,5	0,5	0,3	0,3
1552 - TGr. 95/96		Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG					
1552 - 686 95	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	—	—	—
1554 - TGr. 61		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland					
1554 - 883 61	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
1554 - 893 61	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1554 - TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA					
1554 - 883 65	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1554 - 893 65	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1554 - TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes					
1554 - 893 81	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	45,1	38,6	41,6	40,6	40,6
1554 - TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titel 883 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	300	—	300
2019	—	300	300	600
2020	—	300	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

Kapitel 1552 Titel 893 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	810	1.100	—	1.910
2019	330	700	1.100	2.130
2020	—	600	700	1.300
2021	—	—	600	600
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.140	2.400	2.400	5.940

Kapitel 1552 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					750	977	977	977	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.020	815	750	680	630
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					750	977	977	977	600

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 73) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titelgruppe 73

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Kapitel 1552 Titel 683 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	150	—	150
2019	—	150	—	150
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Kapitel 1552 Titel 883 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	100	100	100	300
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	200	200	600

Kapitel 1552 Titel 893 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	100	100	100	300
2020	—	100	100	200
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	300	300	800

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					440	750	700	700	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					550	450	450	500	450
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					440	750	700	700	500

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 76) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitate, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

Kapitel 1552 Titel 893 76

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	100	—	100
2019	—	100	200	300
2020	—	100	200	300
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	400	700

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1552 Titel 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des „Norddeutschen Netzwerkes Klärschlamm“

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung nach § 23, 44 Landeshaushaltsordnung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					220	100	100		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					220	100	100		

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Neuausrichtung der Klärschlammverwertung durch die Kläranlagenbetreiber in Niedersachsen

Zielgruppe:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	—	—	100
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	100	—	—	100

Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 61

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	9.532	7.107	5.131	4.486	7.612	7.112	7.112	7.112	7.112
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					6.275	7.405	9.500	9.000	8.685
Bund					4.568	4.268	4.268	4.268	4.268
Sonstige									
Zuschuss					3.044	2.844	2.844	2.844	2.844

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte zur Verfügung gestellt werden, vgl. Erläuterungen zu Titel 761 61.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Kapitel 1554 Titel 883 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	200	800	—	1.000
2019	—	400	700	1.100
2020	—	100	300	400
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	1.300	1.100	2.600

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	1.000	1.200	—	2.200
2019	314	600	1.000	1.914
2020	—	214	500	714
2021	—	—	214	214
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.314	2.014	1.714	5.042

Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.943	452	1.100	1.706	1.643	1.643	1.643	1.643	1.643
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.643	1.643	1.643	1.643	1.643

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titel 883 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	300	—	300
2019	—	300	300	600
2020	—	300	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

Kapitel 1554 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	250	100	—	350
2019	—	100	150	250
2020	—	—	150	150
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	250	200	300	750

Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	47.652	49.425	46.187	47.109	41.272	45.100	38.600	41.600	40.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					28.891	31.570	27.020	29.120	28.420
Sonstige									
Zuschuss					12.381	13.530	11.580	12.480	12.180

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Kapitel 1554 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	6.200	20.000	—	26.200
2019	2.000	5.200	19.000	26.200
2020	—	1.800	5.500	7.300
2021	—	—	1.747	1.747
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	8.200	27.000	26.247	61.447

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1554 Titelgruppe 86/87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfeverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	3.328	2.427	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
1554 - 633 86	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände (ländliche Infrastruktur außer- halb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
1556 - 637 10	7	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1556 - 637 11	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1556 - TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (au- ßerhalb von Trinkwassergewinnungsgebie- ten)					
1556 - 683 70	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerrei- chung und -erhaltung des guten Grundwas- serzustands	2,8	2,8	2,6	2,6	2,6
1556 - 683 71	1	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und - erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1556 - TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz					
1556 - 682 80	1	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunter- nehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1
1556 - 682 82	7	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasser- schutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	4,2	2,5	2,5	3,4	3,4
1556 - 686 81	1	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	0,1	0,2	0,1	0,1	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.1	83,7	75,4	77,5	75,2	75,1
1502 - 633 01	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten	—	—	—	0,4	0,9
1502 - 633 03	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich	0,2	0,8	0,5	0,5	—
1502 - 893 01	7	Zuschüsse für Erosionsschutzmaßnahmen	—	0,1	0,1	—	—
1502 - TGr. 66		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten					
1502 - 633 66	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	0,2	—	—	—
1502 - 883 66	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,3	—	—	—
1502 - TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenver- brauchs					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1556 Titel 637 10

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind, dar.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG. RdErl. des MU vom 18.08.2011 (Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.10.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 39, S. 691).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Kapitel 1556 Titel 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 11

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	145	145	330	179	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Kapitel 1556 Titel 683 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	721	507	342	313	1.500	2.800	2.800	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					3.000	4.200	4.400	3.700	3.370
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	2.800	2.800	2.600	2.600

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5153 (Art. 28 VO (EU) 1305/2013, AUM-Wasser) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 70

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Im Haushaltsjahr 2016 wurde eine überplanmäßige VE eingerichtet mit einer Belastung für die Jahre 2017 (240 Tsd. Euro), 2018 (230 Tsd. Euro) und 2019 (130 Tsd. Euro).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	2.422	—	—	2.422
2019	2.322	—	200	2.522
2020	2.192	—	200	2.392
2021	1.120	—	200	1.320
2022 ff.	—	—	400	400
Summe	8.056	—	1.000	9.056

Kapitel 1556 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (683 71 und 685 70 bis einschl. 2016) und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 683 71

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.414	2.174	2.474	0	923	616	616	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.900	2.650	2.850	3.700	2.950
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					923	616	616	600	600

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5152 (Art. 14 VO (EU) 1305/2013, Gewässerschutzberatung -Grundwasser-) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	616	—	—	616
2019	600	—	—	600
2020	600	—	—	600
2021	600	—	—	600
2022 ff.	600	—	—	600
Summe	3.016	—	—	3.016

Kapitel 1556 Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 80

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	11.654	11.186	11.472	11.079	14.013	13.113	13.063	13.113	13.113
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14.013	13.113	13.063	13.113	13.113

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	6.294	4.883	—	11.177
2019	4.545	4.883	1.751	11.179
2020	3.050	4.883	1.751	9.684
2021	1.000	4.883	1.751	7.634
2022 ff.	—	4.883	3.502	8.385
Summe	14.889	24.415	8.755	48.059

Kapitel 1556 Titel 682 82

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – <http://www.pfeil.niedersachsen.de/>

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 82

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.282	3.915	4.165	5.964	4.405	4.300	2.650	2.600	3.450
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU *					4.700	3.000	3.000	2.300	2.300
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.405	4.300	2.650	2.600	3.450

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5152 (Art. 14 VO (EU) 1305/2013, Gewässerschutzberatung -Trinkwasser-) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	1.306	501	—	1.807
2019	684	501	1.246	2.431
2020	467	501	1.246	2.214
2021	200	501	1.246	1.947
2022 ff.	—	501	2.492	2.993
Summe	2.657	2.505	6.230	11.392

Kapitel 1556 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	112	—	—	112
2019	—	—	100	100
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	112	—	200	312

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1502 Titel 633 03

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz						200	800	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	800	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung/Vertrag Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2020 (für Untersuchungsmaßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	800	—	800
2019	—	500	—	500
2020	—	500	—	500
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.800	—	1.800

Kapitel 1502 Titel 893 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen.

Rechtliche Grundlage:

Die Fördergrundsätze befinden sich in der Erarbeitung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 893 01

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				0	50		50	50	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50		

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist der Schutz von Ackerland vor Winderosion. Die Anpflanzung und Einzäunung von Windschutzhecken auf Erosionsschutzstreifen ist ein wirksamer Schutz vor Bodenerosion durch Wind und verhindert die Abdrift kleiner Bodenteilchen. Es handelt sich um eine Maßnahme, die weit überwiegend dem Bodenschutz dient. Als weiteren Effekt bieten die Hecken Wildtieren und Vögeln Schutz, Nahrung und Brutmöglichkeiten.

Zielgruppe:

Landbewirtschaftende Personen

Zu 633 66 und 883 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten-Gewässerschutz), RdErl. des MU v. 27.04.2016 (Nds. MBl. S. 569).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	182	1.773	1.376	1.117	1.272	1.100	500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.272	1.100	500	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 66 und 883 66

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90 % der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Interesse des Landes daran, die etwaigen von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen, bei denen der Gefahrenverdacht durch die Untersuchungen ausgeräumt werden kann, aus dem Altlastenkataster entlassen oder die Bearbeitung der Verdachtsflächen vorangebracht werden. In den Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

Kapitel 1502 Titel 883 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	200	—	—	200
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
1502 - 894 70	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.2	1,8	1,9	1,1	1,4	1,4
1520 - 683 12	3	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7
1520 - 683 13	1	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland"	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
1520 - 683 14	1	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische GastvögelS	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
1520 - 683 16	1	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1520 - 683 17	1	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel	0,3	0,3	0,3	0,3	—
1520 - TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe					
1520 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 893 61	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - TGr. 62		Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts					
1520 - 633 62	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 761 62	7	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 821 62	7	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1520 - TGr. 63		Landschaftspflege und Gebietsmanagement					
1520 - 686 63	7	Zuschüsse an Sonstige	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
1520 - TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt					
1520 - 686 64	7	Zuschüsse an Sonstige	2,0	2,4	2,5	2,7	2,8
1520 - TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt					
1520 - 684 70	7	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	0,1	0,1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1502 Titel 894 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);
Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBL S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	99	811	-97		1 100	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					3.079	3.140	3.203	3.267	3.333
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 100	500	500	500	500

* Die EU-Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen (EFRE) sind im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71 ausgewiesen. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	500	—	—	500
2019	200	300	—	500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	700	300	—	1.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 61).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.033	1.010	1.019	2.419	2.500	2.550	2.600	2.650	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	2.550	2.600	2.650	2.700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis 2017.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Kapitel 1520 Titel 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 13

durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.291	1.413	1.352	1.222	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					7.925	4.900	5.000	5.000	5.550
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	2.010	—	—	2.010
2019	2.010	—	—	2.010
2020	2.010	—	—	2.010
2021	100	—	—	100
2022 ff.	100	—	—	100
Summe	6.230	—	—	6.230

Kapitel 1520 Titel 683 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL. Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 14

Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.369	2.887	4.209	3.372	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					7.925	4.900	5.000	5.000	5.550
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.600	3.600	3.600	3.600	3.600

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	2.285	—	—	2.285
2019	2.260	100	—	2.360
2020	2.260	100	—	2.360
2021	300	100	—	400
2022 ff.	300	200	—	500
Summe	7.405	500	—	7.905

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 683 16

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					75	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

Kapitel 1520 Titel 683 17

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					154	253	253	253	253
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					154	253	253	253	253

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 17

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	253	—	253
2019	—	253	—	253
2020	—	253	—	253
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	759	—	759

Kapitel 1520 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG, Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009.

Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	581	561	689	615	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 61

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefunden Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Vereinbarungen mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	525	—	525
2019	—	525	—	525
2020	—	525	—	525
2021	—	525	—	525
2022 ff.	—	525	—	525
Summe	—	2.625	—	2.625

Kapitel 1520 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	103	—	103
2019	—	103	—	103
2020	—	103	—	103
2021	—	103	—	103
2022 ff.	—	410	—	410
Summe	—	822	—	822

Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	963	1.437	1.217	1.321	746	2.646	2.346	2.236	1.166
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					746	2.646	2.346	2.236	1.166

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm LIFE insgesamt im Sondervermögen 5154 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Kapitel 1520 Titel 633 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	148	—	—	148
2019	148	—	—	148
2020	148	—	—	148
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	444	—	—	444

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 761 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	110	—	—	110
2019	110	—	—	110
2020	110	—	—	110
2021	110	—	—	110
2022 ff.	220	—	—	220
Summe	660	—	—	660

Kapitel 1520 Titel 821 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	575	—	—	575
2019	575	—	—	575
2020	575	—	—	575
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.725	—	—	1.725

Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)		
Ist / Ansatz					300	900	900	900	900		
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.050	1.000	1.200	1.000	700		
Bund											
Sonstige											
Zuschuss					300	900	900	900	900		

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 63

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Kapitel 1520 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	253	300	—	553
2019	252	300	300	852
2020	177	300	300	777
2021	92	300	300	692
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	774	1.200	900	2.874

Kapitel 1520 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014–2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz			50	393	1.800	2.000	2.400	2.500	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					5.572	5.683	5.797	5.913	6.031
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.800	2.000	2.400	2.500	2.700

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 64

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind im Sondervermögen 5052 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

Kapitel 1520 Titel 686 64

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	620	500	—	1.120
2019	273	600	500	1.373
2020	137	650	600	1.387
2021	61	650	650	1.361
2022 ff.	—	650	1.300	1.950
Summe	1.091	3.050	3.050	7.191

Kapitel 1520 Titel 684 70

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	66	—	66
2019	—	81	—	81
2020	—	19	—	19
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	166	—	166

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
1520 - TGr. 68		Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften					
1520 - 883 68	7	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7
1520 - TGr. 71		Wolfsmanagement					
1520 - 683 71	1	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - TGr. 72		Spezieller Arten- und Biotopschutz					
1520 - 683 72	1	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
1520 - TGr. 73		Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern					
1520 - 683 73	7	Zuschüsse an private Unternehmen	0,3	0,3	—	—	—
1520 - 686 73	7	Sonstige Zuschüsse	0,3	0,3	—	—	—
1524 - TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz					
1524 - 632 71	1	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
1525 - TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen					
1525 - 633 64	7	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
1526 - TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen					
1526 - 684 62	7	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.3	18,4	19,1	18,7	18,9	18,7
1502 - 682 01	7	Zuschuss zur Mitgliedschaft der CUTEK in der KIC Raw MatTERS	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1502 - 686 10	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGLüSpG	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
1502 - 686 20	7	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1503 - TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				0	2.500	3.745	3.745	3.745	3.745
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					3.000	2.001	2.050	1.860	1.899
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	3.745	3.745	3.745	3.745

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Kapitel 1520 Titel 883 68

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	605	1.500	—	2.105
2019	102	1.500	1.500	3.102
2020	66	1.500	1.500	3.066
2021	—	1.500	1.500	3.000
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	773	6.000	4.500	11.273

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 06.11.2014 (Nds. MBl. S. 755, ber. S. 802).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	0	0	339	510	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					510	510	510	510	510

* Bis einschließlich 2015 ist der Ansatz bei dem Titel 683 70 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

Kapitel 1520 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 72

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	13	340	528	380	285	350	380	380
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					2.000	1.500	1.833	2.000	1.997
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					380	285	350	380	380

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

Kapitel 1520 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Biodiversität in Städten und Dörfern

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt auf Dauer gesichert wird. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und zu schaffen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz						750	750	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*						0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						750	750	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2018.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 73

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben daher für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von als Best-Practice-Beispiele dienenden Projekten Ansporn für spätere eigenfinanzierte Initiativen von Kommunen, Verbänden und weiteren Akteuren zu schaffen.

Förderzweck ist daher insbesondere

- die Neuanlage und die Um- und Neugestaltung von Freiräumen innerhalb von Städten und Dörfern zur Steigerung deren Wertes für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Bereicherung von Biotopstrukturen (Wildwuchsflächen, Stadtwälder, Gewässer, Uferrandstreifen, Auen, u.a.),
- die Schaffung von Wildblumenflächen und Blühstreifen im Innenbereich von Städten und Dörfern
- die Anlage von Gemeinschaftsgärten bzw. Bürgergärten mit Gemüse, Obst, Blühpflanzen u.a. (Urban Gardening),
- die Schaffung von Streuobstwiesen im urbanen Raum,
- die Anlage von Naturerlebnisräumen,
- die Erprobung neuer Methoden zum ökologischen Grünflächenmanagement.

Zielgruppe:

Gemeinden, Verbände/Vereine, Stiftungen, Unternehmen mit für die Biologische Vielfalt herrichtbaren Betriebsgeländen, Universitäten und Hochschulen mit für die Biologische Vielfalt umgestaltbaren Außengeländen.

Kapitel 1524 Titel 632 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	129	129	132	132	146	146	146	146
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					132	146	146	146	146

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationsein-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1524 Titel 632 71

richtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	146	—	—	146
2019	146	—	—	146
2020	146	—	—	146
2021	146	—	—	146
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	584	—	—	584

Kapitel 1525 Titel 633 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.005	1.010	1.010	1.050	1.095	1.358	1.358	1.358	1.358
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.095	1.358	1.358	1.358	1.358

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 Titel 632 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1525 Titel 633 64

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	1.206	162	—	1.368
2019	1.206	162	—	1.368
2020	1.206	162	—	1.368
2021	1.206	162	—	1.368
2022 ff.	—	162	—	162
Summe	4.824	810	—	5.634

Kapitel 1526 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	134	185	241	216	235	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					235	256	256	256	256

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 1524 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 1525 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1526 Titel 684 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	235	21	—	256
2019	235	21	—	256
2020	235	21	—	256
2021	235	21	—	256
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	940	84	—	1.024

Kapitel 1502 Titel 682 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des CUTEC-Instituts zur Mitgliedschaft des europ. Konsortiums „Knowledge and Innovation Community Raw Materials“

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungen nach § 23, 44 Landeshaushaltsordnung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				100	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung umfasst die Mitgliedschaft des CUTEC-Instituts in einem europäischen Konsortium zur Recyclingsindustrie. Ziel des europäischen Konsortiums ist u.a. die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen durch die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen und durch die Förderung innovativer Unternehmer.

Zielgruppe:

CUTEC-Institut

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 682 01

100.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	100	—	—	100
2019	100	—	—	100
2020	100	—	—	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	300	—	—	300

Kapitel 1502 Titel 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.524	6.382	6.097	5.640	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 10

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Kapitel 1502 Titel 686 20

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	350	—	350
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	—	350

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
1503 - 683 61	7	Zuschüsse an private Unternehmen	1,4	0,9	1,1	0,9	0,9
1503 - 685 61	7	Umsetzung von Maßnahmen des Integrier- ten Energie- und Klimaschutzprogramms Niedersachsen (IEKN)	0,5	0,5	—	—	—
1503 - 686 61	7	Sonstige Zuschüsse	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1503 - TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz					
1503 - 686 62	7	Sonstige Zuschüsse	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2
1503 - TGr. 65		Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz					
1503 - 687 65	7	Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämp- fung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1522 - 685 01	7	Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren	0,1	0,1	—	—	—
1522 - TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres					
1522 - 633 63	7	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,6	0,5	0,3	0,3
1522 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1522 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.4	8,8	8,6	7,7	7,3	7,3
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 15	112,8	104,9	104,9	102,8	102,5
0202 - 683 11	3	Finanzhilfe an die nordmedia Fonds GmbH gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabga- ben	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0202 - TGr. 70		Europäisches Informations-Zentrum (EIZ) und Unterstützung der europäischen Integration					
0202 - 684 70	8	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	0,1	0,1	—	—	—
0202 - TGr. 74		Internationale Beziehungen und grenzüber- schreitende Zusammenarbeit					
0202 - 684 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 686 74	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 687 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1503 Titel 683 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersächsisches Innovationsförderprogramm

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20.01.2016 - Nds. MBl. S. 99).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.137	2.642	925	2.020	1.592	1.413	945	1.070	891
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.592	1.413	945	1.070	891

* Bis einschließlich 2013 waren die Ansätze im Sondervermögen 5084 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck ist die Förderung der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der innovativen Energietechniken, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung. Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1503 Titel 683 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	280	400	—	680
2019	—	300	400	700
2020	—	300	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	280	1.000	1.000	2.280

Kapitel 1522 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01.2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2015 (Nds.MBl. 2015 Nr. 10, S.280).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	536	550	501	494	703	762	977	825	610
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					703	762	977	825	610

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2018 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1522 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	170	—	170
2019	—	—	170	170
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	170	170	340

Kapitel 1522 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	200	—	200
2019	—	—	200	200
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Kapitel 1522 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	—	40	—	40
2019	—	—	40	40
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	40	40	80

Kapitel 0202 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die nordmedia gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 NGLüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0202 Titel 683 11

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.781	1.931	1.919	1.936	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.781	1.781	1.781	1.781	1.781

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der nordmedia obliegen seit 2001 die Aufgaben der früheren Filmförderung des Landes. Gefördert werden Maßnahmen zur Erfüllung kulturwirtschaftlicher Zwecke im audiovisuellen Bereich (Stoff- und Projektentwicklung, Produktion, Verleih, Vertrieb oder Verbreitung, Abspiel und Präsentation, Investitionen, Preise, Stipendien und Prämien).

Zielgruppe:

nordmedia

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.781.000 EUR

Die nordmedia ist die zentrale Institution für die kulturwirtschaftliche Film- und Medienförderung der Länder Niedersachsen und Bremen. Von der nordmedia werden aus der zufließenden Finanzhilfe auch Fördermaßnahmen der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen nach dem EFRE-Programm kofinanziert.

Sofern eine Förderung durch die nordmedia nicht in Betracht kommt, weil die Gesellschaft selbst als Projektträger auftritt, kann auf Mittel bei Kapitel 0202 TGr. 82 (Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Medienstandortes Niedersachsen) zurückgegriffen werden.

Kapitel 0202 Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Unterstützung der europäischen Integration

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0202 Titelgruppe 70

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz TGr. 70 (ehem.) TGr. 71	- 13	- 13	- 17	22 -	24 -	54 -	54 -	24 -	24 -
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					24	54	54	24	24

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1979

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Bevölkerung Niedersachsens mit den europäischen Institutionen und ihren Aufgaben bekannt zu machen. Dabei geht es darum, in Form geeigneter Veranstaltungen und Kampagnen die Bürgerinnen und Bürger für die Entwicklung Europas zu interessieren und auf ihre Fragen dazu sachkundige Antworten zu geben. Besonders die Art und Weise, in der Niedersachsen und alle Bundesländer vom europäischen Integrationsprozess beeinflusst werden und wo daraus Chancen für Niedersachsen erwachsen, wird mittels dieser Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ressortübergreifend dargestellt. Mit europapolitisch aktiven Gruppen aus der Zivilgesellschaft, die dabei als Multiplikatoren wirken, arbeitet die Landesregierung zusammen.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: 6.500 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Internationale Beziehungen und Zusammenarbeit mit den Niederlanden

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz TGr. 74 (ehem.) TGr. 73	387 32	294 55	313 51	404 -	379 -	389 -	409 -	409 -	409 -
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					379	389	409	409	409

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: vor 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendungen im Förderbereich ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen

- die Außenwirtschaft des Landes zu unterstützen, um den globalen Anforderungen (Klimaschutz, Menschenrechte) gerecht zu werden und Chancen auf Wachstumsmärkten zu erschließen bzw. Absatzmöglichkeiten zu eröffnen,
- den kulturellen, gesellschaftlichen Dialog und den Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung zu stärken,
- den Jugend- und Sportaustausch zu fördern,
- die Kooperation und den Austausch im wissenschaftlichen Bereich zu fördern,
- Beitrittskandidaten auf die Aufnahme in die EU vorzubereiten,
- die Verbreitung der deutschen Sprache im Ausland zu fördern,
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken,
- den Aufbau einer effizienten und rechtsstaatlichen Verwaltung zu unterstützen,
- die Einwerbung von EU-Mitteln durch niedersächsische Einrichtungen zu unterstützen,
- die Partnerschaft mit den Niederlanden weiter auszubauen,
- die nachbarschaftlichen Beziehungen im deutsch-niederländischen Grenzraum im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern,
- die interregionalen Beziehungen mit den Provinzen Drenthe, Fryslâ, Groningen, und Overijssel in den Niederlanden zu pflegen und auszubauen,
- ein grenzübergreifendes Zusammenwachsen zu fördern,
- grenzübergreifende Workshops zu unterstützen sowie
- die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes zu fördern.

Das erhebliche Landesinteresse liegt vor allem in der Internationalisierung des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe:

Zielgruppen sind diverse Einrichtungen und Organisationen, die unterschiedlichste Projekte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit realisieren und Einrichtungen, die an der Entwicklung im deutsch-niederländischen Grenzraum mitwirken, wie EUREGIO und EDR.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 7.500 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0202 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe					
0202 - 686 78	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 687 78	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	1,6	1,6	0,6	0,6	0,6
0203 - TGr. 63		Beteiligung an Interreg B - Programm 2014-2020					
0203 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
0203 - TGr. 66		Metropolregion Hamburg					
0203 - 883 66	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0203 - TGr. 67		Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg					
0203 - 683 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,1	0,1	0,1	0,1	—
0203 - 685 67	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0203 - 686 67	7	Sonstige Zuschüsse zu Demografieprojek- ten	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0203 - TGr. 68		Regionale Landesentwicklung					
0203 - 686 68	7	Förderung von Modellvorhaben	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3
0203 - TGr. 69/71		Metropolregion Bremen-Oldenburg					
0203 - 633 69	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0203 - 686 71	7	Sonstige Zuschüsse zu Demografieprojek- ten	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0203 - TGr. 85		Interregionale Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenar- beit - Programm 2014-2020					
0203 - 686 85	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
0203 - TGr. 90		Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsför- derung im Rahmen des Interreg VI A-Pro- gramms Deutschland Nederland 2021-2027					
0203 - 892 90	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	1,0

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	153	212	459	228	187	1.612	1.612	612	612
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					187	1.612	1.612	612	612

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendung im Förderbereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die Unterstützung von Aktivitäten, welche die Entwicklungspolitischen Leitlinien umsetzen und einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension dienen. Die Entwicklungspolitik gewinnt zur Bekämpfung struktureller Fluchtursachen immer mehr an Bedeutung. Die Landesregierung beabsichtigt, mehrphasig angelegte entwicklungspolitische Projektförderung im Eastern Cape und in Tansania vorzunehmen. Sie will außerdem humanitäre Hilfe leisten und die Lebensbedingungen vor Ort in den von Fluchtbewegungen betroffenen Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern verbessern. Dadurch kann einer möglichen Flucht nach Europa vorgebeugt werden.

Zielgruppe:

Bevölkerung, insbesondere in der Partnerprovinz Eastern Cape, in der Republik Tansania, aus Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern von Flüchtlingen sowie Anbieter von entwicklungspolitischer Bildung in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.000 EUR

Kapitel 0202 Titel 686 78

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	—	45	—	45
2019	—	—	45	45
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	45	45	90

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 686 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Unterstützung nds. Projekte in den Interreg B Kooperationsräumen im Rahmen der ETZ für den Zeitraum 2014 bis 2020. Insbesondere sollen Projekte in den Kooperationsräumen Nordsee und Ostsee unterstützt werden.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) jeweils vom 17.12.2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					20	20	20	20	20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die Kooperationsräume Nordsee und Ostsee stehen bis 2020 EU - Fördermittel von insgesamt rund 422 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 50% (Nordsee) bzw. 25% (Ostsee) Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Niedersächsische Partner können aber auch an Projekten der anderen Interreg Kooperationsräume Nordwesteuropa, Mitteleuropa, Alpenraum und Donaauraum teilnehmen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren.

Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderweitigen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe: Potentielle nds. Projektpartner in den Interreg B Programmen 2014-2020.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 20.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	10	10	—	20
2019	10	5	5	20
2020	10	5	5	20
2021	10	5	5	20
2022 ff.	10	—	10	20
Summe	50	25	25	100

Zu 853 66 und 883 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Trilateraler Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein am 09.12.1996, Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004, Staatsvertrag vom 01.12.2005 in den Fassungen vom 19.01.2012 und 27.07./20.09.2016 sowie Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg vom 27.02.2017, §§ 23, 44 LHO.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 853 66 und 883 66

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.510	2.107	1.247	991	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					600	600	600	600	600

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Die Beteiligung aus dem Hamburger Landeshaushalt beträgt 50 v. H. und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1962

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hamburg und Niedersachsen betreiben seit 1957 eine gemeinsame Landesplanung, die 1996 in der trilateralen Kooperation der Metropolregion Hamburg (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) aufging. Im Jahr 2012 trat Mecklenburg-Vorpommern der Kooperation bei.

In der bilateralen Kabinettsausschusssitzung Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004 haben die beiden Landesregierungen beschlossen, jährlich je 600.000 EUR in den Förderfonds einzubringen. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Hamburg zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften sowie Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 6.000 EUR und 400.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	600	—	—	600
2019	600	—	—	600
2020	—	600	—	600
2021	—	—	600	600
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	600	600	2.400

Kapitel 0203 Titelgruppe 67

Subventionsübersicht zur Titelgruppe 67 mit Ausnahme des Titels 686 67:

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titelgruppe 67

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	58	0	102	315	260	260	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					260	260	260	260	260

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Projekten, die die Wirtschaftsstruktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region voranbringen. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess im Hinblick auf die Aktivierung der Stärken sowie die Ausschöpfung der Potenziale der Metropolregion, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Schlüsselprojekten, zu unterstützen.

Zielgruppe: Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, deren Gesellschafter, die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und Mitglieder der genannten Gesellschafter (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 30.000 EUR und 150.000 EUR

Kapitel 0203 Titel 683 67

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	15	70	—	85
2019	—	30	30	60
2020	—	30	30	60
2021	—	—	40	40
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	15	130	100	245

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 685 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	25	90	—	115
2019	—	50	50	100
2020	—	50	50	100
2021	—	—	70	70
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	25	190	170	385

Kapitel 0203 Titel 686 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Demografie-Projekte in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der demografische Wandel wird zunehmend in den Regionen Deutschlands spürbar. Ein wachsender Bedarf an gegensteuernden Stadt-Land-Kooperationen zur Abstimmung der beiderseitigen Potentiale ist offensichtlich. Metropolregionen als Regional Governance-Modelle folgen dem spezifischen Auftrag, Land-Stadt-Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zu organisieren und zu befördern. Diese übergreifende Art der Zusammenarbeit bietet die Chance, den demografischen Wandel ganzheitlich zu gestalten und möglichst alle relevanten Themenfelder miteinander verzahnt zu bearbeiten. Die daraus entstehenden Aktivitäten besitzen eine enge Verknüpfung zu den Förderschwerpunkten des Landes und der EU und haben damit eine hohe strukturpolitische Relevanz.

Zielgruppe: Akteure auf dem Gebiet der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, insbesondere die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, deren Gesellschafter: die Vereine „Wirtschaft in der Metropolregion e. V.“, „Kommunen in der Metropolregion e. V.“, „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V.“ und Mitglieder der o. g. Gesellschafter (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine, juristische Personen des Privatrechts und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 67

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	100	50	50	200
2020	—	100	100	200
2021	—	100	100	200
2022 ff.	—	100	200	300
Summe	200	450	450	1.100

Kapitel 0203 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Modellvorhaben der regionalen Landesentwicklung

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	206	169	96	84	210	175	175	175	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					210	175	175	175	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Fördermittel für Modellvorhaben der Regionalen Landesentwicklung zur Entwicklung und Erprobung regionalwirksamer Strategien, Prozesse und Maßnahmen. Finanzierung von exemplarischen Vorhaben zur Identifizierung von zukunftsweisenden strategischen Lösungsansätzen und zur Entwicklung und Erprobung (Operationalisierung) innovativer Strategien, Prozesse und Maßnahmen der Regionalentwicklung für die Praxis in vornehmlich (fachübergreifender) integrativer Ausrichtung, der Begleitung der Vorhaben und der Ableitung aus ihnen übertragbarer Erkenntnisse.

Sowohl für einzelne Regionen, als auch flächendeckend für Gesamtniedersachsen werden gefördert:

- Die Erarbeitung von Studien zur Identifizierung grundlegender, zukunftsweisender Lösungsansätze in wesentlichen Themenfeldern der Regionalentwicklung.
- Die Entwicklung und Durchführung von Projekten zur:
 - Entwicklung konkreter Strategien und Maßnahmen und/oder
 - Erprobung der Lösungsansätze/Empfehlungen aus den Studien.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen, die Träger eines Projekts sind, an dem mindestens eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 68

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018	75	75	—	150
2019	75	75	75	225
2020	—	75	75	150
2021	—	—	75	75
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	150	225	225	600

Kapitel 0203 Titelgruppe 69/71

Subventionsübersicht zur Titelgruppe 69/71 mit Ausnahme des Titels 686 71:

Bezeichnung des Förderprogramms: Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten

Rechtliche Grundlage: Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. vom 06.09.2016, Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 08.06.2001, Ergänzungen v. 22.11.2006 und 25.03.2015, §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	475	260	260	690	260	260	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					260	260	260	260	260

Es sind ausschließlich niedersächsische Landesmittel veranschlagt. Die Ausgaben werden in gleicher Höhe mit Mitteln aus dem Bremer Landeshaushalt kofinanziert.

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1965

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bremen und Niedersachsen betreiben seit 1963 eine gemeinsame Landesplanung. Seit 1965 stellen beide Länder Fördermittel zur Verfügung. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Bremen – Oldenburg im Nordwesten zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse mit überwiegend kommunaler Beteiligung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titelgruppe 69/71

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 200.000 EUR

Kapitel 0203 Titel 633 69

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	189	71	—	260
2019	60	200	—	260
2020	—	260	—	260
2021	—	—	260	260
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	249	531	260	1.040

Kapitel 0203 Titel 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Demografie-Projekte in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der demografische Wandel wird zunehmend in den Regionen Deutschlands spürbar. Ein wachsender Bedarf an gegensteuernden Stadt-Land-Kooperationen zur Abstimmung der beiderseitigen Potentiale ist offensichtlich. Metropolregionen als Regional Governance-Modelle folgen dem spezifischen Auftrag, Land-Stadt-Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zu organisieren und zu befördern. Diese übergreifende Art der Zusammenarbeit bietet die Chance, den demografischen Wandel ganzheitlich zu gestalten und möglichst alle relevanten Themenfelder miteinander verzahnt zu bearbeiten. Die daraus entstehenden Aktivitäten besitzen eine enge Verknüpfung zu den Förderschwerpunkten des Landes und der EU und haben damit eine hohe strukturpolitische Relevanz.

Zielgruppe: Akteure auf dem Gebiet des Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V., auf dem Gebiet des Wachstumsregion Ems-Achse e. V. und auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück (Kommunen und Gebietskörperschaften, Vereine, natürliche und juristische Personen des Privatrechts und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts).

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 71

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	100	100	—	200
2019	100	50	50	200
2020	—	100	100	200
2021	—	100	100	200
2022 ff.	—	100	200	300
Summe	200	450	450	1.100

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Unterstützung nds. Projekte im Interreg Europe Programm im Rahmen der ETZ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) jeweils vom 17.12.2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	10	5	30	30	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					5	30	30	30	30

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für die interregionale Zusammenarbeit (Interreg Europe) stehen bis 2020 rund 359 Mio. EUR zur Verfügung, die mit 25% Eigenmitteln gegenfinanziert werden müssen. Vorrangig sollen für die Kofinanzierung von Projekten kommunale, öffentliche und private Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Es ist Ziel der Landesregierung, einen möglichst hohen Rückfluss von EFRE-Mitteln nach Niedersachsen zu realisieren. Die Fördermittel sind zur Unterstützung von Projekten veranschlagt, die im besonderen Landesinteresse stehen und nicht realisiert werden könnten, weil keine anderweitigen Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung stehen.

Zielgruppe: Potentielle nds. Projektpartner im Interreg Europe Programm.

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2018		10	—	20
2019		10	10	30
2020		10	10	30
2021		10	10	30
2022 ff.		10	—	20
Summe		50	40	130

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
0203 - TGr. 97		Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen des Interreg V A-Programms Deutschland Nederland 2014-2020					
0203 - 892 97	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	3,0	3,5	4,5	3,5	2,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 29.1	8,6	9,1	9,0	8,1	8,1
0802 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0802 - 682 86	7	Zuweisungen an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur	—	—	—	—	—
0802 - 683 86	7	Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe	—	—	—	—	—
1302 - TGr. 61 bis 63		Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2017					
1302 - 633 61	7	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	1,0	—	—	—	—
1302 - 633 63	8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12,0	—	—	—	—
1302 - 681 61	7	Zahlungen an natürliche Personen	15,0	—	—	—	—
1302 - 683 61	7	Zahlungen an private Unternehmen	9,0	—	—	—	—
1302 - 883 61	8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12,0	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 29.9	49,0	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 29	57,6	9,1	9,0	8,1	8,1
		Summe Ausgaben insgesamt	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0203 Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Veranschlagt sind die Zuschüsse für grenzüberschreitende Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) im Kooperationsprogramm Interreg A „Deutschland-Niederland“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (allg. VO), Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (ETZ-VO) jeweils vom 17.12.2013.

Mit Beschluss vom 11.03.2014 hat die Landesregierung dem zukünftigen Interreg A Programm „Deutschland-Niederland“ zugestimmt und die StK ermächtigt, die für die Umsetzung erforderlichen Verträge zu schließen. Das Operationelle Programm wurde am 03.04.2014 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die Programmpartner haben bei Einreichung des Programms ein „Memorandum of Understanding“ unterschrieben, in dem sie der Europäischen Kommission versichern, dass die notwendige nationale Kofinanzierung sichergestellt wird. Das Programm wurde am 17.11.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Am 19.11.2014 wurde daraufhin die Vereinbarung zur Abwicklung des Programms von den 15 Interreg-Partnern unterzeichnet.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	1	3.000	3.000	3.500	4.500	3.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.000	3.000	3.500	4.500	3.500

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (Weiterführung des Interreg III A (2000-2006)- und Interreg IV A (2007-2013)-Programms, s. TGr. 95/96)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft im Programmgebiet: Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region durch intelligentes Wachstum ist die erste Priorität. Dazu sind Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich, d. h. mehr und bessere grenzüberschreitende Netzwerke und Cluster zu bilden, Wissenstransfer und Produktinnovationen grenzüberschreitend voranzutreiben und gemeinsam zu forschen. Das Programm konzentriert sich auf die Sektoren Agrobusiness/Food, Health & Life Sciences, High Tech Systeme & Materialien, Logistik und Energie/CO₂-Reduzierung.
- Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes: Diese Prioritätsachse dient dazu, die erste Priorität mit flankierenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie ist auf folgende Themen ausgerichtet: Arbeit, Bildung und Ausbildung, Kultur, Natur, Landschaft und Umwelt, Struktur und Demografie, Netzwerkentwicklung.

Zielgruppe:

Regionale Wirtschaft, insbesondere KMU in der Region, Technologie- und Innovationszentren, Wissensinstitutionen (Schulen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen), lokale und regionale Einrichtungen und Behörden (Kommunen, IHK, HWK, Wirtschaftsförderinstitutionen, Kultureinrichtungen, Versicherungen, Berufsvertretungen, Sozialpartner, soziale Einrichtungen), Umwelt- und Naturschutzverbände, Krankenhäuser und Gesundheitsorganisationen, Bürger, Vereine etc.

Private Unternehmen können mit anderen Partnern grenzübergreifend kooperieren. Projekte eines einzelnen Unternehmens kommen nicht für eine Förderung in Betracht.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250.000 EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 892 97

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2016 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2017 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2018	3.500	—	—	3.500
2019	3.500	—	—	3.500
2020	3.500	—	—	3.500
2021	2.500	—	—	2.500
2022 ff.	3.816	—	—	3.816
Summe	16.816	—	—	16.816

Kapitel 0802 Titel 682 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfeverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur (Erl. d. MW v. 30.1.2014, Nds. MBl. S. 152).

Das Programm lief bis 31.12.2015.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Die Bewilligungsfrist endete in Niedersachsen am 30.6.2015 (letzter Tag, an dem Aufbauhilfe bewilligt werden konnte). Daran schließt sich die Durchführungsfrist von i. d. R. bis zu 3 Jahren an. Restabwicklung in 2016.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 682 86

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten öffentlichen und sonstigen Trägern touristischer Infrastruktur i. S. d. GRW-Koordinierungsrahmens Zuwendungen für unmittelbar durch das Hochwasser entstandene Schäden, Ausgaben zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur und Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar der Abwehr oder der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden für die touristische Infrastruktur gedient haben. Die Förderung beträgt bis zu 100 v. H. des Schadens. Durch Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur bedingte Verluste, wie z. B. Folgen von Buchungsrückgängen o. ä. sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt (vgl. Einnahmetitel 08 02 - 234 86).

Zielgruppe:

Öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur i.S.d. GRW-Koordinierungsrahmens.

Durchschnittliche Förderhöhe:

32.746 EUR bei 2 Förderfällen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 683 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfengesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden für gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe (Erl. d. MW v. 2.6.2014, Nds. MBl. S. 422).

Das Programm lief bis 31.12.2015.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	153	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Die Bewilligungsfrist endete in Niedersachsen am 30.6.2015 (letzter Tag, an dem Aufbauhilfe bewilligt werden konnte). Daran schließt sich die Durchführungsfrist i. d. R. bis zu 3 Jahren an. Restabwicklung bis voraussichtlich Ende 2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen Zuwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. Förderfähig sind Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch das Hochwasser. Dazu zählen Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) und Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren). Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Die Förderung beträgt im Regelfall bis zu 80 v. H., in besonderen Härtefällen bis zu 100 v. H. des Schadens. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen (vgl. Einnahmetitel 08 02 - 234 86).

Zielgruppe:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

83.424 EUR bei 3 Förderfällen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	1.NHP 2017	HP 2018	Planung		
					2019	2020	2021
		Zusammenfassung					
	1	voll Finanzhilfe / voll Zuwendung	173,4	192,7	225,4	230,4	234,8
	2	voll Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	1,2	1,2	0,4	0,4	0,4
	3	voll Finanzhilfe / keine Zuwendung	83,3	82,7	82,7	82,7	82,7
	4	teilweise Finanzhilfe / voll Zuwendung	68,7	65,6	56,3	53,1	53,1
	5	teilweise Finanzhilfe /teilweise Zuwendung	3,9	3,9	3,8	3,8	3,8
	6	teilweise Finanzhilfe /keine Zuwendung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	7	keine Finanzhilfe / voll Zuwendung	830,2	778,6	682,1	674,2	676,4
	8	keine Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	27,3	3,3	2,1	2,1	2,1
		Summe Ausgaben insgesamt	1.188,0	1.128,2	1.052,7	1.046,7	1.053,4

1. Es sind nur Titel des Bestandes 2018 dargestellt (ggf. mit den zugehörigen Beträgen 2017).
2. Titel mit Beträgen unter 50.000 EUR ohne Subventionstabelle sind in der Tabelle nicht aufgeführt, aber in den Summen enthalten.
3. Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich.

ERLÄUTERUNGEN
